

Landgreifliche Schwäche

derer so rubricirten

Westerburgischen Schließlichen Einreden

welche noch deutlicher,

jedoch gegen alle Vernunft / und zum Ruin aller Fürstlichen
und Gräflichen Häuser, zeigen sollen,

daß in Weyland

Landgraf Hessen Antheil

der

Grafschaft Leiningen,

die näher gesippte Weibs - Personen dem Manns - Stamm
vorgezogen werden müssen,

mithin noch weitere

des

Gräflich Leining-Dachsburgische

ohnumstößlichen

Erbfolg - Rechts

in sothane

Hessische Verlassenschaft

dergestalt befestigte Unterstützung /

daß nunmehr

an einem obieglichen Urtheil

gegen die

Herrn Grafen von Westerburg,

als ein fremdes

die Alt-Leiningische Güter unrechtmäßiger Weise besitzendes Geschlecht
der geringste Zweifel nicht mehr zu hegen.

ad causam Leiningen contra Westerburg,
die Dignität, Land und Leut weil. Landgraf Hessen
zu Leiningen betreffend.

MODESTINVS

I. 25. ff. de legibus.

Nulla juris ratio, aut benignitas patitur, ut quæ salubriter pro utilitate hominum (Agnatorum) introducuntur, ea nos duriore interpretatione contra ipsorum commodum producamus ad severitatem.





S

Leichwie in dem gegenseitigen Exhibito, sub rubro Schlüßliche Einreden, allenthalben noch die alte præconceptæ opiniones herrschen; als legen solche von der gegentheiligen Widerspenstigkeit sich überführen zu lassen, ein untrügliches Zeugniß ab, nöthigen folglich diesen Theil nochmahls, die Mühe sich zu geben, ihren Unbestand klar vorzustellen, auch allen zur Ungebühr darinnen beygelegten Imputationibus mit Nachdruck zu besprechen.

Und zwar erhellet gleich anfangs ab der

Geschichts = Erzählung,

wie hartnäckig man der Wahrheit Platz einzuräumen sich bezeiget, indem dasjenige,

ad §. 1.

Was in denen so genannten Rechtlichen Auszügen/ von einer allgemeinen Observanz Deutschlands zu Unterstützung der erdichteten Erbfolge des näher gesippten Weibestamms, vor dem weiter entfernten Mannstamm angegeben worden, schlechterdings als eine unumstößliche Wahrheit wiederhohlet wird, da doch solches Gedichte bereits ad nauseam usque

in Deduct. & Demonstr. des Gräfl. Leining. Erbfolgrechts §. V. & seqq. & §. 29. seqq.

widerleget ist.

Damit doch aber endlich einmahl der Gegentheil die Unerfindlichkeit seines Angebens begreifen möge, so wird er zu demjenigen hiermit verwiesen, was

de CRAMER de successione Agnatorum remotiorum præ feminis proximioribus &c. Opusc. T. 1. XI. p. 392. seqq.

Daß das gemeine wie auch besondere Recht der Graffschaft Leiningen/ den näher gesippten Weibestamm vor dem Mannstamm in Land und Leuten erbsfähig erkläre, gehört ad pura pura signata.

mit mehrern an und ausgeföhret: allwo auch ein besonderes Scrip-
tum zu finden, worinnen klärlich dargethan, daß das Regentheil
von jetztberührter falsch angerühmten Observanz in der Orleanischen
Successions-Sache zum Entscheidungs Grund für Pfalz angenom-
men, und damals in öffentlichen Schrifften die Erbfolge des
weiter gesippten Mannstammes vor dem nähern Weiblichen, als
eine uralte bey Fürstl. und Gräfl. Häusern hergebrachte Gewohn-
heit, dergestalt vertheidiget worden, daß solche durch allen Französ-
ischer Seits dagegen gemachten Nebel durchgedrungen.
Eben so hat der Regentheil

ad §. II.

Dachsburg
ist auf diese
Weise nicht
an Leining-
gen gekom-
men.

Zu Bemäntelung seines vorsehlich falsch angenommenen
Hauptsatzes das Vorgeben wiederhohlet, als ob Herzog Gotfried
der II. von Brabant, Luitgard Graf Albrechts von Dachsburg
Tochter zur Ehe gehabt, und damit 2. Söhne Gotfried den III.
und Graf Albrecht von Dachsburg erzeuget, sodenn des letztern
Tochter Gertrudis durch ihre Heurath mit Graf Sigmund von
Leiningen, Dachsburg an das Haus Leiningen, und zwar mit
Ausschließung des Brabantischen Mannstammes, gebracht
hätte. Es hat aber

Imo so wenig jetzt als das vorige mahl erwiesen werden kön-
nen, daß Gotfried des III. Herzogs von Brabant und Graf Al-
brechts von Dachsburg Mutter Luitgard, Albrechts von Dachs-
burg Tochter gewesen seye.

Der angeführte ALBERICVS MONACHVS
in Chron. ad A. 1211.

sagt bloß, daß ihre Mutter Luitgard geheissen, verbis: Hic Al-
bertus (Comes Dansburgensis & Dominus de Mofa) & Hugo
frater suus, qui jacet apud Wangias, filii fuerunt Ducis Lovanii
Godefridi secundi ex secunda uxore Luitgarde. Er nennet aber ihr
Haus nicht. Und aus denen bey

BÜTKENS Trophées de Brabant dans les preuves p. 55.
& 234.

befindlichen Diplomatus, (wann man solche als richtig anneh-
men will), folgt weiter nichts, als daß Herzog Gotfried der III.
von Brabant, und Graf Albrecht von Metz und Dachsburg Brü-
der gewesen seyen. Von dem Haus, woraus sie hergestammt, wird
abermahl nichts gedacht.

Dahingegen sagt der Autor

Magni Chron. Belg. p. 182.

daß Herzog Gotfried der II. von Brabant, die Gräfin Luitgard
von Sulzbach, eine Schwester von Kaiser Conrad des III. Ge-
mahlin Gertraut, zur Ehe gehabt.

Ferner melden

GODEFRIDVS VITERBIENSIS Imperatoris Conradi III.
Friderici I. & Henrici VI. Secretarius, & testis coævus
p. 350. edit. nov. PISTORII

WILHELMVS TYRIVS de Bello Sacro Lib. XVI. c. 23.

daß

daß diese Gertraut Berthæ des Constantinopolitanischen Kayfers Manuelis Comneni Gemahlin Schwester, beyde aber Graf Berenger von Sulzbach Töchter gewesen.

ANSELM. GEMBLAC. ad A. 1139.

OTTO FRISINGENSIS Lib. VII. c. 28. ad A. 1184.

CONF. BRUNNER Annal. Boic. P. III. f. 92.

KÖEHLER Geneal. famil. Staufenf. Tab. I. & probat. 14. f. 11.

Worab ja die Folge untrüglich, daß ermeldte Luitgard ebenmäßig, als eine Tochter, von Graf Berenger von Sulzbach herstamme.

Bückens zwar giebt selbige für eine Tochter aus dem Hause Dachsburg aus, Troph. de Brabant. p. 112. weil der Autor vitæ Ludovici VII. Regis Franciæ sage, ob wären vorgedachte beyde Kayserinnen der alten Gräfin Berengariæ von Lützburg, wie er sie nennet, Töchter gewesen.

Da aber, wie

CALMET dans l'histoire de Lorraine Tom. I. Liste Genealogique de Comtes & Ducs de Luxembourg. f. 227.

und

MORÉRI dans le Dictionnaire Historique sub voce Luxembourg T. IV. f. 1090.

anführen, die Gräfin Ermanson oder Ermesinde von Luxenburg, deren Tochter Luitgard Gotfried des II. Gemahlin gewesen seyn soll, in erster Ehe Graf Albrecht von Dachsburg, in zweyter einen Grafen von Namur, und in der dritten den Grafen Beringer von Sulzbach gehabt hat; So ist gedachter Autor vitæ Ludovici VII. Regis Franciæ auch denenjenigen nicht zuwider, welche behaupten, daß Gotfried der II. nur eine Gemahlin, und zwar aus dem Hause Sulzbach gehabt habe.

Und wann man annehmen will, daß Graf Albrechts Mutter die Gräfin Luitgard von Dachsburg Gotfried des II. Gemahlin gewesen, so muß, wie

ALBERICVS MONACHVS l. c.

berichtet, Herzog Gotfried der II. 2. Gemahlinnen gehabt haben, und Graf Albrecht aus zweyter Ehe gewesen seyn, da sonst die Autores nur von einer Gemahlin und einem Sohn, nemlich Gotfried dem III. gedencken.

Chron. Nivell. Select. SENCKENB. T. III. p. 199.

Solchemnach darf es niemand befremden, daß der letztere, nemlich Graf Albrecht, und Gertrudis seine Tochter, mit Ausschließung Gothofredi III. und seiner Descendenz in der Grafschaft Dachsburg, als welche von seiner Stiefmutter hergerühret, succediret hat.

Udo Bar Heinrich der III. Gotfried des III. Sohn, wie die Geschichte melden, vor das Interesse seines Hauses eifrig besorget, bey Kayser Ottone IV. in besondern Gnaden, reich, mächtig, und in dem Teutschen Reich von grosser Autorität. Wann nun Dachsburg nicht von seiner Stief-Groß-Mutter hergerühret hätte, würde er gewislich sein so wohl gegründetes Recht auf eine so reiche Erbschaft nicht so schlechterdings haben fahren lassen, wenigstens nach der ohne Erben verstorbenen Gertrudis todt mit aller Macht zugegriffen

griffen haben, da zumahlen viele andere, welche theils nicht den geringsten Schein Rechtens vor sich gehabt, von der Gelegenheit profitiret.

vide Chron. Senon. Lib. IV. c. 21. apud CALMET dans l'Histoire de Lorraine; dans les Preuves T. II. p. 31.

Chron. Episc. Metens. in D'Acherii Spicileg. T. VI. f. 231. & apud CALMETVM l. c. T. I. p. 67. verbis: Sed cum eadem Comitissa sine herede proprii corporis, occulto quodam Dei judicio, decessisset, Dominus Walterus Dux de Lembore, Comes Lucelburgensis & multi alii nobiles & potentiores de Imperio, consanguinei ejus & fautores, castra, quæ erant de feodo prædicto, cum eorum pertinentiis nequiter saisierunt &c.

Weniger nicht beruhet in figmento,

ad §. III.

Eben so wenig die Grafschaft Rixingen.

Das die Grafschaft Rixingen durch eben solche Heurath, oder die kurz hernach erfolgte mit Clara von Binstingen, an Leiningen gekommen sey, und einen grossen Theil derer Leiningischen alten Lande ausgemacht habe. Jenes will erwiesen werden durch eine aus des CALMET Histoire de Lorraine angeführte Stelle, und dann die dem Angeben nach von einem Hartenburgischen Bedienten communicirte Gräflich Leiningische Genealogie,

sub A. Gegentheiligem Beylagen

besage welch letzterer die Bischöffe Günther und Henrich von Speyer, deren jener An. 1145, dieser aber An. 1262. gelebet, sich Grafen zu Leiningen und Rixingen sollen geschrieben haben, woraus man verzeiminet schlüssen zu können, das Rixingen damahls schon dem Haus Leiningen gehöret.

Das aber dieses Documentum, welches absque die & Consule ist, keinen fidem verdiene, erhellet gleich darab, weil es gedachten Bischoff Günther von Speyer vor einen Grafen von Leiningen ausgiebt, der doch nicht aus dem Gräflich Leining-sondern Hennebergischen Haus gewesen, wie der

Freyherr von GVDENVVS Sylloge Diplom. varior. in præfat. fol. 10.

more solito bündigst erwiesen. Hiernächst die Stelle aus des CALMET angezogenen Wercke belangend,

Tomo I. fol. 233.

so meldet solcher darinnen, das eine Tradition im Land wäre, ob habe der Herzog Mathæus von Lothringen An. 1240. einen Creutzzug gethan, wobey ihn viele Herren aus seinem Lande, und unter andern auch Conon de Rechicourt begleitet. Weil denn dieser in dem Register Comte de Linanges genennt wird, so soll dadurch wieder das Gegentheilige Angeben bewiesen seyn.

Es kan aber eines theils Calmet hierunter einen errorem calami begangen haben, weil er gedachten Conon nur in dem Register Comte de Linanges, in dem Werck selbstem aber blos de Rechicourt genennet, welches dadurch veranlast worden seyn mag, das er in angezogener Stelle kurz vorhero derer Grafen von Leiningen Erwähnung

wehnung gethan, und diese in denen neuern Zeiten Rixingen besessen. Geseht aber auch andern theils, es wäre nicht an dem, sondern es hiesse erwehnter Conon in dem MSt, woraus Calmet sothane Tradition genommen, Comte de Linanges, so bezeuget er
fol. 236.

selbsten, daß alle fünf Reisen, welche vorberührter Hertzog besage erwehnten MSts, in das gelobte Land gemacht haben solle, erdichtet seyen. Es habe zwar derselbe A. 1248. ein Gelübde gethan, in Palästina zu gehen, sich aber durch den Päpstlichen Legaten davon absolviren lassen. Mithin verdienet dieses MSt auch darinn keinen fidem, wann es einen Herrn von Rixingen, der ihn begleitet haben soll, einen Grafen von Leiningen nennet.

Über dieses gedencken die Autores, welche von der Gräfin Gertraut von Dachsburg Tod, und denen über ihre Verlassenschaft entstandenen Strittigkeiten Erwöhnung thun, nichts davon, daß sie Rixingen besessen, sondern berichten nur, nach ihrem Tod seye deren Verlassenschaft von allen Seiten her angegriffen, die Grafschaft Metz nebst andern Lehen von dasigem Bischoff Johann aus dem Hause Asprenont, und das Schloß Musac cum appertinentiis von dem Bischoff zu Lüttich eingezogen, die Grafschaften Dachsburg und Egisheim aber von dem Bischoff Berthold von Straßburg unter dem Vorwand einer von denen Marggrafen Herman und Henrich von Baden ihren angeblichen nächsten Erben an die Kirche von Straßburg geschenehen Schenckung, und deshalb An. 1226. ausgebrachten Urtheil, in Anspruch genommen worden, worüber ein schwehrer Krieg mit denen Gebrüdern Graf Friederich und Sigmund von Leiningen entstanden, welcher bis 1239. gewehret, und endlich dahin verglichen worden, daß istgemeldter Graf Friederich das Schloß Dachsburg nebst verschiedenen dabey gelegenen Dörffern zu Mannlehn nehmen, und auf alles übrige renunciiren müssen.

ALBERICVS Chron. ad A. 1225.

LAQVILLE Histoire d'Alsace I. 19. p. 219. & seqq. & dans les Preuves p. 34. & 38.

Von der Grafschaft Rixingen aber wird nichts gedacht, daß sie solche besessen, oder auf das Haus Leiningen gebracht. Es geschiehet nur blos der heutiges tags sogenannten Grafschaft Dachsburg Meldung, welches ein gar kleiner Theil derer Gertrautischen Lande gewesen, der durch diese Heurath an Leiningen gediehen.

Es kan aber auch nicht Rixingen durch die Vermählung Graf Emichs von Leiningen mit Clara von Binstingen an das Leiningische Haus gelanget seyn; anerkennen ja notorium, daß die Grafen von Rixingen ein ganz besonderes Geschlecht gewesen, und die eine branche derer Freyherrn von Binstingen erst in A. 1335. mit Ulrico jetzt gemeldter Clara Battern erloschen, die andere Linie aber, nach der Gegentheiligen ad §. XI. gethanen selbst eigenen Anzeige, bis tief in das folgende Jahrhundert geblühet. Und weder in der Theilung de 1237. noch in der de 1317. geschiehet von Rixingen Erwöhnung, welches doch gewiß geschehen seyn würde, wann Graf Sigmund oder Graf Emich der Dritte solches durch Heurath an sein Haus gebracht hätte,

hätte, und zwar um destomehr, als es des einen pacifcentis Graf Josfrieds von Leiningen Sohn, nemlich Graf Fritzmann besessen. Wann auch Clara von Binstingen selbiges ihrem Gemahl, welches dem Gegentheiligen Angeben nach Graf Emich der III. ist, zugebracht hätte, wie solte es auf seinen Agnaten den gedachten Graf Fritzmann von Leiningen gekommen, und warum nicht vielmehr bey seinen Töchtern geblieben seyn, als deren er doch zwey, die Gräfin Adelleid von Sponheim und Gräfin Anne von Nassau gehabt haben solte? Wer wolte also ein solches Eingelencke vor einen zureichenden Grund halten, von demjenigen abzugehen, was der Herr von ZECH im

Europäischen Herold. I. f. 619.

nebst andern referiret, daß nemlich die Grafschaft Rixingen erst durch die Heyrath zwischen Graf Fritzmann von Leiningen und Johanna Erbtöchter von Rixingen an das Hochgräflich Leiningische Haus gekommen?

add. IMHOFF in N. P. I. l. V. c. V. §. 3. & alii.

Wie hätte es auch nach Absterben Graf Hamans von Leiningen An. 1506. in der väterlichen Erbtheilung von seinen 2. Töchtern vertheilet, und von denen Leiningischen, denen Agnaten zuerkanteten Stamm-Güthern separiret werden können?

Vid. Erbfolgs-Recht §. 44.

Divisio enim hereditatis est alienatio, quia partim pro permutatione partim pro emtione venditione habetur.

Hallenfes T. I. Conf. L. I. Conf. 123. n. 4.

und doch erfordern die alte Teutsche Rechte, daß bona avita immobilia oder gentilitia beyhm Stamm verbleiben sollen, und facto unius nicht veräußert werden,

lidem c. I. L. II. Conf. XCI. n. 7.

noch insonderheit auf das weibliche Geschlecht fallen.

BÖHMER Conf. T. II. 807. n. 27.

ad §. IV. & V.

Noch we-
niger
Grünstatt
und Zuger-
höfde/nebst
anderen
Lands-
stücken.

Wenn ferner dafür gehalten werden will, daß Grünstatt und das ganze Weissenburgische Lehen eben wohl durch Heyrath erworben seyen, so ist wiederum ein gewaltiger Fehltritt dabey begangen worden. Dann so ist ohnerwiesen, daß ehedem das Geschlecht derer von Meze oder Metis, welches mit denen Herren Grafen von Dachsburg Metz und Mussly verwand gewesen, dieses ansehnliche Lebensstück auf eben die maasse, wie hernachmahls Leiningen, von dem Abt zu Weissenburg besessen. Gesezt aber auch, es wäre an dem, wie folgt daraus: Ergo ist dieses Lehen durch Heyrath auf Leiningen gekommen? Und wie haben Johann von Meze und Henrich sein Sohn noch An. 1276. damit können belehnet werden, gleich die gegentheilige Beylage sub B. besaget, und die Herren Grafen von Leiningen denselben hernach gefolget seyn, da doch, wie in retro actis niemahls geläugnet worden, die Herren von Münzenberg sozthanen Lehn gehabt, und nach Ulrici des letzten aus diesem Haus Ab-
leben

leben Graf Emich der III. von Leiningen schon An. 1250. von dem Abt von Weissenburg damit belehnet,

v. Endliche Deduction und Schlusschrift adj. litt. U. p. 45. & passim in Actis.

als auch dieser ohne männliche Erben das Zeitliche verlassen, sothanes Lehn, so An. 1304. seines Bruders Sohn Friderico zugefallen, sofort nach seinem Tod in der brüderlichen Theilung de A. 1318. dem primogenito Friederich zugetheilet worden? Um desto weniger also ist möglich gewesen, daß die Herren Grafen von Leiningen denen von Metz hierinnen gefolget; als vorgemeldter Graf Emich, Kayserlicher Land-Richter im Speyergau, noch im Jahr 1276. dem Vergleich, welchen Kayser Rudolf zwischen Marggraf Rudolf von Baden und der Stadt Straßburg gestiftet, persönlich beygewohnet,

WENCKER in Collect. Archiv. & Canc. Iur. p. 59.

ja noch länger hinaus gelebet.

Westerb. Auszüge Tab. Gen. I.

Wann demnach der Gegentheil seine Beylage sub B. salviren will, so muß er entweder sagen, daß die Herren von Metz das Weissenburgische Lehen An. 1276. nicht proprio sondern mandatario nomine des Gräflichen Hauses Leiningen empfangen haben, (welches um so mehr glaublich ist, als sie besag gegentheiliger Beylagen sub C. & D. in der Grasschaft, wie zu Wallenthumb, einem Leiningischen Ort, und in der Nachbarschaft zu Hemsbach nicht nur viele Güther gehabt, sondern auch nach denen Archivalischen Nachrichten Castrenses Leiningenses gewesen,) oder wann derselbe dieses nicht zugeben wolte, müste er sich damit behelfen, daß unter dem Nahmen Griensstatt und anders nicht das Weissenburgische grosse Lehen qu. sondern ein anderes Privat-Lehn, so dieselbe vor sich selbst empfangen, zu verstehen sey; oder aber bekennen, daß das allegirte Adjunctum, so viel die angebliche Belehnung derer Dertzer Grünstatt, Sausenheim 2c. 2c. betrifft, keinen fidem haben könne.

Gesetzt aber auch, es wäre dieses Weissenburgische Lehen durch Heurath von Leiningen erworben, wie folgt daraus: Ergo ist dabey der näher gesippte Weibstamm dem weiter entfernten Mannstamm vorgezogen worden, und so weiter nach Landgraf Hessens Todt vorzuziehen gewesen?

Es vermeinet zwar der Gegentheil, wie Güther in ein Haus gekommen, auf eben diese Weise gehen sie auch wieder hinaus. Es ist aber keine Folge. Kan nicht ein durch Heurath erworbenes Land einem andern incorporiret werden, mithin so dann de natura regalis universitatis participiren, quæ extantibus masculis foeminas excludit? wie solches die bey der Landgraffschaft Hessen durch Heurath acquirirte Länder klarlich ausweisen.

Und gesetzt, daß sich Stammesverwandte durch Weiber haben ausschliessen lassen, auch ein ander Haus solchergestalt Güther durch Heurath acquiriret; so folget deswegen nicht, daß die Masculi von diesem sich wieder darinn müssen excludiren lassen.

Es wird zwar bey feudis, welche durch Weiber acquiriret, oder mitgebracht werden, denen Töchtern das Jus succedendi nicht disputiret. Jedoch aber muß prærogativa sexus salva bleiben, vigore

II. Feud. 30.

verbis: Si fœmina habens feudum decesserit, quia fœmineum est feudum, & sine pacto speciali deficientibus filiis masculis ad filias pertinebit. Darab also, daß durch Erbtöchter ganze Herrschaften mit denen dazugehörigen feudis und allodiis in andere Häuser gebracht worden, läßt sich weiter nichts schließen, als daß sie auch absque speciali pacto hinwieder auf die descendirende Töchter vererbet werden, worvon allein in der Wetterau die beyde Häuser Müntzenberg und Falckenstein eine Probe abgeben können. Welches aber nicht anders als in dem Fall geschehen kan, da niemand vom Mannsstamm vorhanden, wie die angezogene Exempel ausweisen. Von solchen feudis schreibt deswegen

CASP. ACHAZ. BECK de feudis transmissione fœmininis §. 22.

ganz recht: Atque huiusmodi feudi ea est natura ac conditio, ut non existentibus masculis ad fœminas quoque transeat, tametsi de eo nihil expresse pactum fuerit. Dann sonst könnte ja auch sich zutragen, daß ein Lehn, was dem Lehnherrn anheim gefallen, einer Weibsperson ex speciali nova gratia conferiret, und von dieser in ein Haus durch Heurath gebracht würde, der Lehnherr aber solches Lehn ihr nicht anders als ein feudum masculinum verliehen hätte, so ad fœminas nicht übergienge, sondern in casum deficientium masculorum ihm wieder anheim fiele, wie dieses in dem Fall obtiniret, si fœmina feudum acquirens investiatur zu wahren Mannlehn.

ROSENTHAL c. II. Concl. 36. n. 17.

WESENBEC P. II. Conf. 24.

falsche Zeugnisse, daß wie die Güther ins Haus gekommen, solche auch wieder hinaus gehen.

Es ist auch eine häufige Unterstützung, wenn zu Zeugen dessen, daß die Güther, welche zum Haus Leiningen durch Weiber mit Ausschließung derer masculorum remotiorum gebracht worden, gleichergestalt wieder aus dem Hause gehen, noch angeführet werden, a) die Leiningische Landesvertheilung von 1237., als welche die Töchter eines ohne Söhne versterbenden Anverwandten, dieses aus der Zeitlichkeit verrücktem ihm überlebenden Bruder vorziehe, und b) die Erbvertheilung von 1317. und 1318. zwischen Friedrichen und Gotfrieden, welche einen Theil von dem andern ganz absondern, und keiner Parthey auf des Bruders Güthern einen Rückfall vorbehalten, mithin alles dem gemeinen Erbschafts-Recht, nach der Regel: je näher dem Sipp, je näher dem Erbe, überlassen sollen.

Gerad das Gegentheil hat man disseits aus sothanen Theilungen, und zwar noch dieses dargethan, daß denen fœminis gar kein Erbrecht gebühre, gleich denn ihrer darinnen mit keinem jota gedacht, oder einiger Rückfall nach Abgang ein oder des andern Bruders, reserviret worden.

Leining. Erbfolgs-Recht. p. 20. 21. 22. add. §. 5. usque 16.

Ausser dem kommt sehr seltsam heraus

ad

ad §. VI. & VII.

Dass, wenn Graf Friedrich von Leiningen, Hartenburgischer Eben wes
Linie, in dem Jahr 1329. seiner leiblichen Frau Mutter Witthums, nig obfirt
zum Nutzen der Frau Stiefmutter, gebührer Gräfin von Salm, eine Be-
sich mit dem Anhang begeben, dass, wenn sie sine legitimis heredibus künfti
versterben solte, alsdenn er und seine Erben an diese Güther den frey- Graf Frie-
en regress haben sollen; daraus geschlossen werden will; Ergo habe derichs von
er dadurch zu erkennen gegeben, dass wenn die Frau Stiefmutter Harten-
auch Weibsstamm verliesse, derselbe in diesen Alt-Leiningischen Gü- burg vom
thern Erbsfähig seyn, da hingegen, wenn dergleichen nicht vorhan- Jahr 1329.
den, sothane Güther auf seine Mannes oder auch Weibes Erben mit
Ausschliessung derer Seiten Verwandten kommen solten. Man spielt
hier wieder mit denen Worten sine legitimis heredibus, da doch toties
quoties erinnert worden, dass diese Worte pro substrata materia und
also bey bonis avitis, oder, wie er sie selbst nennt, denen Alt-Leinin-
gischen Güthern, blos von masculis verstanden werden müssen;

conf. BOEHMER T. I. R. 45. n. 66. T. II. Consult. 809.
n. 9.

daher es 1) nicht an dem, dass erwähnte Alt-Leiningische Güther auf
ein fremdes Geschlecht haben sollen transferiret werden können. Hier-
nechst aber 2) wäre sehr löblich gewesen, wenn man die angezogene
Ratification, Graf Friedrichs von Leiningen zc. über seiner Stief-
mutter, Frau Mechtilden von Salm, Verwiedemung uf Harden-
burg und Türrheim, so erstmahls seiner Graf Fritsemanns Mutter,
Frau Agnes von Ochsenstein, deputirt gewesen,

N. V. der Endlichen Deduct. f. 71. & sub Lit. E. gegenth.
Zeylagen

genauer eingesehen hätte: Denn so würde man wahrgenommen ha-
ben, dass Graf Jofried Hardenburg und Türrheim mit ihrer Zube-
hör und das Geleite mit seines Bruders Sohn, Graf Friederich
von der ältern Linie, in Gemeinschaft bejessen, und gemeldte Stät-
te von dem Kloster Limpurg, das Geleite aber von der Churfürstl.
Pfalz relevire, dieses aber ein ohnstrittiges Mannlehen gewesen, so
die Primogenitur-Linie von Fällern zu Fällern vermannen müssen,
mithin nach denen Lehn-Rechten ohne Special-Consens und Ver-
willigung derer Lehenherren und Stammis-Agnaten auf ein fremdes
Geschlecht nicht gebracht werden können.

Gesetzt also 3) dass es geschehen, und obmentionirte Güther auf
ein fremdes Geschlecht hatten transferiret werden können, so wäre
solches mit Agnatischem Consens geschehen: Da doch hier die Frage
ist, ob Agnaten auch wieder ihren Willen von näher gesippten
Weibs-Personen sich müssen excludiren lassen? Und wäre es 4) mit
Auslassung des Agnatichen Consenses geschehen, dass die näher gesippte
Weibs Nahmen die männliche Seiten Verwandte ausschliessen sol-
len, wie reimte es sich mit dem folgenden §. XXI. vermöge dessen
nichts denn die Gemeinschaft in Lehen, nichts denn die Gemeinschaft
in eigen, denen Erbsfähigen Weibs Nahmen dahin in dem Wege
stehen sollen, dass zu ihrem Vortheil die gemeine Teutsche Erbschafts-
Regul: je näher dem Sipp, je näher dem Erbe nicht Platz greifen
könne?

Könne? inmassen das hier producirte Document klahr ausweist, daß Graf Jofried mit seines Bruders Sohn Graf Friederichen die Güther quast. in Gemeinschaft besessen habe?

noch auch eine Be-
känntniß
Graf Jof-
frieds von
eben der
Linie im
Jahr 1340.

Welches denn ebenmäßig gilt, wenn Graf Jofrid im Jahr 1340. seinem Sohn Emich das im Elsaß gelegene halbe Dorff Dorrelshheim unter folgendem Vorbehalt übergeben,

also ob derselbe Emiche, unser Sun, abegtenge, an sien liebes Erben / so solle dasselbe halbe Dorff wieder an uns fallen, oder an unser Erben, die uns dann die nächsten wären.

mithin, nach der gegentheilig vorgefaßten Meinung wiederum dasselbe seines Sohns Weibs Erben verwilliget, und erst alsdenn, wenn deren keine vorhanden wären, es den Seinigen vorbehalten haben solle. Sothanes Dorff hat Jofried wiederum mit seinem Bettern Graf Friederich von Leiningen nach dem klahren Inhalt des Adjuncti sub Lit. F. in Gemeinschaft besessen.

Wenn also der Gegentheil nicht contradictoria statuiren will, so muß er entweder sothanen Vorbehalt nicht von der Erbfolge des näher gesippten Weibstamms vor dem weiter entfernten Mannstamm auslegen, oder zugeben, daß solche mit Agnatischem Consens angeordnet worden, oder ohne solchen der Vorbehalt nicht zurecht beständig seye.

Und was hat Graf Jofried vor eine Absicht dabey gehabt, daß, auf den Fall, da gedachter sein Sohn ohne Leibes-Erben abgehen würde, dieses halbe Dorff wiederum an ihn zurück fallen solle? für wahr keine andere, als daß es nicht in extraneam familiam verfalle. So kan er ja ohnmöglich unter dem Wort Leibs-Erben das weibliche Geschlecht mit verstanden haben. Daß aber seine Worte, nach seiner Intention interpretirt werden müssen, wird wohl der Gegentheil nicht in Zweifel ziehen.

Wenn auch

ad §. VIII. & IX.

derer Söh-
ne Graf
Jofrieden
in dem
Jahr 1343.
Intention
war auch
nicht, daß
die Güther
auf extra-
neos solten
gebracht
werden
können.

eingestreuet werden will, ob hätte in dem Jahr 1343. unter Graf Jofrieds Söhnen Emich, Johann und Jofried, keiner den andern, nach des Herrn Vaters Tode, seine erbenschaftliche Leiningische Güther anders gönnen wollen, als wenn er seinen Willen damit nicht gethan, oder gelassen, oder keine Kinder beyderley Geschlechts von ihm hinterblieben; mithin so gar die testamentliche Verordnung vorbehalten worden seye; so ist diesem Einwurf bereits

§. 24. Leiningl. Erbfolg-Rechts

abgeholfen, und zur Gnüge bewiesen worden, wie eines theils, nach der Lehre Hertii, die Clausul, daß ein jeder mit dem Seinigen, so ihm zukommt, seines Gefallens schalten und walten möge, keine liberam facultatem alienandi involvire, andern theils die Worte ehliche Leibes-Erben auf das weibliche Geschlecht um da weniger gezogen werden können, als durch eben diese Brüderliche Theilung derer tranfigenten leibliche Schwester Agnes, Raugrafen Philippi Gemahlin, würcklich ausgeschlossen worden.

Und

Und gesetzt, es wäre an dem, daß die Weibspersonen in gegenwärtigem Fall die weiter entfernte Agnaten excludiret hätten, so wäre es wieder mit dieser ihrem guten Willen geschehen, könnte demnach andern nicht präjudiciren, vielweniger eine Observanz des Hauses, am allerwenigsten aber ein gemeines Recht anzeigen, daß bona avita durch Weiber denen Agnaten entzogen werden können.

Wenn auch in dem Jahr 1351. erstbesagter Graf Jofried, der jüngere, sich seiner Alt-Leiningischen Güther gar durch Testament begeben; so ist nichts vorgegangen, was der Natur dieser Güther zu wieder wäre, weil er bloß seinen ältesten Bruder, Emichen, mit Vorbengehung derer übrigen zum Erben eingesetzt, und aber ausgemachten Rechts: bona extra familiam alienari prohibita posse in illos, qui sunt de familia, & qui in illis alias sunt successuri, alienari, ita ut liceat possessori, si plures ejusdem gradus extent, in vnum ex illis, qui placuerit, vel etiam in alium remotioris gradus de familia, alienare.

Grat Jofrieds von Gardsburg des Jüngern auch nicht,

HERTIVS R. 583. n. 9. 10. & R. 28. n. 4.

Und wenn er sich ausbedungen, daß der Actus nichts seyn solle, wenn er ehliche Kinder hinterliesse; woraus geschlossen werden will, als wenn nicht allein desselben etwaige Söhne, sondern auch die Töchter dem Bruder sowohl, als denen weitem Verwandten, vorgezogen werden sollen; so folget solches um deswillen nicht, alldieweil das Exempel seiner eigenen von eben und denselben Güthern excludirten Schwester, Agnes, klährlich ausweist, daß das weibliche Geschlecht, vermöge uralter Observanz des Hauses, von der Succession in Land und Leuten excludiret worden.

ad §. X.

Als Emich, Graf Jofrieds Sohn, die von Falckenstein zur Ehe begehret, und der alte Graf Jofried zu Anfang sich erkläret, daß er seinen beyden Söhnen, Fritzmannen und Emichen, seine Graffschaft nach dem Tod lassen wolle, hat er sich zwar vorbehalten, daß auf den Fall einer von diesen zweyen Söhnen, ohne Leibeserben abgehen würde, er einen andern seiner Söhne zum Leien an dessen statt machen möge; da aber, besage eben dieses Documents, die Tochter Agnes, Dürckheim nach ihrem Rechte besitzen sollen/ und sothanes Recht nichts anders, als eine Pfandschaft, wegen des Heuraths-Guths, ex propria Adversarii confessione, gewesen, so lieget klähr zu Tage, was massen unter denen obigen Worten Leibeserben das weibliche Geschlecht auf keine Weise zu verstehen, und daß selbe kein Erbrecht, so lang Masculi vorhanden gewesen, gehabt habe, sondern mit einem versicherten Heurathguth zufrieden seyn müssen. Sonsten gewiß der Raugraf Philipp, sich weder mit einer Pfandverschreibung auf Dürckheim contentiret, noch seines Rechts, uxorio nomine, so schlechterdings begeben haben würde.

Grat Emich von Gardsburg hat so wenig bey seiner Heurath/ als das sämtliche Haus Gardsburg bey Verheurathung Annen von Weinsberg im Jahr 1368. den Vorzug des weiblichen Geschlechts vor denen Agnaten bey der Erbfolge anerkannt.

vid. Gegenth. Adjunct. sub Lit. H. p. 56. & Lit. I. 2.

Und was solte wohl den Vatter bewogen haben, seiner Tochter die Enckelinnen vorzuziehen? Wenigstens warum solte diese sich selbst

D

und

und ihren Descendenten die weibliche Descendenz ihrer Brüder haben vorziehen lassen, favore agnationis cessante, um dessentwillen sie allein ausgeschlossen werden? Gewiß eine solche interpretatio renunciationis lauft wieder alle in der gesunden Vernunft gegründete Regula Pacta zu interpretiren; ja selbst gegen die folgende Worte allegirten Documents: **Es ist auch beredt / und versprochen / daß Emiche und Lugart vorgeant / oder ihre Erben keine Ansprach / noch Vorderinge / haben sullent an Philippsen von Falckenstein vorgeant / und keinerley Erbtheil und Teilung / es en were den sache / daß derselbe Philipps (Ihr Bruder) abegienge ohne Leibes-Erben / so mag die vorgeandte Lutgarden / oder ire Erben / vordern alles / dazu sie geborn ist / und von rechts warden soll / als welche offenbahr auf das gemeine Recht deuten, vermöge dessen die Weiber warten müssen, in denen Güthern, dazu sie geböhren zu succediren, bis keine masculi mehr vorhanden.**

Demnächst gleichwie sich Lutgard ihres Bruders Philipps Tochter nicht wird haben vorziehen lassen wollen, also hat sie auch nicht prä-tendiren können, daß ihre Tochter ihrer Schwägerin, Agnes, in der Erbfolge, deficientibus masculis, vorgehen sollen. Wie demnach bey Ihr das Wort Leibes-Erben blos die vom männlichen Geschlecht angedeutet; also kan es auch im andern Fall in keinem andern Verstand genommen werden.

Daß, ohngeachtet sich die Herren von Falckenstein bekantlich in zwey Linien getheilet, dennoch der Braut Lutgarden, die Erbfolge / gleich nach ihres Bruders Ableiben, dem damaligen Recht gemäß, mit Ausschliessung des Mannstammes / von der Seiten-Linie vorbehalten worden, ist grundfalsch, und ver-offenbahret sich vielmehr ab

der Adversant. Beylage sub Lit. H.

das Gegentheil, wie nemlich der Braut Lutgarden, nach Abgang Graf Philipps von Falckenstein und seiner Leibes-Erben, (welche Worte nunmehr aus obigem ihre Erklärung erhalten) mithin des völligen Mannstammes von Falckenstein, erst das Erbfolg-Recht zu demjenigen / worzu sie geböhren war / und von Recht warden sollen / vorbehalten worden.

Desgleichen ist grund irrig, daß, als An. 1368. Gräfin Anne von Hardenburg, sich an Engelharden von Weinsberg verheyrathet, der Verzicht solchergestalt eingerichtet worden, daß dieselbe, wenn ihr Herr Vatter keine Söhne verliesse, ihn in allem / so Graf Schafried / Ihr Ane / gehabt / beerben solte. Sie hat sich blos in den Verzicht auf den Fall des Absterbens ihres Vatters und seiner männlichen Descendenz, alles Rechts an Ihres Vatters Erbe vorbehalten, mithin kan diese Reservation allein von bonis, die mit keinem fideicommiss afficiret, verstanden werden; anerwogen sie von Lehen und Fideicommiss-Güthern auch ohne Verzicht wäre excludiret worden,

de CRAMER Opusc. T. I. p. 57. §. 33.

und

und das Wort Erbe Dominium perpetuum bedeutet, constans ex successione per se, non electione, aut voluntate alterius.

WEHNER voce erblich.

Siehe des mehrern Erbfolgrechts §. 22. & 23.

ad §. XI. & XII.

Was hier anfangs von denen Herren Grafen von Leiningen, Graf Hardenburgischer Linie, angeführet wird, als solten sie in dem Jahr 1370. bekannt haben, daß das Weissenburgische uralte Leiningische Lehen, an ihre Basen von der ältern oder Friderichischen Linie, wenn dieselbe in Mannsnahmen ausginge, fallen müsse, ist ein bloßes Re-

Graf Emichs von Hardenburg in dem Jahr 1370 und eben desselben in dem Jahr 1375 angerühmte Bekantnisse sind errichtet.

coctum, so §. 25. f. 29. & 30. des Erbfog-Rechts

seine Abfertigung allbereits erhalten. Es befestiget auch vielmehr das adjunctum sub N. 7. §. 11. & 61. die disseitige Intention, weil darin nen klahr enthalten, daß, wenn Graf Emichs Bettere, das ist, Graf Friedrich der ältere, und Graf Friedrich der jüngere, a quibus Hesso descendit, NB. ohne Lehens Erben, oder Masculis, versterben würden, er Graf Emich von Hardenburg, oder NB. seine Lehens Erben, alsdenn die Weissenburgische Lehen, vermannen wolten; als woraus handgreiflich erscheinet, daß dieses Lehen ein Feudum Masculinum allezeit gewesen, und sowohl der Lehenhof, als die ältere Linie, den jüngern Stamm vor Lehens-Erben anerkannt haben

Wenn es ferner in diesem Revers heißt, daß, da vorgedachte des Emiconis Bettere von der ältern Linie, oder ihre Erben, solches wieder lösen würden, er alsdenn, oder seine Erben der Mannschaft ledig seyn wollen; so ist zu mercken, daß man in causa feudali verfiret, und Dn. de SENCKENBERG

Prim. Lin. Iur. feud. §. 296.

ausgemachten Rechtens zu seyn angiebt, quod in feudalibus verbum heredum regulariter tantum masculos vocet. Nachdem denn auch weder aus dem angezogenen §. 90. derer Auszüge, noch sonst ex Actis ersichtlich, daß ermeldte Herren Grafen von Leiningen im Jahr 1375. in Ansehung der ganzen Grasschaft ihren hinterbliebenen Töchtern vor denen Stamms-Bettern einige Befugniß zugesprochen; so kan dieser passus wiederum vor nichts anders als eine falsche Erfindung gehalten werden. Wann weiters gesagt wird, daß, wie im Jahr 1395. die eine Linie derer Herren von Binstingen ausgestorben, die Herren Grafen von Leiningen dieses, daß der Weibs-Stamm in denen Lehen mit Ausschließung der Seiten-Berwandten erben müsse, vor ein gemeines Recht gehalten, und ihren Antheil davon zu sich genommen hätten, ohngeachtet die andere Binstingische Linie bis noch tief in das folgende Jahrhundert geblühet; so hat man abermahl falsche Dinge vorgespiegelt. Dann es hat Ulrich von Binstingen, Landvogt im Elsaß, sich von König Wenceslao begnadigen lassen, daß auf den Fall, Er ohne Erben Manns-Geschlechts abgienge / alsdann NB. seine Güther / die von dem

Dem Kayser und dem Reich zu Lehen rühren / seiner Tochter
 zufallen sollen, und als er ohne männliche Erben Todes verblie-
 chen, ist sein Tochtermann von Leiningen, welcher Ihm in der Land-
 vogthey Elfaß gefolget, mit diesen Lehen, die an ihn von seines
 Weibes wegen kommen sind / An. 1395. würcklich investiret wor-
 den. Es ergeben auch die vorhandene Documenta noch weiters, daß
 Ulrich von Binstingen sothane Lehns-Extension schon An. 1380.
 ausgewürcket, Graf Emich dieselbe bey dem Kaiserlichen Hofge-
 richt A. 1394., mithin ein Jahr vorher, ehe die Belehnung gesche-
 hen, produciret, und über ihre Rechtsbeständigkeit cognosciren las-
 sen, auch darauf sub dato: Prag Frentags nach St. Catharinen-
 Tag ejusdem anni ein Urtheil dahin erhalten, daß derselbe Brief bil-
 lig, und zu Recht bey seinen Kräften bleiben solle, es wäre dann
 Sache, daß ihn ein älterer Brief / der in der Sachen vor dem
 egen-brief gegeben wäre / todt oder unkräftig mache. Gleich-
 wie nun die darauf ertheilte Belehnung,

besag Gegentheiliger Anlag sub Lit. I.

ebenfalls mit der expressen Clausula geschehen, daß solche aller männ-
 lich ohnschädlich seyn solle; so folget daraus ohnwidersprech-
 lich, daß, da Leiningen keinen Fuß breit Landes von diesem Reichs-
 Lehen bekommen, sich auch nicht einmahl findet, worinnen solche be-
 standen, die Binstingische Agnati entweder ihre Rechtsbefugnisse zu
 diesem Reichs-Lehen dargethan, oder aber ein anderes Geschlecht einen
 ältern Brief, und jus quæsitum darauf vorgewiesen haben, und auf sol-
 che Weis zu dem würcklichen Besitz gelanget seyn müsse. Der Antheil,
 welchen Graf Emich von wegen seiner Gemahlin an ihrer väterlichen
 Verlassenschaft erhalten, bestehet bloß in dem Maynzischen Mann-
 Lehen Brumat und Zugehörde / in dem Elfaß gelegen, welches
 Ulrich von Binstingen demselben mit Gunst und Verwilligung Erz-
 bischoff Adolfs An. 1384. pro dote verschrieben, und womit er auch
 darauf würcklich belehnet worden. Die andere Binstingische Linie hat
 an dieses Lehen so wenig Anspruch gemacht, daß vielmehr Henrich und
 Hugelmann, Dechant des Domstifts zu Straßburg, Herren zu Bin-
 stingen, und deren Schwestern nach dem Tod seiner Gemahlin Clara von
 Binstingen A. 1413. schriftliche Versicherung gegeben, daß sie an gemeld-
 tes Brumat kein Recht hätten, noch in Ewigkeit machen, sondern, wo
 sie einigen Anspruch daran zu formiren wüsten, selbigen ihm eo
 ipso cedirt haben wolten. Wie kan nun Gegentheil dieses Exempel
 auf den gegenwärtigen Fall appliciren, da die Leiningische Agnati
 mit der Grafschaft Leiningen sowohl, als dem grossen Weissenburgi-
 schen Lehen simultanee investiret gewesen, alle Lehnherren auch dieselbe
 vor Lehnfolger anerkannt, und zum theil investiret, Margaretha aber,
 dessen ohnerachtet, sie von der völligen Verlassenschaft an Lehn und alten
 Eigen mit entlehnten Waffen vertrieben hat. Alle übrige Binstin-
 gische Lehen und Güther, ausser diesem Brumat, sind als bona avica
 denen Binstingischen Agnatis zugefallen, und nach völligem Abgang
 derer Freyherren von Binstingen erst durch die Töchtere theils an
 die Rheingrafen von Salm, theils an die Herren Grafen von
 Neufcha-

Neufchatel in Lothringen, so fort an die Herzoge von Croy gekommen.

vid. IMHOF N. P. I. L. V. C. V. §. 3.

SPEN. Hist. Inf. L. I. c. 76. §. 8.

LVCAE Fürsten-Saal. p. 106.

Köhlers Münz-Belustigungen d. 1737. f. 204.

Was weiter wegen Graf Emichen vorgebracht, ob solte er in dem Jahre 1407. im Burgfrieden über Lindelborn, besage Documenti

sub Lit. K. Gegentheil. Beylagen

(welches aus des Elsasischen Geschichtschreibers

Bernh. Herzogs Elsasischer Chron. p. 40.

verbotenus genommen ist,) die Töchter seiner etwa ausgehenden Linie bey diesem Alt-Reiningischen Stamm-Guth denen Herren Vettern von der Seiten-Linie mit deutlichen Worten vorgezogen haben, wird bloß aus denen

§. §. XII. und LXI. derer Auszüge

recoquirt, und hat dannenhero bereits durch

§. XXVI. des Erbfolg-Rechts

seine Erledigung erhalten. Es bestärcket vielmehr sothanes Document wieder disseitige Befugnugniß, immassen es klahr zu erkennen giebt, daß Lindelborn zu dem Lehentrübrigen corpore der Graffschaft Reiningen nicht gehöret, und überdieß die Töchtere, so lang NB. Manns-stamm von beyden Geschlechtern, (wozu doch die ältere Linie derer Grafen von Reiningen, weilen sie zu gleichem Schild und Helm gebohren, ebenfals gehöret hat) vorhanden, beständig excludiret werden sollen, wie sie denn bis diese Stunde ausgeschlossen worden, und das Gräffliche Haus Reiningen Heidesheim nach Abgang derer Grafen von Zwenbrücken von dem Ort in alleinigem Besitz sich befindet. Ingleichen hat dasjenige, was von denen Reiningen-Hardenburgischen Herren Gebrüdern Schaffried Emich und Bernharden aus angezogenem

§. XII. Rechtlicher Auszüge

anhero wiederhohlet worden, als solten sie nemlich in dem Theilungs-Bergleich von 1448. dieses vor eine ohngezweifelte Rechtszuständigkeit gesetzt haben, daß bey Ausgang einer Linie, die aus derselben hinterbleibende Weibes-Nahmen die Seitenverwandte von dem Mannsstamm ausschliessen, seine abhelfliche maasse durch den

§. XXVI. in fin. Erbfolgs-Rechts

fattsam erlanget; gestalten allda gerad das Gegentheil durch sothane Theilung dargethan worden, weilen so wohl die in das Kloster gehende, als die verheyrathete Töchter samt ihren Herren Verzicht-Briefe geben sollen, sich keines Erbgangrechts anzumassen, es wäre dann daß von NB. ihrem Stamm und Linien, von Reiningen als sich das nach einander gebührte, kein Sohn bliebe, sondern Töchtere blie-

E

ben,

Graf
Emichs
Jahrs
1407. und
1412. it.
desselben
Söhnen
Jahrs
1448.
Handlun-
gen schaz-
den diesseiz-
tigen Be-
fugniß im
geringsten
nicht.

ben, die möchten und solten dann erben / was sich gebühret.
 Sub voce enim Stamm omnes masculi diversæ etiam Lineæ ve-
 niunt.

WEHNER observ. pr. voce Stamm.

Und wie schließt es doch: oberwehnter Graf Emich hat nach
 Abgang Graf Johann von Hohenlohe zwischen Graf Albrecht von
 Hohenlohe und des abgelebten beyden Schwestern Anna von Castell
 und Elisabeth Schenckin von Limpurg zum Vortheil derer Töchter
 bey denen damahligen Umständen und Hohenlohischen Verfassungen
 einen Vergleich helfen zu stande bringen. Ergo hat er in seinem Haus,
 ja gar ein gemeines Recht der Weiber vor denen Agnaten zu succedi-
 ren, hierdurch anerkannt? Vielmehr erhellet darab, daß er einen Ver-
 gleich errichten helfen, das Gegentheil, wenigstens, daß er solch an-
 geblich gemeines Recht in Zweifel gezogen: cum transactio fiat super
 jure dubio.

ad §. XIII. XIV.

Solch
 schlechte
 Behelfe
 haben
 demnach
 nicht ver-
 ursachen
 können/
 daß 1467.
 bey Aus-
 gang der
 Landgräf-
 lichen Li-
 nie von
 Leiningen
 Frau Mar-
 garetha
 von Wes-
 terburg
 ihren Her-
 ren Bru-
 der geer-
 bet.

Wer wolte es demnach nicht, bey so klahrer der Sache Beschaf-
 fenheit Frauen Margarethen gebornen Gräfin zu Leiningen und ver-
 mählter Freyin zu Westerburg verdencken, daß sie so ganz und gar
 ohne allen Beystand der Rechte, nachdem 1467. ihr Herr Bruder
 Landgraf Hess der letzte seiner Linie todes verblieben, desselben Ver-
 lassenschaft an Lehen und Egen, worinnen die alte Graf- oder Land-
 graffschaft eigentlich bestunde, armata manu denen Agnatis und recht-
 mäßigen Lehnsfolgern entzogen? Sie war bereits von ihrem Bruder,
 Landgraf Hessone in Beerbung Land und Leuten ausgeschlossen, und
 konte die Ursach, nemlich den Flor des Geschlechts, welcher durch
 Graf Emichen und nicht durch sie zu erhalten stunde, leicht begreifen,
 hat auch wohl gewußt, daß die Graffschaft Leiningen mit aller ihrer
 Zubehörde in universo & corpore von der Churfürstl. Pfaltz Lehen-
 rührig, von ihrem Bruder und Gräflichen Voreltern, als dem älte-
 sten Stamm, wie die Lehenbriefe lauten, nach ausweis der Thei-
 lungsbrieffe, vermannet, und damit auch die Hardenburg- oder jün-
 gere Linie zugleich von Fällern zu Fällern, mithin noch 5. Jahr vor Hes-
 sonis Tod, simultanee investirt worden. Wer wolte also nicht
 ihren Erben verargen, daß sie bis anhero auf so offenbahr widerrecht-
 liche Weise, denen rechtmäßigen Successorn sothane ihnen von Rechts-
 wegen zustehende Güther vorenthalten? Sie versiren auch nunnehro
 vor sich in mala fide, nec tantum in malam fidem primi acquirentis
 succedunt, velut alias heredes ignorantes,

L. 11. ff. de divers. temp. præscript.

Dieserwe-
 gen Graf
 Emich von
 Hardens-
 burg sich
 mit Recht
 nicht nur
 anfänglich/
 sondern
 auch im
 Fortgang
 widerse-
 zet.

Und wer wolte nicht höchst mißbilligen, daß man ohne allen Scheu
 dahin schreibet, obwohlen sich Graf Emich von Hardenburg in etwas
 widersetzet, sene doch derselbe An. 1468. gleich wieder abgestanden, da
 ex retro Actis, besonders

§. 46. f. 52. seqq. Erbfolgrechts

das Gegentheil jederman sonnenheiter vor Augen geleyet worden. Ja
 vermessen ist es

ad §.

ad §. XV.

Blos wieder zu recoquiren, daß die Herren Grafen von Leiningen annoch in dem Jahr 1506. des Weibesstammes der abgestorbenen Linie Recht zur Erbsfolge, vor dem Mannesstamm derer Seiten-Linien dergestalt festgegründet gehalten, daß sie nach Ausgang der Leiningen Rixingischen Linie, in sothanem Leiningischen uralten Stamm-Guth Rixingen, die Töchter von der ausgestorbenen Linie ausser allem Streit zur Erbnehmung gelassen; da disseits das Contrarium

Das Rixingen ein uraltes Leiningisches Stammgut jemahls gewesen, wird vom Gegentheil fälschlich angenommen.

§. 23. & 44. des Erbfolgrechts

zur Beschämung des Gegentheils dargethan worden. Einfältig aber ist es ferner, daß sich die Herren Grafen Leiningen glücklich geschätzt haben sollen, als in dem XVI. Jahrhundert die Westenburgische Herren Grafen diese Grafschaft wieder an sich gebracht, wodurch sie denn nach der gegentheiligen Phantasie dasjenige, so bey Zeiten ihrer Voreltern geschehen, nochmahls gut geheissen; da doch aus der angezogenen

Leining. Hardenburg. Deduction P. I. p. 66.

weiter nichts, als dieses zu ersehen, daß Emico Leiningensis Graf Ludwigen von Westenburg zu der Acquisition von Rixingen alles Glück, Heyl und Wohlfarth gewünscht.

Nachdem in Actis passim hinlänglich bewiesen, daß Rixingen zu denen uralten Leiningischen Stammgüthern niemahls gehöret,

vid. Leining. Erbfolgrechts §. 23. & 44.

so hat dieses ohne einiges Bedencken und Präjuditz geschehen können. Die Herren Grafen von Leiningen hatten hierdurch diesen Vortheil, daß wenn solche ansehnliche Herrschaft bey Westenburg geblieben, und nicht bald wieder veräußert worden wäre, Sie Sich bey dem Ausgang dieses Processus ratione fructuum perceptorum daran hätten erhohlen können. Gesezt auch, daß Rixingen ein Alt-Leiningisches Guth gewesen wäre, so hätten sie nichts anders hierdurch, als ihr Vergnügen, nach Ausgang dieses Processus zugleich zu diesem Guthe wieder gelangen zu können, declariret.

Endlich

ad §. XVI.

muß man noch ein Muster von der gegentheiligen schönen Schluß-Kunst anbringen, um der Welt klahr vor Augen zu legen, wie wenig gründliches von solchem Schreibwerck zu hoffen. Es wird geschlossen: Die Herren Grafen zu Leiningen Hardenburg haben zu Ausschliessung derer Töchter vor das künftige Erbstammsverträge gemacht. Ergo haben sie selbst des Weibesstammes der abgestorbenen Linie Recht zur Erbsfolge vor dem Mannes-Stamm derer Seiten-Linien, fest gegründet gehalten. Dieses schlüßet eben so, als wenn man sagt: Die Adelige haben bisher die Töchter durch pacta renunciativa von der Succession mit denen Masculis ausgeschlossen. Ergo haben sie die Succession mit denen Masculis vor festgegründet gehalten. Welches

Muster von der gegentheiligen schönen Schluß-Kunst.

ches niemand in Sinn kommen wird, der zumahlen demjenigen, was
der Verfasser der

Genealogia Gemmingensis L. I. c. 8. und
BURGERMEISTER vom Adels Herkommen p. 304.
anführen, daß die Verzichte erst von 1493. aufgekomen, Glauben
beymisset.

Es hätte hierbey erwogen werden sollen, was
DE CRAMER Opusc. T. I. p. 263
schreibet: Si vero quæsieris, cur pacta familiarum condita fuerint,
cum filia in Familiis Nobilibus jam consuetudinis vi excludantur
(Schol. 2.); ratio in promptu est, quod consuetudo illa a nonnullis in
dubium vocata, indeque magnæ lites & facultatum profusiones or-
tæ: sicut his ipsis Nobilitas immediata ad Statutum Geislingense de
A. 1653. condendum se permotam fatetur.

Eine Cautel wird gemeiniglich erst gar lang nach demjenigen
Recht erdacht, zu dessen Aufrechthaltung gegen alle Impugnationes,
dieselbe dienen soll. Wie denn

SCHVRPFIVS Cent. II. Conf. 46. & 73.

die alte Adelige Teutsche Gewohnheit in Ausstattung derer Töchter
und Ausschliessung von der Erbfolge gar wohl circa A. 1550. erkant,
hingegen nach Anlaß

Cap. 2. de Pact. in 6.

einen endlichen Verzicht angerathen hat. Da sich nun Graf Emich
VIII. der seinem Vater von der regiersichtigen Margaretha zugesügten
offenbahren Violenz, und auch selbst ausgestandenen kundbahren
Verfolgungen erinnert, was ist es wunder, daß er nebst seiner Ge-
mahlin, einer Tochter von Epstein An. 1533. per Testamentum
verordnet, daß die Töchter an Land und Leuten nichts erben, son-
dern mit einem gewissen Stücke Geld vorlieb nehmen sollen, um die
Masculos gegen die weibliche Machinationes desto mehr in Sicherheit
zu setzen? Er hat die Verzichte selbst vor mißlich gehalten, weilien
sie denen gemeinen ihm fatalen Römischen Rechten nach keinen
Bestand hatten, vermög

L. fin. ff. de suis & legit. hered.

pactum, ut contenta dote nullum ad bona paterna regressum haberet
filia, juris autoritate improbatur, mit von Papiniano beygefügt-
ter Ursache, privatorum cautionem legum autoritate non censerit,
welches eben dasjenige ist, was dieser Rechtsgelehrte in

L. 38. ff. de Pactis

ausgesprochen, jus publicum privatorum pactis mutari non posse.

Es ist also weit gefehlt, wenn man darab schliessen will, als
wenn er solchergestalt die Töchter vorher vor erbfähig declarirt hätte.
Vielmehr hat er das uralte Herkommen, vermög dessen der Weib-
stamm ab omni memoria von der Succession an Land und Leuten ex-
cludiret worden, und in Kraft dessen auch seine Töchter ohne derglei-
chen Verordnung ipso jure ausgeschlossen gewesen, nur allzudeutlich
anerkannt, und gegen die Ignoranz derer damahligen Juristen befesti-
gen wollen. Denn so hat um eben selbige Zeit nemlich An. 1530.

HVDALR. ZASIVS T. VI. Opp. L. 2. Conf. 1.

gesagt:

gesagt: Iurista communiter ignorant hæc, nempe exclusionem fe-
minarum, per masculos instar sacrae anchoræ tamen servandam in Ger-
mania, und dessen Zuhörer der Cammer-Gerichts-Assessor MYN-
SINGER An. 1550.

Cent. III. obs. 26. & Dec. 5. R. 42. n. 26. & Dec. VIII.
Resp. 79. n. 39.

diese Weise des Teutschen Adels, nach welcher die Töchter mit einem
blosen Heurathguth sich zu befriedigen und in dem Elterlichen Erbe
von denen Söhnen ausgeschlossen werden, für so allgemein gehalten,
daß darüber kaum eine Frage zu machen. Weilen denn

ad §. XVII. & XVIII.

die fehlsame Schlüsse zur genüge destruiert, und die Die gegen-
eckelhafte recocta, wohin auch das leere Geschwätze von der posses- theilige
sione quietissima Westenburgica und daraus vermeintlich fließenden Abwege
Verjährung gehöret, sattsam bemercket worden; als hat man sich hindern
dabey nicht länger aufzuhalten, folget demnach nicht den
Fortgang
zum fol-
genden.

REFVTATIO

der so genannten ersten Zergliederung.

ad §. XIX.

Nachdem kurz zuvor genugsam gezeiget, daß in denen Alt-Lei- Die Theile
ningischen, so wohl in Lehen als Eigen bestehenden Güthern, der Graf-
die Töchter, nach der näheren Sippschaft niemahls denen Manns- schaft Leis-
personen vorgegangen, und die zum Beweis des Gegentheils angezo- ningen
gene wohl fünfzehn Exempel a baculo ad angulum schliessen, so überhaupt
wird sich wohl das Publicum dadurch weiter nicht einnehmen lassen, sind dem
wenn man dahin setzet, die Theile der Grafschaft Leiningen, näher ge-
sehen überhaupt dem näher gesippten Weibsstamm jederzeit ange- sippten
diehen. Und wenn diehen. Und wenn Weibstamm nie-
malhs zu-
gefallen.

ad §. XX.

angeführet wird, an Landgraf Hessen Lehen, so wohl als Eigen hätte An Land-
Hardenburg gar keine Gemeinschaft; so kan man dieses in dem Bes- graf Hes-
stand, wie hier das Wort Gemeinschaft genommen wird, zugeben, sen Lehen
massen man weder daß die ganze Grafschaft Leiningen in unzertheil- so wohl
ter Gemeinschaft beyder Stämme gewesen, behauptet, noch die in als Eigen/
An. 1317. & 1318. vollzogene Theilung derer Länder leugnet. hatte Har-
denburg
ein ange-
stammtes
Recht.

Es folget aber deswegen nicht, daß die Jofried- oder Harden-
burgische Linie an des Hessonis Antheil Landes kein jus quæsitum ge-
habt, in dem die Theilung salvo jure primogenituræ, & agnationis,
consequenter subintellecto pacto reversionis, wie in andern Gräfl.
und Fürstlichen Häusern z. E. dem Allerdurchlauchtigsten Erzhauß
Oesterreich, und Hochfürstlichen Haus Hohenlohe, geschehen; gestalten
solches die Landestheilung de An. 1317. & 1318., da nach des com-
munis stipitis Tod durch Schiedsrichterlichen Spruch Friderico, NB.

§

weilen

weilen er der älteste war / das Landgericht und bona avita an Lehen und Egen, nach des Landes Recht und Gewohnheit zugesprochen, und Jofried dem jüngern Bruder dagegen die acquisita oder erworben Guth zugetheilet worden, sonnenklar zu erkennen giebt.

vid. Westerburg. Auszüge Beylagen N. 1. usque 5. incl.

Leining. Erbfolgerecht §. 4. cum Adj. sub N. 1. usque 4.

Denn so haben auch sothane bona avita an Lehen und Egen, worinnen die alte Graffschaft Leiningen eigentlich bestanden, post mortem Hessonis ohnstrittig nach eben dieses Landes Recht und Gewohnheit dem jüngern Stamm gebühret, ohne daß man ein Allodial Gemeinschafts-Recht zwischen beyden Stämmen zu statuiren braucht.

Die der jüngern Linie von der Churfürstl. Pfaltz An. 1424, 1437, 1443, & 1461. ertheilt und coram Commissione Cæsarea originaliter producirte Lehenbriefe, nicht minder auch die noch weiters beygebrachte Reverfales und Lehenbriefe de An. 1398. & 1437. müssen die ganze ohnpartheyische Welt sattfam überzeugen, daß die Jofried oder Hardenburgische Linie an des Hessonis Antheil Landes ein ohnwidersprechliches jus quæsitum gehabt; allermassen darinnen mit deutlichen Worten ausgedrucket, daß nicht nur die ältere und Primogenitur-Linie die Graffschaft Leiningen mit allem ihrem Besriff und dazu 3. Landgerichte / item die Strassen und das Geleide mitten und durch den District, wo die Graffschaft gelegen ist, it. die Wildfänge, die da kommen in die Graffschaft 2c. von der Churfürstlichen Pfaltz vermannet und zu Lehen empfangen, sondern auch die jüngere branche mit eben dieser Graffschaft, wie solche der ältere Stamm nach ausweis der Theilungen empfangen, simultanee, und damit NB. dieselbe bey ihren Rechten daran verbleiben möge / von Fäll zu Fäll investiret worden; woraus ohntrüglich folgt, daß dieselbe auch nach Ausgang der älteren Linie mit Ausschließung der Margarethâ nothwendig zur Succession gelassen werden sollen.

vid. Erbfolgerecht §. 8. & seqq.

Welchemnach der Einwand, daß nicht ein einiger von denen Dienstmannen, oder Lehensleuten, zu befinden, welcher vor die Grafen von der ältern oder Fridrichischen und der jüngern oder Hardenburgischen Linie in Gemeinschaft beliehen worden wäre, von schlechtem Belang ist. Man irret dabey eines theils in facto, anerkennen Landgraf Hess jehtermeldte Dienstmänner und Vafallos vor sich und seine Erben / Grafen zu Leiningen / mithin eo ipso vor seine Agnaten und Lehens-Erben zugleich belehnet, andern theils, wenn es auch nicht geschehen wäre, würde doch solches denen Stammesverwandten an ihrem ohnstrittigen Successions-Recht keinen Nachtheil bringen.

Und wenn man fortfähret: Bey denen Kasten Vogtey-rechten / denen schlechten Vogtey und andern dergleichen eben wohl zum Eigenthum gehörigen Stücken habe gleicherweise jedes

jedes Geschlecht alles vor sich verwaltet / so hat man wieder da-
bey nicht bedacht, daß man nur bey einigen Stücken eine unzertrennte
Gemeinschaft behauptet, übrigens aber die Theilung der Länder zu-
gegeben. Diese aber concerniret blos die Administration, ita ut ipsum
corpus dignitatis regalis non videatur scindi. Licet enim, schreibt
gar wohl

REINCKING de Regim. Secul. & Eccl. L. I. cl. IV. cap.
XVII. n. 20.

administratio & emolumentorum perceptio dividantur, tamen ipsa
regaliorum & jurisdictionis substantia apud omnes in solidum manet.
Et hæc administratio alia est ab ipsis feudis & eorum dismembratione,
sicut aliud est Magistratus, aliud Magistratus functio, aliud Prætura, aliud
Præturæ administratio, aliud jurisdictio, aliud Jurisdictionis Exercitium.

Wenn demnach Landgraf Hess, das Kloster Hönningen mit Be-
willigung seines in der Gemeinschaft mit sitzenden Bruders Friedrichs
An. 1447. reformiret, hat er allerdings derer Herren Stamms-
Betzere, welche aus der Gemeinschaft heraus waren, Consens nicht
nöthig gehabt, und zwar um so weniger, als er sothane Reforma-
tion um des willen hauptsächlich vorgenommen, damit die andächtige
Meinung und Absicht seiner Altfordern Grafen von Leiningen, von
welchen Emico eben so wohl als Er Landgraf abstammet, in al-
lem genau befolget / und das Kloster bey seinen Rechten von ihme sei-
nen Erben und Nachkommen NB. Grafen von Leiningen, wie die
wiederholte Worte lauten, beständig und ewig geschützet werden
solle.

Worab sich weiter unwidersprechlich so viel veroffenbaret, daß
Emico nach tödtlichem Hintritt Landgraf Hessens und seines Bruder
Friederichs, erwehnte Rasten-Bogten als ein Appertinens der Graf-
schaft, optimo jure in Anspruch genommen.

ad §. XXI.

Zwar wird überhaupt Teutschen Rechtens zu seyn angegeben: Daß die
daß nichts denn die Gemeinschaft in Eigen, denen Erbsfä- Die Gemein-
higen Weibsnahmen dahin in dem Wege stehe / daß zu ihrem schaft allein
Vortheil die gemeine Teutsche Erbschafts-Regul: je näher dem ein Erb-
Sipp / je näher dem Erbe, nicht Platz greifen könne. Allein, schaftsrecht
wie wenn in die Gemeinschaft auch Weibspersonen mit aufgenommen gebe, ist
sind? gleich denn solches von Hamann und Becker Gebrüdern ge- ein Princi-
schehen, als deren jener seine Töchtere und deren Männer in die Ge- pium preca-
meinschaft des sechsten Theils von Dachsburg eingenommen, auch rium.
so gar die gesamt Belehnung vor sie erschlichen.

vid. Westerb. Beylag. sub Lit. D².

Da alsdenn vermög der Gemeinschaft auch die Weiber succediren;
wie kan man sagen, daß nichts denn Gemeinschaft denen Weibsnah-
men entgegen stehe? Und da demnach vermög der Gemeinschaft so
wohl Weibs als Mannspersonen, succediren können, wie kan man
dieselbe vor ein Principium annehmen, woraus sich erkennen liesse,
wenn die Mannspersonen die Weibspersonen, oder vice versa diese jene
in der Erbfolge excludiren. Es ist also nichts richtigers, als daß

§ 2

dieses

dieses Principium pro precario zu halten. Um jedoch solches zu unterstützen, wird die Senckenbergische Dissertation de Condominio c. 2.

angezogen. Der passus concernens kan bloß in §. 23. enthalten seyn: allwo es heißt: condominium dedit successionem. Wenn man aber auch dieses zugiebt, obgleich der Satz ohne Anführung einiger Raison dahin geschrieben; wie folget; Ergo wo kein Condominium vorhanden, da ist vor den Seiten-Verwandten Mannestamm keine Succession zu hoffen, oder nichts denn ein Condominium giebt denen Agnatis remotioribus præ fœminis proximioribus ein jus succedendi? Schlägt man auch den ad h. §. wiederhohlten

§. XCIX. der Rechtlichen Auszüge

wie auch die allda allegirte Autores nach, so wird man diese Folgerung nicht justificirt finden, sondern es bestehet alles in bloßen assertis und Erdichtungen, so um dieser oder jener particular Streitsache und des dabey gehaltenen Interesse halber ausgehecket worden, weil man nemlich sonst keinen Schlupfwinckel zu finden gewußt hat. Wie denn insonderheit noch erst vor kurzem gegen des angezogenen SCHILTERI Meinung, von der Nothwendigkeit der gesamten Hand außser Sachsen, welche der Herr von SENCKENBERG in denen angezogenen Stellen adoptiret, der Herr Regierungs-Rath ESTOR

in Dissert. de Terrarum partitionibus Illustrium Germanorum inter se

gar gründlich geschrieben, und insonderheit mit dem Herrn Vice-Canzler KOPPEN angemerket hat,

c. VI. §. VII.

SCHILTERVM propter paupertatem suam ad principum suorum sensus multiplicia hæc errationum genera defendisse.

Und gewiß die Reichs-Hofraths-Ordnung allein

Tit. II. §. XII.

leget den Ungrund sothaner Meinung sonnenklar zu Tage, wenn es allda heißt: in welchen Geschlechtern und in denjenigen Reichs-Kreisen / da die *simultanea investitura* hergebracht und im Gebrauch / dabey solle solche auch gehalten und derselben nachgelebet werden / zum unumstößlichen Beweise, daß sie nicht allgemein oder überhaupt zur Succession des Seitenverwandten Mannestammes nothwendig seye, sondern solcher außser Sachsen in feudis avitis solo vinculo agnationis sich dazu qualificiren könne. Und fragt man nach der Raison, cur condominium der successionem in specie agnatis remotioribus præ fœminis proximioribus, wovon der Herr von SENCKENBERG nichts gedencet, so ist dieselbe in conservatione honorum in familia enthalten; allermassen solche der finis ultimus illius condominii, seu defensio, erfordert, deren der Herr von SENCKENBERG

c. IV. c. I.

selbsten gar wohl Erwähnung thut. Alleben deswegen aber hat man bloß auf die qualitatem honorum ohne Rücksicht auf das Condominium zu

zu

zu sehen, da jene, falls die Absicht dabey ist, die Güther bey der Familie zu erhalten, die Art der Succession, nempe gentilitiam successionem zu erkennen giebt. Diesemnach wo eine Gemeinschaft ist, und die Weiber von der Erbfolge ausgeschlossen werden, rühret solches eigentlich nicht von der Gemeinschaft, sondern von derjenigen Absicht her, um derenwillen zwar ein Condominium beliebt worden, aber nicht nothwendig ist, so daß beyde zwar unterweilen neben einander sind, oder wie man sagt coexistiren, aber nicht pro necessario connexis zu halten; mithin können die Weiber von der Erbfolge in Güthern per masculos excludiret werden, wo auch kein Condominium anzutreffen, wie solches bey denen proprie sic dictis bonis avitis oder Stamm-Güthern obriniret, welche getheilet, dennoch aber bloß ihrer Qualität oder der Absicht wegen, wovon selbige herühret, auf Weiber durch die Erbfolge nicht gebracht werden können, so lang Masculi vorhanden, als welchen sie allein destiniret sind.

Daß auch zu Ausschließung derer Weiber per masculos etsi remotiores keine Gemeinschaft erfordert werde, erhellet ab dem, was Johann Wilhelm Churfürst zu Pfaltz

in ultima & repetita conclusione in causa successionis Palatinæ contra Ducissam Aurelianensem apud THVCEL Act. publ. T. III. f. 326.

anführet: Ut ut casus sæpe imo sæpissime tulerit, filias & Principissas comites Palatinas superesse parentibus & fratribus, nulla tamen fuit, quæ præter dotem unquam ex successione simile quidquam obtinuerit. Imo ex Genealogia constat, FRIDERICVM III. Electori OTTONI HENRICO decimo gradu agnationis conjunctum fuisse, & nihilominus solum illi successisse, in facto notorium est, utut plurimi ejus amitini, seu amitinorum filii superessent, ad quos alias tota hereditas pertinuisset, si jus cognationis seu foeminea successio in Palatina Domu locum haberet. Sic etiam Dux JOH. CASIMIRVS unica relicta filia decessit, qua tamen non obstante, illi FRIDERICVS IV. non modo in terras apanagii loco assignatas, sed in omnia etiam mobilia, juxta consuetudinem Domus successit. Sic pariter FRIDERICVS LVDOVICVS successit in Ducatu Bipontino FRIDERICO Patrueli; sic successit CAROLVS Sueciæ Rex FRIDERICO LVDOVICO, licet in utroque casu filia ex defuncto superstites adessent; pariter moriente Electore OTTONE HENRICO plurimi fuere Amitini, seu illius Amitarum filii, ad quos ceu gradu quarto secum junctos potius, quam ad FRIDERICVM III. Simmerensem tota hereditas spectasset, nisi foeminæ Palatinæ earumque descendentes utriusque sexus, tanquam jam in alia familia constituti a successione fuissent remoti, wovon man des mehrern nachlesen kan

STRVVIVM de Formula successionis Serenissimæ Domus Palatinæ.

Es wird aber niemand ne somniando quidem bey dem Pfälzischen Haus ein Condominium annehmen können. Die exempla divisionum sind notorisch: wovon jedoch Höchstbelobter Churfürst folgendes meldet:

c. l. f. 339.

3

omnia

omnia illa exempla divisionis loquuntur, vel ex ipsa confessione Paris adversæ, de solis Comitibus Palatinis masculis, & nec unum adferri potuit, ubi vel unica filia Palatina in partem Comitatus, vel in urbes, oppida, arces vel vicos successisset. Nullum afferri potuit, ubi vel ulla filia, vel soror Palatina cum fratre vel Agnatis Iudicio familiæ herciscundæ vel petitionis hereditatis, sive ex Testamento sive ab intestato competentis, contendisset, ubi inventaria, Registra, rationes, & Documenta Domus exegisset. Si vero a tot seculis nulla foemina Palatina extante prole mascula in bona Domus Palatinæ successit; quo jure nunc Serenissima Ducissa Aurelianensis præsumit hanc controversiam serenissimo reo convento movere?

Und noch weiter

f. 342.

Quin etiam exemplis similibus aliorum Ducatum & Principatum, ubi pariter hujusmodi divisiones juxta consuetudinem Germaniæ & Palæta Gentilitia familiæ, habita ætatis & linearum ratione, processerunt, præmissa confirmari possent, quibus tamen casibus omnibus nulla unquam foemina, superstitibus masculis, successionem ullam prærendit.

Ist nicht hierdurch klahr zu Tage gebracht, daß die Agnati in denen Zeiten, da Hesso gelebet, ja so gar in der Nachbarschaft die foeminas excludiret, und doch keine communio dazu nöthig gewesen, wie nicht weniger die Theilungen Weibspersonen nicht successionsfähig gemacht haben, die es vorher nicht waren. Ein gleiches findet man in denen Graffschaften Katzenelnbogen, Dieß, Ziegenhain und Nidda. Daher als in An. 1482. die Prinzessin Elisabeth, Gräfin zu Nassau die Succession darinnen mit Ausschließung des Agnati Landgraf Wilhelms zu Hessen prætendirte, respondirte die Marburgische Juristen-Facultät,

V. II. Conf. V. n. III. §. 6.

Extiterunt tot foeminæ Principes ex Domo Hassiæ, & nulla adhuc fuit, quæ vel cespitem Terræ, prætextu hereditatis in alienam familiam transtulerit, sed tota ditio cum omnibus NB. quoquo tempore accidentibus Comitibus & bonis intra agnationem conservata fuit, & (Deo gloria) ad huc conservatur:

Ja sie behauptet überhaupt:

n. 106.

Adversarii non dabunt speciem, in qua foemina, extantibus masculis ex eadem domo natis, obtinuerit petitione hereditatis immobilia bona ex principatu Germaniæ per contradictorium iudicium.

So hat auch zwar das Haus Nassau wegen nicht introducirt gewesenener Primogenitur vielmahl Theilungen vorgenommen. So oft sich aber zugetragen, daß unter denen Nachkommen des gemeinsamen Stamm-Vatters Henrici Divitis von beyden Söhnen Walramo und Ottone ein Mannsstamm derer subordinirten Linien erloschen und abgegangen, so oft ist der anderseitige Mannsstamm, der mit ihm am nächsten unter dem gemeinem Stamm-Vater in eadem Linea verbunden gewesen, so wohl in Lehen als eigenen Landen an denselben

selben

selben Stelle eingetreten, und hat keine Tochter der abgegangenen Linien jemahlen zur Succession zugelassen, so daß bey allen Successions Fällen im Haus Nassau nie keine andere Successions Ordnung observiret worden, als welche nach Eigenschaft alter Lehn- und Stamm-Lande auch Reichsüblichen Herkommen dem Juri Gentilitio und Stemmatico conform gewesen; gestalten man dieses alte Herkommen, daß nemlich die von einem gemeinsamen Stamm-Vater herrührende Lande allemahl bey desselben männlichen Descendenz verbleiben müssen, zu allen Zeiten so wohl ipso facto, als mit ausdrücklichen Worten innerhin agnosciere und anerkannt.

conf. Nassauische Stammtafel S. 4. & seqq.

Wie vielmehr also muß solches in bonis primogenitura affectis ob pactum reversionis, quod ipsis ex sua natura inest,

docente Rummelino ad Aur. Bull.

beobachtet worden seyn? immassen auch solches Churfürst Johann Wilhelm zu Pfaltz

l. c. f. 339.

vor sich anziehet: verbis: Ex ipsa ordinatione Rupertina de An. 1395. atque divisione de An. 1410. vel in Terminis patet, quod insequentibus Comites Palatini quando inter se masculos, Comitatus, Arces, Oppida & urbes diviserunt, diviserint similia in rationem appanagii, salva semper primogenitura, ita ut hisce bonis inesset pactum reversionis, ut nempe deficientibus masculis bona hæc iterum ad Primogenituram reverterentur.

Und gewiß wäre das gegentheilige Principium in praxi Imperii fundirt gewesen, so hätte Churfürst Ludwig in seinem Testament, was er An. 1580. errichtet, ganz anders disponiret, nec disposuisset (wie vor Höchstbelobter Churfürst

c. l. f. 334.

weiter schreibt) ut in eum eventum, quo filius ipsius unicus sine prole mascula decederet, Electoratu consequenter in aliam Lineam ex hac hypothese deferendo, filiæ nihilominus ab omnibus bonis Palatinatus essent exclusæ: verba ejus fere in formalibus ita sonant: *quod si vero eveniret, ut nullam porro sobolem masculam susciperemus, filius autem noster Dux Fridericus, quod Deus omnipotens clementer avertat, absque prole mascula decederet, adeoque Electoratus in alium plane successorem devolveretur; hoc insperato casu, quo filiæ superstites promittunt, ut debent, in Agnatorum & Stirpis Palatinæ commodum renunciarent, enixa nostra voluntas est, ut singulis eorum, sive renunciaverint sive non, præter dotem triginta & bis mille florenorum, vestium item & clinodiorum, vasorum argenteorum, a filii nostri successore in Electoratu, viginti & octo millia florenorum superaddantur, quibus contentæ pro inveterata Domus Palatinæ consuetudine, ex ratione Primogenituræ ac Pactorum Gentilitiorum, sufficientissime renunciabunt &c.*

Ecce Princeps iste in suo Testamento agnovit jura masculorum & sic in Testamento suo dependenter ad Pacta familiæ & Ius Primogenituræ atque consuetudinem Imperii disposuit, filiabus vero in solatium perituræ illius lineæ masculinæ amplius aliquid ex Patrimonio

privato assignavit, utique alias in eum eventum, si potuisset, omnia relicturus.

Endlich kan man auch nachgeben, daß ein Condominium zur Exclusion des Weibstammus erfordert werde; es ist aber solches dasjenige, wovon Herr Regierungs-Rath ESTOR

l. c. §. LI.

mit gutem Grund schreibet: Sicuti secundum Germanorum jura Principum atque Comitum regiones ea lege in universæ gentis quasi condominio esse habentur, ut cunctis maribus a primo acquirente sive a communi gentis suæ auctore oriundis jus quæsitum sit ex pacto & providentia majorum suo cujusque ordine succedendi in terras avitas; ita nec divisio harum terrarum, quam olim aliquando, & vel ante aliquot jam secula forsân facere fratribus duobus placuit, ullo modo impedire potest, quo minus, posteris alterius fratris extinctis, propaginis, quam Lineam vocant, superstitis alterius fratris proximi agnati salvum habeant atque integrum jus suum succedendi in terras stirpis extinctæ, cujus auctor olim cum fratre suo divisionem inierat.

ad §. XXII.

Wenn nun gleich Graf Emich ein Condominium prætendiret, und solches Ihme

Besag Lit. N. der gegentheiligen Beylagen

Das Laudum de An. 1439. schadet der Gardens burgischen Befugniß nicht im geringsten.

durch das von der Churfürstlichen Pfaltz in An. 1439. ertheilte Laudum anerkannt worden, so schadet doch dieses der disseitigen Befugniß durchaus nicht, allermaßen diese nicht darinnen, sondern in qualitate bonorum und primogenitura, womit sie afficiret sind, fundiret wird.

Man gestehet disseits selbst ein, daß Graf Emich, wenn Er behaupten wollen, als ob zwischen denen Gebrüdern Friedrich und Josefried, der in An. 1317. und 1318. vollzogenen Landes = Theilung, ohngeachtet jedennoch eine ohnzerteilte Gemeinschaft nach wie vor geblieben, und darunter so gar auch all dasjenige, so zu dem Lehensrührigen Corpore niemahls gehöret, begriffen seye, das Gemeinschafts = Recht viel zu weit extendiret habe, und bey solchen Umständen vor dem Judice compromissario nothwendig succumbiren müssen. Es hat jedoch auch Landgraf Hess die Gemeinschaft nicht gänzlich ge- leugnet, sondern nur nach Anzeig

Lit. H². gegenth. Beylag.

keine andere zugeben wollen, denn die Theilungs = Briefe ausweisen. Wie nun vermöge dieser, nach des Communis Stipitis Tod Friderico, weil er der älteste war, die bona avita an Lehen und Eigen zugetheilet worden, als ergiebt sich ohne weiteres von selbst, daß Landgraf Hess ein solch quasi condominium zugegeben, dergleichen Herr Regierungs-Rath ESTOR in vorangezogener Stelle bey bonis avitis statuiret.

Welchemnach

ad §. XXIII. XXIV. XXV:

Das Weis- senburgische Lehen ist ein ohn-

Die folgende Ausführung, daß in allen einzelnen Gütters- stücken / welche die ältere Linie besessen / die Gemeinschaft mit den jüngeren oder Gardenburgischen Linie ermangle / ganz hat-

von Abt Jacob An. 1468., nebst seinen Descendenten An. 1617, 1618, 1654, 1658. und 1706. von Fällern zu Fällern solenniter belehnet worden. Und gesetzt es wäre das Weissenburgische Lehen durch eine Tochter ins Haus gekommen; so ist doch gewiß, daß es zu wahren Mann-Lehen verliehen worden, gleich es denn in solcher Qualität Landgraf Hess nach Anzeig

Lit. Q. 2. gegenth. Beylag.

befessen. Mithin folgt doch nicht, daß *foeminae* darinnen succediren, oder daß sie *masculos* excludiren, nach dem was oben ad §. IV. & V. angemerket: *quod si foemina feudum acquirens investiatur zu wahren Mannlehen, omnino in isto non nisi masculi succedant.*

Was bey solcher Gelegenheit noch weiter angeführet wird, daß ein Theil von Grünstadt denen Herren Grafen von Westerburg nicht einmahl aus der Hessonischen Verlassenschaft zugekommen, sondern zu der Leiningen Rixingischen Altväterlichen Erbschaft gehört, und in denen allerältesten Leiningischen Güthern bestanden habe / lauft schnurstracks gegen die Theilungs-Acta von An. 1317. und 1318, als welche klärlich ergeben, daß Grünstadt mit aller Zugehörde der ältern Linie privative zugetheilet worden, mithin kein Theil davon auf Leiningen Rixingen, (welches eine Hardenburgische Branche gewesen, und lang nach sothaner Theilung erst durch Fritzmann von Leiningen, und Johanne Erbin von Rixingen aufgerichtet worden,)

Westerb. Auszüge ibique Geneal. Tab. I. devolviret werden können. Hat aber jetztgemeldter Fritzmann durch den Anfall der Grafschaft Rixingen einen Theil an dem grossen und kleinen Zehnden daselbst bekommen, und denselben sofort, nach Abgang seines Mannstamms der Freyherr von Hohensfels zu Reipoltskirchen *uxorio nomine* an sich gebracht, sodann Westerburg in An. 1565.

Besag gegenth. Beylag sub P.

benebst einigen Gefällen zu Callstatt gegen andere Güther denselben durch Tausch *acquiriret*; so lieget klahr vor Augen, daß sothaner Zehnde und Gefälle keine uralte Väterliche Leiningische, sondern Rixingische oder Reipoltskirchische Güther, welche die Herren dieses Namens unter Gräflich-Leiningischer Bothmäßigkeit besessen haben können, gewesen sind, keinen Theil aber des Orts Grünstadt, oder Weissenburgischen Lehens ausmachen.

Und wenn auch die Imperatrische Herren Grafen An. 1735. von dem Kloster Longueville zu Teutsch Langensfeld,

Besag gegentheil. Anlag Lit. Q.

das *Jus Patronatus* benebst dem übrigen Theil des Zehndens, auch dem sogenannten Münchhoff mit denen darzugehörigen Güthern und Gefällen zu Grünstadt und Mertesheim abgekauft, so haben sie hien innen gar löblich gehandelt, und soll denenselben, wann bey künftiger Liquidation die *Documenta* produciret, und behörig untersucht seyn werden, auch dagegen nichts einzuwenden ist, wegen dieser Zehnden und Güther billigmäßige Vergütung geschehen.

ad

ad §. XXVI. XXVII. XXVIII.

Die Halbscheid des Schlosses Wachenheim und Zubehörde sind nebst der Halbscheid des Schlosses Alten-Leiningen Chur-Frierische Lehen. Es hat aber solche die Landgräffliche Linie, als feuda paterna & antiqua, deren die Grafen des jüngern Stammes eben sowohl fähig waren, besessen, nach Answeis Graf Friedrichs und ausdrücklich uff desselben Lehenbare Erben gestellten Ufftrag-Briefs.

Alt und Neu-Leiningen wie auch absonderlich die Burg Wachenheim gehören mit zu denen uralten Leiningischen Stammgütern an Lehen und Eigen.

Lit. R. endl. Deduct. und Schlusschrift de An. 1616. in Repräse. Iur. Leining. Num. 6.

Weitere Gemeinschaft wird zur Erbfolge des jüngern Stammes nicht erfordert. Daß der andere halbe Theil Alten-Leiningen von denen Grafen von Sponheim nach Hesses Tode erhalten worden, bestehet in einem bloßen Angeben, so zwar durch

§. Cl. Rechtliche Auszüge

unterstützet werden soll, deme aber

§. XLII. Erbfolgrechts

widersprochen worden. Solchemnach und so lang der allda erforderete Beweis nicht beygebracht, ist auch sothaner halbe Theil ejusdem qualitatis zu erachten, und gewis, daß er als ein uralt Stamm-Guth denen Stammesverwandten nicht entzogen werden sollen. Neu-Leiningen zur helfte ist ein Stift Wormisches Lehen. Daß nun dasselbe die ältere Linie bis zu ihrem Ausgang besonders empfangen, und weder der Lehenhof noch Sie, denen Herren Stammes-Betteren von Leiningen-Hartenburg, daran den geringsten Theil zugestanden haben, ist falsch, im Gegentheil notorisch, daß es als ein uralt Stamm-Lehen von Graf Friederichen, dem communi stipite An. 1308. vermög Lehen-Briefs

sub Lit. P. endliche Deduct. und Schlusschrift de Anno 1616.

und hernach, da sich die Linien in seinen beyden Söhnen getheilet, von der ältern ihu und allwege bis auf Landgraf Hessen also empfangen und getragen worden; immassen auch aus der Beylag

sub Lit. Q. c. 1.

zu sehen, daß Graf Friedrich zu Leiningen, und dessen Sohn Graf Friedrich der jüngere, (so Landgraf Hessen Vater gewesen,) Ihren Better Graf Emich, für einen Lebensgenossen daran, und seine Erben für Lebens-Erben erkant haben, welches allein den Ungrund dessen, was der Concipist in diesen 3. §. §. fingiret, zur genüge anzeiget.

ad §. XXIX.

Alles übrige so Westerburg aussere diesem hat, sind avita allodialia. und in dem Lehenrührigen Corpore der Graffschaft Leiningen mit begriffen, mithin von solcher Eigenschaft, daß sie nach Hessonis Tod auf die Agnatos nach aller Rechthtslehrer Meinung, quos vid. in Refutat. Leining. des Westerburg. Gegenber. f. 33. & 34.

Alles übrige ist Altväterlich Eigen und kan es Hartenburg ansprechen.

Kommen sollen, folglich auch eben sowohl als die Lehen von Graf Emichen und seinen Erben bis dato in gerechten Anspruch genommen worden; gestalten solches die gegentheilige Beylage

sub Lit. L.

selbsten besaget.

conf. Erbfolgsrecht §. 43. 61. & 63.

ad §. XXX. XXXI.

Kein eini-
ges derer
Rechte ist
vor Wes-
terburg.

Nachdeme denn der nexus feudalis der Graffschaft mit all ih-
rer Zugehörde, und die Samtbelehrung der jüngern Linie dergestalt
bewiesen worden, daß derentwegen der geringste Zweifel nicht mehr
übrig seyn mag, so folget daraus unwidersprechlich, daß auch selbst
nach denen gegentheiligen Suppositis, die Agnatische Erbfolge in ge-
genwärtigem Fall vollkommen gegründet, mithin Emico und seine
Erben Landgraf Hessen nothwendig succediren sollen und müssen.
Es stimmen die alte Teutsche Landesrechte völlig bey, wie

§. XI. Erbfolgrechts

mit mehrern an und ausgeführt worden, auch GVNDLING

de Renunciat. Heredit. fil. Illustr. c. II. §. II. p. 2. 3. seq.

weittläuftig gezeiget, und allein Lex Salica

tit. LXII. §. V.

bewähret, wenn es alda heisset: Et postea sic de illis generationibus,
quicunque proximior fuerit, ipsi in hereditate succedant, qui ex
paterno genere veniunt: wovon die raison ECKART

ad dictam Legem

in folgenden Worten angiebt: *Servitiorum militarium onus non fi-
liabus, sed filiis incumbemat, quod sumtus plures requirebat.*
Denn es war Teutschland eine militarische Republique, wie der Herr
Regierungs-Rath ESTOR

in Observat. Feudal. XIII. p. 15. seq.

mit mehrern angemercket, welcher auch

in Dissert. de Inaugurat. benefic. §. XXII.

den Unterscheid inter simultaneam investituram Saxoniam, der ge-
samtan Hand, und Alemannicam der Samtbelehrung dergestalt deut-
lich dargethan hat, daß auch das Teutsche Lehenrecht offenbahr vor
Reinigen gegen Westerburg militiret.

ad §. XXXII.

Insonder-
heit sind
Wester-
burg die
durchgän-
gige Ge-
wohnhei-
ten unsers

Daß sich Westerburg vergebens auf ein allgemein Ge-
wohnheitsrecht Teutschlands beruffe, wird ein jeder zu geben, dem nur
gefällig

§. XIII. seqq. Erbfolgrechts

in Erwägung zu ziehen. Und gewiß alle hergebrachte Exempel ge-
ben zu erkennen, wie man gegentheiliger Seits in der Sache zuwerck
gehe,

gehe, da bey keinem die Umstände vollständig erzehlet werden, und doch was bekantes ist, quod minima circumstantia variet applicationem juris. Denn es ist nicht genug Exempel herbey zu ziehen, wo Weibspersonen und keine Agnaten succediret haben, sondern es muß allezeit dabey hinlänglich angezeigt werden, was es damit vor eine Beschaffenheit gehabt, indem zum öftern geschehen, daß keine Agnaten mehr vorhanden gewesen, oder mit denenselben ein Vergleich getroffen, oder ihnen de facto die Güther entrissen worden, oder die bona quæst. nicht avita, sondern noviter acquisita gewesen, welche Umstände die Fälle sehr ändern, und verursachen, daß wenn sie nicht genau bemercket werden, man gar leicht Exempel, die gar nicht quadriren, anführen kan. Gestalten z. E. ein jeder begreift, daß man von der Erbfolge in bona noviter acquisita auf die Erbfolge in Stammgüthern nicht schlüssen können. Der Unterscheid unter selbigen liegt hell zu Tage, und ist unter andern von Herrn BOEHMERN

Vaterlands, und der um die Graffschaft liegenden Gegenden zuwider.

T. I. Consult. R. 50. n. 28.

durch den zwischen denen Grafen von Dettingen sub autoritate Ferdinandi I. An. 1563. errichteten Vergleich klähr gemacht worden, als worinnen der Unterscheid inter bona ad ipsum Comitatum spectantia, & aliunde noviter acquisita beobachtet worden, den auch bereits FRANCI observiret, wie auffer denen

Form. MARCVLFI L. I. c. 33. p. 392. app. c. 46. p. 461. c. 49. p. 463.

Charta Clodovæi

ap. CAROL. COINTIVM Annal. Eccles. ad An. 496. n. 3. p. 173.

Capit. CAROLI CALVI An. 860.

ap. BALVZ T. II. p. 144.

klährlich ausweisen.

conf. LVDOVICI de distinct. bon. hered. & adquisit.

BOEHMER de statu donat. int. conjug. ant. & hod. §. 33. seq.

Will man im Gegentheil die Observanz der umliegenden Gegenden, wie sie disseitige Intention unterstützet, betrachten, so darf man sich nur auf die in dem Durchlauchtigsten Churhaus Pfalz, nach tödtlichem Hintritt Churfürst Caroli An. 1685. zwischen dessen Schwester Elisabeth, vermählter Herzogin von Orleans, und Churfürst Philipp Wilhelm, wegen der Succession entstandene Reichs- und weltbekannte Strittigkeiten, auch in der Sache ergangene Kayserlich- und Päbstliche Compromiss-Urtheil berufen, und darauf als einem præjudicio omni exceptione majori und Sacra Anchora festiglich reposiren. Beyde Fälle sind einander durchaus ähnlich, und man hat sich auch beyderseits auf gleiche Fundamenta insonderheit die allgemeine Reichs-Praxin bezogen. Inmassen denn

in specie des Churpfälzischen Hauses.

de CRAMER in Schediasm. Rechtsgegründete Erbfolge des weiter gesippten Mannstamms vor denen näher gesippten Weibspersonen opusc. T. I. p. 628. seqq.

umständlich ex Actis gezeiget, daß beyde Casus einander wie zwey Tropffen Wassers gleichen.

3

Man

Man kan sich auf diesen Churpfälzischen Successions Fall um so mehr beziehen, als unwidersprechlich ist, daß all dasjenige, was die Pfalzgrafen Churfürsten an sich gebracht, nichts ausgenommen, in der Reichslehnbareit der Churfürstlichen Pfalz begriffen, solchemnach und da die Grafen von Leiningen ihre Grafschaft in univ-
 verso & corpore nach der in terris Franco-Rhenanis erlangten präpotenz in dem XIII. Seculo oder auch vielleicht ehender, salvis juribus & privilegiis a Cæsaribus in amplissima forma obtentis, zu Lehen aufgetragen, eben diese Grafschaft in der Churpfälzischen Reichslehnbareit quoad feudalitatem mit steckt, mithin nach Abgang der ältern Linie eben so wenig der jüngern oder Hardenburgischen entzogen, und dadurch von sothaner Churpfälzischen Reichslehnbareit abgeschnitten werden können, als die Pfälzische Lande (wenn auch schon der Simmerische Erbfall zu des Helionis Zeiten sich geäußert hätte) der Herzogin von Orleans zugesprochen werden mögen, in mehrern betracht, daß auch die jura weder tempore oblationis feudalis, noch bey Lebzeiten Hessens von denen Juribus hodiernis differiret, sondern das weibliche Geschlecht, wie bey Pfalz, also auch bey Leiningen, ab omni memoria excludiret worden.

ad §. XXXIII.

Die Exemp-
 pel in den
 Rau/Wild-
 gräflich/
 auch Bo-
 landischen
 Familien
 können
 nicht vor
 Westers-
 burg ange-
 zogen wer-
 den;

Die angebliche Succession der Mariæ betreffend, welche an Phi-
 lipp von Bolanden vermählt, und des Raugrafen Wilhelmi Herrn zu
 Aldenbeymburg Amita, oder wie der Autor der Genealogie bey
 MORERI Joh. le Fort,

sub voce Raugrave

ingleichen HVMBRACHT

in der höchsten Zierde Teutschlandes Tab. 243,

melden, Amita magna gewesen, so ist 1) die ganze Genealogie striti-
 tig, immassen angezogene Autores, und zwar der erste, seinem An-
 führen nach, aus Original-Documentis, dieselbe ganz anders als
 Herr von SENCKENBERG in allegirten Meditationibus, formiren,
 dieser auch statt des Beweisthums meistentheils sich derer noch viele
 bey der Descendenz obwaltende Zweifel andentender Worte, vide-
 tur, credo, bedienet, ja gar gestehen müssen, daß bey solcher Genea-
 logie noch sehr grosse tenebræ seyen: wie denn insonderheit 2) nicht al-
 le Umstände bekant seyn, die es mit der Succession der Menæ gehabt
 haben mag, weil das Diploma, worauf sich der Herr von Senckens-
 berg beruft, und besage dessen die Menæ im Schloß Altenbeymburg
 und allen Allodiis succediret haben solle, nicht hat produciret werden
 können, und doch le Fort nur allein von einer Succession in Alden-
 beymburg gedenket. Wer kan solchemnach 3) wissen, ob nicht er-
 meldetes Schloß inter bona acquisita gehöret, und 4) ob nicht, wenn
 es ein Stammguth gewesen, die etwa vorhanden gewesene Agnaten
 darein consentirt haben, daß es auf erwehnte Menam devolviret wer-
 den können, welches noch zumahlen der Gegentheil zugeben muß, da
 er ausdrücklich selbstem saget, daß der Mannstamm von der an-
 dern Linie nichts einwenden wollen. Dieser Umstand ist 5) um
 so

so wahrscheinlicher, als bekannt, daß wenig Jahre hernach gedachtes Aldenbeymburg durch den Raugraf Philipp Wilhelm zu Neuenbeymburg, welcher Philipp von Bohland Erbtochter geheyrathet, wider zur Familie gebracht worden, mithin die Agnaten dadurch mögen veranlasset worden seyn, dasselbe der Menæ zu lassen, weil sie Hoffnung gehabt, solches bald wieder an sich zu bringen. Und wenn auch dieser Umstand wieder dahin gebraucht werden will, als wenn solchergestalt in der Bolandischen Familie ein Casus zu finden wäre, da eine näher gesippte Weibsperson weiter entfernte Mannspersonen ausgeschlossen haben solle, so müste erst erwiesen werden, daß zu der Zeit, da Philipp von Bolanden gestorben, noch masculi aus dessen Geschlecht vorhanden gewesen wären, welches aber nicht geschehen, indem zwar bey

HUMBRACT I. c.

von 3. Brüdern desselben Erwähnung geschiehet, davon aber, daß sie noch zur Zeit, als er gestorben, gelebet hätten, altissimum silentium ist.

Der dritte angezogene Fall, welcher sich im Wildgräfl. Haus, vermög dessen, was in allegirten

Meditat. SENCKENB. p. 40. §. 21.

enthalten, zugetragen haben soll, quadriert nach eben diesem allegato gar nicht hieher. Dann wie die Kyrburgische Linie An. 1409. ausgegangen, und die Güther durch die Weiber auf die Herrn Rheingrafen sollen übergangen seyn, sind keine masculi mehr vorhanden gewesen, gestalten ja die Dhaunische Linie, aus welcher und der Kyrburgischen gedachtes Haus bestanden haben soll, bereits 59. Jahr vorher nemlich An. 1350. erloschen gewesen.

Dann daß die Raugrafen Agnaten von denen alten Wildgrafen gewesen, ist mit nichts erwiesen, sondern beruhet auf bloßen ungewissen Muthmassungen, wie gleich bey dem ersten Anblick zu ersehen, wann man

Meditat. SENCKENB. fascic. I. obs. I. §. 2. & Obs. II. §. XII.

reiflich überleget. Es wird allda communis origo erst vermög eines in den fortgesetzten Betrachtungen über die älteste Nachrichten von Göttingen An. 1738.

producirten Diplomatis Arnoldi Moguntini Archiepiscopi de A. 1155. vor entdeckt angegeben, weil darinn folgende Worte zu lesen: Couonradus Comes Silvestris & frater ejus Hirsutus Comes. Woben aber nicht an dasjenige gedacht worden, was

FRANCKENSTEIN Diff. de titulo fraternitatis C. 1. §. IV. p. 17.

angemerckt: fraternæ appellationi inter affines quoque locum esse, idque ævi medii scriptoribus præsertim familiare fuisse,

teste Anon. in Vindiciis S. R. I. contra Pradium c. 9. §. 129.

imo eodem medio ævo usitatum fuisse, ut omnes omnino Agnati blanda fratrum & sororum appellatione nominarentur.

Und wenn man auch einstweil nachgeben wolte, die Raugrafen wären Agnaten gewesen, so ist noch nicht überzeugend dargethan, daß sie nicht ein plenarie abgetheiltes Geschlecht gewesen. Wenigstens ist es selbstem vermög §. 4. ungewiß. Wer kan demnach bey solcher Ungewißheit gegen das Jus Agnationis argumentiren?

Hiernächst wie die Dhaunische Linie An. 1350. ausgegangen, ist zwar ein Theil derer Wildgräfl. Dhaunischen Güther durch die Weiber auf die Rheingrafen übergangen. Es hat aber solcher vermög laudi

in Diff. SENCKENB. de Condomin. p. 37.

in Eigen oder Erbe bestanden, wovon allhier die Frage nicht ist.

Es wird daher von angezogenem Autore selbstem der Rheingraf Successor Pactitius genant, da doch de Successione pactitia die Rede gar nicht ist.

In denen übrigen Güthern haben die Kyrburgischer Agnaten Jure Condominii succediret, woraus aber nicht folget; Ergo können die Agnaten die Weiber niemahls excludiren, als wo ein Condominium zu finden, wenn man auch gleich zugiebt, daß daraus ein Jus succedendi fließt.

Im Gegentheil erhellet aus eben diesem Casu, wie unschlüssig die Folge sey: es haben Weiber in Güthern succediret, da noch Agnaten vorhanden; Ergo werden diese durch jene in der Succession überhaupt ausgeschlossen.

Noch der Bickenbachische Fall;

Und wie man dem Publico einen blauen Dunst durch Verschweigung sämtlicher Umstände eines Falls vorzumachen suche, beweist der sub n. 4. angezogene Bickenbachische Fall augenscheinlich.

Es heist: in dem Bickenbachischen Haus erbeten 1339. Ulrichs Herrn von Bickenbach Töchter Agnes und Mäne des Herrn Vaters Güther, und kamen gar in dem Stammhaus mit Conrad Herrn von Bickenbach desselben nahen Vettern dabey in Gemeinschaft.

Es sagt aber der allegirte

Schneider Erb. Histor. II. Satz n. 29. §. 2. 3. f. 43.

ausdrücklich: Ulrichs Wittib Elisabeth von Limpurg habe sich mit Conrad seinem Vettern Namens ihrer Töchter verglichen, wie es mit seinen Güther Bickenbach und Habisheim gehalten werden solle. Wie läßt sich demnach hierdurch ein Jus succedendi foemineum præ Agnatis adstruiren? vielmehr erhellet darab das Gegentheil, daß das Erbstift Maynz und das Stift Fulda, wovon gedachte Güther zu Lehen gerühret, denen Töchtern kein Jus succedendi eingestehen wolten, sondern behauptet, daß sie durch des Ulrichs Tod Ihnen, als Lehen-Herren, anheim gefallen.

vid. Documenta N. XXIX. XXX. l. c.

ad §. XXXIV.

Noch auch die Bayerische und Limburgische Begebenheiten.

Nicht weniger hat sich der Gegentheil bey seinem Kunstgriff, das factum nicht complet nach allen seinen Umständen vorzustellen, ertappen lassen, wenn er zeigen wollen, wie Georgii Divitis Enckeln, Pfaltz-

Pfalzgraf Ruprechts Kindern nach dem vor die Pfalz unglücklichen Krieg, dennoch aus der Großväterlichen Erbschaft die junge Pfalz zu Theil worden, und der Seitenverwandte Mannes-Stamm davon Hand abschlagen müssen. Pfalzgraf Ruprecht prä tendirte die Succession nicht sowohl ex jure succedendi foemineo seiner Gemahlin Elisabeth, als ex Testamento Soceri Georgii Divitis, worinnen sie zur Universal-Erbin eingesetzt war. Selbiges aber ist unanimes Imperatoris & ordinum judicio dergestalt verworffen worden, daß Herzog Albrecht der 2te gegen Ihn pro Successionis obgestieget, wie solches Chur-Pfalz in Actis erinnert,

f. 604.

allwo es heisset: Imo Rupertus causam & vitam perdidit, liberisque illius pupillis quadam miseratione, quod tantam rerum cladem & jacturam passi essent, loca saltem quadam concessa fuerunt. Den ganzen Verlauf findet man bey FVGGER

im Oesterr. Ehrenspegel L. 6. c. 6. f. 1144. & 1147.

und Cansler ADLZREITER

in Annal. Boic. P. II. L. IX. §. 70. & 76.

ausführlich, vermög dessen Herzog Albrecht von Bayern sein Recht in jure proximæ Agnationis fundiret hat, daher Ihm die ganze Erbschaft per sententiam Cæsaris zuerkant, und Pfalzgraf Ruprecht, weil er sich solchem Urtheil nicht fügen, sondern Gewalt dagegen brauchen wollen, in die Acht erkläret, seinen Kindern aber darauf bloß durch einen Vergleich, welchen der Kayser auf dem Reichstag zu Eöln und hernach zu Costantz 1507. vermittelt, die junge Pfalz überlassen worden.

ADLZR. l. c. §. 78. 93.

FVGGER l. c. f. 1157.

conf. BROWERI Annal. Trevir. L. 20. f. 323.

Eben so wenig kan man von dem Casu, welcher in dem Limpurgischen Haus sich zugetragen haben soll, contra jus Agnatorum schließen. Dem gegenheiligen Angeben nach soll Heinrich Herr zu Westerbürg, welcher Gerlachs Herrn zu Limpurg Tochter Frau Agnesen zur Gemahlin gehabt, bey Abgang eines Afts des alten Limpurgischen Hauses an der Lahn mit denen andern Limpurgischen Töchtern in dem Jahr 1279. zu gleichen Theilen zugelassen worden seyn, da doch die Herren von Limpurg noch lange Zeit nachhero bey der andern Linie in dem Wesen gestanden. Es ist aber erdichtet, daß An. 1279. ein Aft dieser Herren von Limpurg an der Lahn ausgestorben, gestalten ja besage der bey

JOANNIS Rer. Mogunt. T. I. p. 666.

angeführten Urkunde d. 1305. gedachter Frauen von Westerbürg Bruder Johann Herr zu Limpurg in selbigem Jahr annoch gelebet. Gleichergestalt ist falsch, daß die Limpurgische Töchter damahls zu einiger Landestheilung mit admittiret worden. An. 1286. empfien gen die Herren von Limpurg, und besonders Johannes von Henrico

R

Infar-

Infante Landgrafen zu Hessen zu Lehen: Tertiam partem oppidi Limpurg cum omnibus suis pertinentiis quod vulgo dicitur Byfang sibi ac suis pueris utriusque sexus jure feudi quiete ac pacifice possidendam. Addentes de gratia speciali, si ipsum Johannem Dominum praefatum sine masculino filio viam carnis ingredi contigerit universam, quod ex tunc praefatum feudum filiae suae seniori sine contradictione qualibet derivetur, & ex hoc nomen hereditarium fortiatur.

vid. Chart. apud Dn. de SENCKENBERG Prodrom. J. F. p. 140.

In Kraft vorstehenden Lehnbriefs erhielt dennach im Jahr 1387, als der Limburgische Mannstamm auszugehen anschiene, Graf Gerhard von Kirchberg, welcher Johans des letzten Herrn zu Limpurg älteste Schwester Ida zur Ehe hatte, von Landgraf Hermann zu Hessen wegen seiner Gemahlin die Belehnung. Hingegen ließ Herr Johann zu Limburg An. 1396. seine beyde Töchter Cunigund und Clara von Erzbischoff Conrad von Mayntz auf einen dritten Theil von Limburg belehnen. Und mit dem Hessischen $\frac{1}{3}$ Theil hat Landgraf Heinrich zu Hessen An. 1476. Johann Bildgrafen von Tüne, zu Kyrburg, Ryngrafen zum Steine und Grafen zu Salm zu rechten Erblehen beliehen, und zwar, weil er solches von seinem Vater also bereits Erblehensweise erlanget hatte. Aus welchem allen sich ein ganz ander Fundament des Erbrechts derer Limburgischen Töchter ergibt, mithin solches nicht dem gegentheiligen Lehrsatz zuzuschreiben ist. Schlägt man auch den zum Beweis des obstehend gegentheiligen asserti angezogenen

BROWER L. XVI. §. 162.

nach, so stehet allda nicht, daß die Töchter bey Abgang eines Asts des alten Limburgischen Hauses zu gleichen Theilen geerbet hätten, sondern es heisset nur, daß das Schloß Schauenburg der Sage nach, (traditur), durch Heurath von denen Herren von Limpurg auf die von Westerburg gekommen seye. Positive sagt Er es nicht. Wer weis aber was es mit diesem Schloß vor eine Beschaffenheit gehabt? Es kan ja ein allodium gewesen seyn, so Agnes in dotem erhalten.

ad §. XXXV.

Noch auch
der Meran-
nische;

Der Erbsanfall des Herzogthums Meran releviret ebenmäßig im geringsten nichts gegen das Jus Agnatorum. Es ist zwar an dem, daß des letzten Herzogs von Meran aus dem Haus Andechs Schwesteren die Gräfin von Orlamünde und Burggräfin von Nürnberg einen grossen Theil von seinen Ländern bekommen. Es sind aber auch viele an das Hochstift Bamberg, die Republic Venedig und die Grafen von Tyrol, wie auch Bayern gekommen, und zwar ist solches nicht im XIV. sondern XIII. Seculo geschehen. Wo stehet aber was de jure sororio? Daß man bey der Theilung de facto verfahren, zeigt

KOEHLER de Ducibus Meraniae p. 60.

nicht undeutlich an, da er vom Burggrafen von Orlamünde sagt: rapuit quicumque potuit, und vorher

§. XXI.

Ter-

Terras patrimoniales ultimi Ducis Meraniae mortui a variis plane fuisse disceptas, omnes affirmant, qui finem vitae ejus & familiae Meraniae terminum fatalem tradunt, ut bona & fortuna Meraniae, quasi ad praedam variarum gentium a malo fato ad delendam omnem memoriam possessorum pristinorum proposita videantur. Hiernächst haben zwar die Grafen von Görz, als welche erst im 15. Jahrhundert ausgestorben, noch floriret, wie Herzog Otto II. von Meran verschieden, und sind einige, als wie Albizzius, imgleichen Aventinus und Lazius der Meinung, daß sie Agnaten gewesen, wie

HUNDIUS Bayr. Stammbaum P. I. f. 73.

anführet. Es ist aber unerwiesen, daß sie Agnaten und nicht vielmehr ein angeheurathetes Geschlecht gewesen, inmassen Graf Mainhard I. von Görz Bertholdi IV. von Meran Schwester zur Ehe gehabt. Nach dem Zeugniß

KOEHLER I. c.

hat Graf Mainhard II. von Görz nicht qua Agnatus, sondern Jure matris Mathildis filiae Bertholdi III. Comitis Andecensis sich der Erbschaft mit bemächtigt. In der vom Gegentheil angezogenen bey Köhlern befindlichen Tabell stehen auch keine masculi aus dem Haus Andechs, die durch des letztverstorbenen Schwestern hätten excludiret werden können, gleichwie auch gedachte Grafen von Görz nach der bey Hübner befindlichen Tabell,

Tom. I. T. 129.

so aus dem vorangeführten Hundio genommen ist, keine Agnaten sind. Dieser sagt selbst, es sey ungewiß, und durch die von ihm angezogene Autores gar nicht bewiesen, daß die erwähnte Grafen von denen Andechs herkommen. Der bloße Umstand, daß Görz nahe an Osterreich gränze, imgleichen daß die Grafschaft Meran nahe an der Etsch liege, woraus sie es muthmasen wollen, daß gedachte Familien von einem Stamm herrühren, ist kein hinlänglicher Grund solches zu behaupten.

FUGGER Osterreich. Ehrenspiegel L. 3. c. 8. f. 340.

gestehet ebenfalls, daß die alte Stammreihe derer Herzoge von Meran und Grafen von Tyrol und Görz sehr unrichtig sey. Und also kan man sich auf den Vorfall, daß dem letzten Herzog von Meran seine Schwäger in einem theil der von ihm hinterlassenen Landen succediret, in gegenwärtiger Sache nicht beruffen.

ad §. XXXVI.

Ein gleiches ist bereits in retro actis von dem Mörsisch und Saarwerdischen Fall bewiesen. Da der völlige Mannsstamm derer Grafen von Saarwerden erloschen, hat diese Grafschaft der Catharina Sarwerdanz einigen Tochter auch Catharina genant, und denen von Ihr descendirenden Herren Grafen von Leiningen nach allen Rechten gebühret, und ist des Gräflichen Hauses Befugniß auch in dem Osna-brückischen Friedensschluß mit deutlichen Worten reserviret.

vid. Mathematic. Beweis, daß denen Grafen von Leiningen die Grafschaft Saarwerden zustehet. Leining. Erbfolgsrecht §. 28.

Wo ist bewiesen, daß, wie der Mörsische Mannsstamm mit Graf Bernhard An. 1500. ausgestorben, die Saarwerdische Agnaten excludiret worden? TESCHENMACHER

Annal. Jul. & Cliv. P. II. f. 362.

bezeuget das Gegentheil, und noch ausführlicher ist solches aus

FABRI Staatscanzley P. XII. p. 330.

befindlichen Deduction zu ersehen.

Als die Saarwerdische Agnaten von der Mörsischen Erbtochter de facto sind entsetzt worden, hat Nassau-Saarbrücken, wohin die Saarwerdische Erbtochter geheyrathet, dagegen den Weg Rechtens ergriffen, und protestando sich bis hieher verwahret;

SCHWEDER Theatr. Præt. P. II. p. 318. 319. 320. 323.

Staatscanzley l. c. p. 364.

Leiningen auch in

der Anzeig Protest. reservat. und rechtlichen Bitte, so auf die in Augustiff. Camera contra quosvis & singulos in Comitatum nunc Principatum Moersanum Dnn. Præterdentes ergangene Edictal-Citation den 11. Sept. 1715. exhibiret worden.

ein gleiches beobachtet.

Und wenn die an Nassau einmahl gediehene Graffschaft Saarwerden dem Mannsstamm entnommen, und gegen des letzten Besizers der Saarwerdischen Linie zum besten seiner Agnaten gemachte Verordnung, dem Haus Leiningen zugesprochen werden sollen, so stehet solches gegenwärtigem Fall nicht entgegen, gestalten hier die Agnaten, welche excludiret werden sollen, a communi stipite, woher die Güther rühren, descendiren, die Weilburgische Agnaten aber, welche dorten excludiret werden sollen, von demjenigen Stipite nicht abstammen, von welchem Saarwerden herkommet.

vid. SCHWEDER c. l. f. 240.

IMHOF Notit. Proc. I. L. V. p. 413.

ad §. XXXVII.

Gleichwie denn ex hæcenus deductis sonnenklar vor Augen liegt, daß der Margarethæ das geringste Erbrecht an Landgraf Helsonis Verlassenschaft nicht gebühret; also ist auch grundfalsch, daß Leiningenes das Westerbürgische Recht 150. Jahr mit Worten und Wercken anerkannt haben, einfolglichen denen Herren Gegnern die undenckliche Verjährung zu statten komme.

Beschluß
und Fort-
gang zu
der einge-
wandten
Verjäh-
rung.

REFV-

REFUTATIO

der zweyten Bergliederung.

Von der angeblich Hardenburgischen Anerkennung des
Westerburgischen Rechts / und gegen den natür-
lichen Begriff erdichteten undenklichen
Verjährung.

ad §. XXXVIII. & XXXIX.

Das von 1468. bis 1610. Leiningen Hardenburg nicht den ge-
ringsten Anspruch gemacht haben solle, und kein einiger Brief
noch einige Gerichtshandlung aufzuweisen seye, mit welcher man
das Westerburgische Recht in Zweifel ziehen wollen, widerleget al-
lein der mit der Churfürstlichen Pfaltz An. 1506. getroffene und von
Kaysler Maximiliano Anno 1518. confirmirte, auch von parte adverla-
selbsten

Es ist
falsch, daß
von 1468.
bis 1610.
Leiningen
Harden-
burg nicht
den ges-
ringsten
Anspruch
gegen
Wester-
burg ges-
macht.

vid. Westerburg. Deduction Beylagen p. 69. Lit. O. und
Auszüge Beylage N. 12.

producirte Vergleich, als vermöge dessen wegen Landgraf Hessens
verlassenen Erbschaft, Lehnschaft und Mannschafft (so NB. die Chur-
fürstliche Pfaltz und Westerburg nach desselben Tod unter sich gethei-
let) Beschwehrung, Tagleistung NB. Schriftforderung und Beschä-
digung geschehen, solches auch bis dahin gedauret hat.

Gleichwie nun die Sache durch Württemberg dahin verglichen
worden, daß von Chur-Pfaltz das Haus Westerburg weiter nicht
solle geschützet werden, als ist eines theils hierdurch selbstem coram
Cæsarea Majestate der Hardenburgische best fundirte Anspruch fortge-
setzet, andern theils durch Allegirung des Churpfälzischen Schutzes,
als bisherigen Obstaculi das Hardenburgische Jus zu prosequiren, die
beygemessene mora in agendo purgiret worden.

Was aber Leiningen nach diesem Vergleich so fort den
Proceß zu reassumiren behindert, ist in retro actis hinlänglich gezei-
get worden.

vid. Leining. Refutat. des Westerburg. Gegenberichts p.
24. 25. & in Actis passim.

Solte aber wohl ein Rechtsgelehrter dafür halten, agere non
valentis currere præscriptionem? oder sollte wohl jemand ein Jus dar-
aus vor Westerburg erzwingen wollen, da es sonst gar nichts vor
sich hat? Nachdem de initio primæ acquisitionis vitioso wegen der
fremden von Margarethen entlehnten Gewalt, wodurch sie bey der Helf-
te der Hessonischen Verlassenschaft manuteniret worden, genugsam con-
stiret, so heisset es hier: præscriptio nullum effectum habet, quando
constat de initio possessionis, seu quasi, & apparet illud esse vitiosum:
nihil quis tunc juvari potest ulla longissimi temporis præscriptione.

Es sind kei-
ne hinläng-
liche Kenn-
zeichen
eines
Verzichts
vorhan-
den.

BOEHMER T. I. P. II. R. 21. n. 98.

℔

Zu:

Zugeschweigen, daß es ganz ungereimt ist, einer undenklichen Verjährung nur Erwähnung zu thun, wo der Anfang des Besizes bekant ist: *immemorialis præscriptio allegari nequit, ubi memoria initii adest,*

BOEHMER Conf. T. II. 921. 20. 935. 9.

Wenn gemeldet wird, als ob A. 1501. zum allerersten die Veräußer- und Verpfändungen derer Gräflichen Güther verboten und in An. 1533. die Weiber durch eine beständige Verordnung von Land und Leuten ausgeschlossen worden, so wird eben ein so fehlsamer Schluß dabey gemacht, als wenn man sagte, An. 1653. hat die Reichs-Ritterschaft zu Geißlingen ein Statutum, welches bey

LÜNIG im Teutschen Reichs-Archiv Part. Special. Cont. III. p. 14. n. 7.

und HARPPRECHT de Success. Filiar. Nobil. Renunc. ex Testam. in subject. Respons. 1.

befindlich, errichtet, vermög dessen, die Kinder weiblichen Geschlechts, von der Vater, Mutter, und Brüderlichen Erb- und Verlassenschaft ausgeschlossen werden sollen. Ergo ist solches vorher nicht gebräuchlich gewesen, sondern erst in bemeldtem Jahr eingeführet worden: da doch die Ritterschaft selbst sich folgendergestalt vernehmen lässet: Wiewohl bey unsern in Gott ruhenden lieben Vor-Eltern auch bey uns / von vielen unvordenklichen Jahren offentlich / geruhig und löblich herkommen / wie denn solches noch bis auf jetzige Zeit in üblichen Gebrauch ist / daß die von Ihnen und uns gebohrne eheliche Kinder Weiblichen Geschlechts / wenn die zu ihren Mannbaren Jahren kommen / zu Erhaltung Stammen und Nahmens / sich der Väter-Mütter- und Brüderlichen Verlassenschaft bis auf einen ledigen Anfall / gegen einen ziemlichen Heurathguth und Ausfertigung würcklich verzügen und begeben.

Denn auffer dem, daß in An. 1343, 1386, 1448, 1467, *leges alienationum prohibitive* vorhanden gewesen, so folget nicht, daß ehe und bevor dergleichen schriftlich verfasst worden, und des unglücklichen Graf Emichs Sohn, wie ad §. XVI. angeführet, in Betracht der durch Westerburg seinem Vater zugesügten Violenz, und auch selbst erlittenen Verfolgungen, in dem mit seiner Gemahlin in dem Jahr 1533. errichteten Testament sothanes Verbot solenniter widerhohlet, und seine Töchter von Land und Leuten ausgeschlossen, die *bona Leiningensium avica*, gleich denen *patrimoniis privatis alienabilia*, mithin auch die Töchter erbfähig gewesen: All- dieweilen auch ohne diese und dergleichen Verordnungen die *Alienationes* nach allen Lehen und Fideicommiss-Rechten verboten, und der Weibstamm durch eine ununterbrochene Gewohnheit ab *omni memoria & ipso jure* excludirt gewesen.

vid. Erbfolgsrecht §. 6. 7. 22. & passim in Actis.

Herr ESTOR

c. l. §. LX.

sagt

sagt ganz wohl: licet re ipsa superfluum fit (pactis excludere foeminas) quum & sine pactorum sanctionibus id intelligatur, tamen haud raro in familiis Illustrium fieri observatur, ut eo minus a communi Germanorum succedendi Jure & majorum intentione recedatur.

ad §. XL.

So wenig nun alles vorgebrachte parti adversæ dienen mag; so wenig kan Ihme auch Vortheil bringen, daß Westerburg seine Lehen-Leute ohne Widerrede und Rechtsverwahrung belehnet. Denn mußte Graf Emich leyden, daß Ihme von Margaretha die bona avita an Lehen und Eigen gewaltthätig vorenthalten, und die von der Churfürstlichen Pfaltz An. 1477, 1479. und 1491. geforderte Lehen abgeschlagen wurden, so mußte Er auch erdulden, daß die Belehnung derer zu der Landgräflichen Verlassenschaft gehörigen Vasallen von Pfaltz und Westerburg An. 1468. und 1471. vorgenommen worden, ohne daß solches eine Probe des Abstandes von dem Anspruch abgeben kan. Hier ist tacens pro dissentiente zu halten: Allermassen bereits

Es releviret nicht, daß Westerburg seine Lehenleute ohne Widerspruch belehnet.

de CRAMER in Sched. de Tacente Dissentiente §. VII.

angemercket: quod nonnunquam quis taceat, quia prudenter tacere melius est, quam intempestive loqui. Quando nempe vi resistere sese imparem, frustraneamque deprehendit protestationem. Imo protestatione fieri potest, ut demum jus alteri innotescat, quod quis sibi vindicat, illeque adeo viribus longe superior hunc ad renunciandum cogat. Quæ ratio est, cur tempore Pacificationum de Præensionibus altum sit silentium, ne pars victrix ad easdem remittendas victam adigere intendat. Hoc itaque in casu, si quis tacet, ut tempori inserviat, an consentire dicendus? non puto. Sic etiam taciturnitas subditorum in tolerandis gravaminibus collectarum, quas Domini imponunt, dissensum arguit, cum ex metu taceant.

Gleiche Bewantniß hat es auch,

ad §. XLI. XLII.

Wenn Graf Emich geschehen lassen mußte, daß der Kayser in dem Jahr 1475. Reinharden von Westerburg die Confirmation über die Landgrafschaft conferiret; anermogen ex ipsa inspectione Diplomatis erhellet, daß eines theils solche Confirmation Ihme als einem angegebenen Erben Landgraf Hestonis widerfahren, (welches eine offenbare obreptio ist, wobey man sich dessen zu erinnern hat, was

Noch auch daß der Kayser An. 1475. Westerburg in dem Lehening. Titul/Würde und Landen confirmiret, und dieses A. 1481. ohne Widerrede den Antheil der Grafschaft an Churfaltz veräußert.

in cap. fin. de Rescript. in 6^{to}.

enthalten: nonnunquam & male instruitur Imperator, & andern theils salvo jure tertii, wie alle confirmationes, ertheilet worden. Wozu noch kommt, daß bekanten Rechtens ist: quod occupantes loca & usurpantes jura aliena, licet confirmationem ab Imperatore impetaverint, nihil tamen juris acquirant, sed confirmatio ipso jure nulla sit,

ROSENTHAL C. 3. 9. fin.

wobey einschlägt, was

de CRAMER l. c. §. III.

ebenfalls wieder observiret: quoties quis scit conservari jus suum etsi ab altero quid fiat, toties contradictione non opus, ipsumque magis pro dissentiente habendum esse: quoniam consentiens juri suo renunciaret, quod minime præsumendum in casu, quo quis contradicere opus non habet. Über dieses streitet gegen die offenbare Wahrheit, wenn der gegentheilige Sachwalter dabey meldet, daß der Kayser Reinhardo Landgraf Hessens Erbschaft nach vorher gegangener drey-mahligen Citation zugleich bestätigt habe.

Gleichergestalt als Westenburg An. 1481. den Antheil der Grafenschaft an Chur-Pfalz verkauft hatte, wäre alle Widerrede vergebens, mithin das Stillschweigen klug, da doch denen Herren Grafen von Leiningen an Ihrer Befugniß nicht præjudiciren konte, daß Reinhardus Westenburgicus die Güther der Graffschaft Leiningen in mächtigere Hände gespielt, und dadurch, wie HERTIVS

T. I. Resp. CXC. n. 3.

saget, die rechtmäßige Erbfolger um die Ihnen von Gott und Rechtswegen zustehende Erbschaft zu sprengen gesucht: res enim aliena scienter absque dolo vendi non potest, etsi in potentiorum alienatur, multo magis, si judicii mutandi causa fit, ut hic ad oculum patet.

vid. Submissions-Schrift de A. 1621. S. Grünstatt, Alßelnheim und andere dazu gehörige Dörfer haben wir 2c. 2c. & passim in Actis

in mehrerm betracht belobter HERTIVS
c. I. n. 2.

ferner erkant, daß als auf eingelangte Klage Graf Emichs zu Leiningen ein Mandat von weyl. Kayser Friedrich dem Dritten am 28ten Octobr. 1467. an Margaretham ergangen, kraft dessen ihr anbefohlen worden, daß Sie an Landgraf Hessens nachgelassenen Lehen und Güthern Hand abthun, und den obbenannten Grafen Emichen daran nicht irren oder verhindern, sondern Ihm zu seinen handen oder gewaltsam ausantworten und folgen lassen solle, die angesprochene Graffschaft vitium litigiosi contrahiret, dergleichen Veräußerung doch denen bekanten Rechten nach null und nichtig, adeo ut nec possessio ex ea transferri possit, sed res adhuc in priori statu esse intelligatur,

MEV. P. 8. Dec. 380.

wie denn auch diejenige Dd. welche heut zu tage die alienationes rerum litigiosarum vor gültig halten wollen, doch solches allemahl verstehen salvo jure tertii, ita ut sententia in alienantem postea lata adversus rei litigiosæ possessorem executioni mandari possit.

WISSENBACH ad tit. de Litig. n. 26.

ad §. XLIII.

Noch auch daß in allen gegen Pfalz bis 1506. ge:

Daß ferner alle Ansprachen, welche man von 1468. bis 1506. an Chur-Pfalz findet, von Leiningen Hartenburg nur auf Pfalz selbst, in dem geringsten aber nicht mit einem Worte gegen Westenburg gerichtet worden; ist mit nichten in gefolg einer stillschweigenden

genden Begebung alles Anspruchs an Westerburg geschehen. Hardenburg konte gegen Westerburg nicht eher agiren, als bis das Ob-
 stacul, welches Chur-Pfalz in Weg gelegt, gehoben worden; da-
 her mußte es anfangs alle Ansprachen dagegen richten. Wer dem-
 nach daraus eine stillschweigende Begebung alles Anspruchs gegen
 Westerburg schliesset, extendiret den consensum ultra factum, ex quo
 colligendus: denn es ist nicht nöthig, daß Hardenburg dieses zugleich
 gewolt haben müsse; es konte den Anspruch allein gegen Chur-Pfalz
 treiben, brauchte sich aber desjenigen gegen Westerburg nicht zu be-
 geben: ultra facta autem extenditur consensus tacitus, quando in id
 inde colligitur consensus, quod ut voluerit faciens vel non faciens,
 necesse non est, wie

gethanen
 Ansprü-
 chen des
 Wester-
 burgischen
 Theils mit
 keinem
 Wort ge-
 dacht.

de CRAMER in Schediasm. de consensu tacito ultra factum
 non extendendo.

mit mehrern ausgeführet. Und warum solte Hardenburg gegen
 Pfalz den Anspruch gerichtet, gegen Westerburg aber haben fahren
 lassen? Auf beyden Seiten war einerley raison zum Anspruch vor-
 handen. Der Vergleich de An. 1506. da Chur-Pfalz verspro-
 chen, die von Westerburg weiter nicht zu schützen und zu schirmen,
 Hülff oder Beystand zu leisten, ist eine offenbahre Anzeige, daß der
 Anspruch auch gegen Westerburg immer beybehalten worden, und
 anfänglich blos der Chur-Pfälzische Schutz, als der Stein des An-
 stosses, aus dem Weg geräumt werden sollen, um so fort den An-
 spruch gegen Westerburg desto leichter durch treiben zu können.

ad §. XLIV. XLV.

Hiernechst ist so wenig aus denen gegebenen datis, von der a We-
 sterburgicis bey denen zwey gegen Graf Emichen ergangenen Achts-
 Erklärungen bezugten Freundschaft und Friedfertigkeit zu præsu-
 miren, daß eine Renunciacion auf die Ansprache gegen Westerburg
 geschehen, als in genere solche nicht præsumirlich ist, sondern specific
 ac concludenter dargethan werden muß,

Eben so
 wenig kan
 sich We-
 sterburg
 auf die
 Achts-
 Erklärung
 Graf
 Emichs be-
 rufen.

BOEHMER Consult. T. I. conf. 336. §. 21.

allermassen Westerburg blos und allein aus der Ursache stille geseßen,
 weil es zur Sache nichts beytragen können, und dessen ohnmächtige
 Hülffe nicht nöthig gewesen. So denn ist 1) nicht einmahl wahr-
 scheinlich, was der gegentheilige Concipient angiebt, daß Kayser-
 liche Majestät bey gedachter ersten Achtsklärung dem Haus We-
 sterburg die Execution, welche es depreciret haben solle, aufzutragen
 sich nur in Sinn kommen lassen. TRITHEMIUS

Chron. Hirsaug. f. 678.

gedencket mit keinem Wort davon, sondern sagt blos, daß Chur-
 Pfalz vom Kayser den Auftrag erhalten. 2) Ist Graf Emich nicht
 aus Gnaden, wie vorgespiegelt werden will, sondern den 1. Octobr.
 1518. durch Urtheil und Recht vor unschuldig erklärt und plenarie re-
 stituir worden. 3) Sind in dem angezogenen mit Chur-Pfalz ge-
 troffenen Vergleich so wenig als in dem Vertrag de An. 1506. We-
 sterbur-

Westerburgici, ohngeachtet Sie die Erhöhung von Kayserlicher Majestät bereits in Anno 1475. ad falsissima narrata, obdeducirter massen, obrepiret, keine Grafen von Leiningen betitult, sondern nur nach ihrem Geschlechts-Nahmen, die von Westerbürg / genennet worden, zum unverwerflichen Zeugniß, daß dieselbe sub renunciacione Palatinis facta nicht begriffen, sondern die Leiningische Action gegen dieselbe annoch vorbehalten sene. Welches nicht wenig dadurch bestärcket wird, daß ohngeachtet nach dem gegentheiligen Anführen Chur-Pfalß Westerbürg bey Errichtung des Vergleichs mit Leiningen gestattet, die etwaige Hardenburgische gegen dasselbe machende Forderungen mit einzudingen, doch weiter nichts als der Punct wegen derer zur Hessoischen Erbschaft gehörigen 50. Pfund Heller und zwar nur dahin verglichen worden, daß Westerbürg in quasi possessione deren Erhebung, dahingegen Leiningen das Petitorium reserviret verbleiben solle, zur klahren Anzeige, daß der Vergleich von der Leiningischen Prætension auf die ganze Hessoische Verlassenschaft in petitorio nicht zu verstehen seyn.

conf. Erbfolgsrecht §. LVII.

Ubrigens ist nicht wohl zusammen zu reimen, wie von lauter Freundschaft und Friedfertigkeit zwischen Leiningen und Westerbürg geredet, und doch Graf Emich bald ein Oberbrandmeister, bald ein ungetreuer Vasall von Chur-Pfalß, und unruhiger Graf genennet werden kan, welche und andere invectivas man jedoch generoso contemptu vorbegeheth, quævis competentia juris reservirend.

ad §. XLVI. XLVII. XLVIII. XLIX. L.

Noch auf die Erscheinungen Westerbürgs auf denen Reichs-/Creis und Grafens Tügen. Am allerwenigsten auf die Hartenburgische Erbtheilungen bis 1618.

Noch weniger aber kan Westerbürgici opituliren, wenn hier angeführet wird, daß Sie auf allen Reichs, Creis und Grafen-Tägen ohne Widerrede bis ad An. 1610. erschienen seyen: indeme bereits

§. 46. Erbfolgsrechts

bemercket worden, daß Sie als Dynastæ von Westerbürg dazu befugt gewesen. Gesezt, aber nicht eingestandenen Falls, Sie wären als Grafen von Leiningen erschienen, wozu hätte eine Protestation, eher als Leiningen agiren können, dienen sollen? In den Stand zu agiren ist es erst durch den mit Chur-Pfalß An. 1506. getroffenen Vergleich gesezt worden. Vorher also hinderte die Chur-Pfälzische Præpotenz gleichwie die Action, also auch die Protestation; und was nachher im Weg gestanden, den Proceß reassumiren zu können, das behinderte auch die Protestation. Leiningen zumahlen konte solche als überflüssig ansehen, da sie ad jura conservanda dienen

FABER in Cod. L. 8. tit. 29. def. 51. n. 1.

HONDED. Conf. 89. n. II. Vol. I.

diese hingegen ihnen posteris bis auf bessere Zeiten ohne protestation salva verblieben, als welche Sie in feudis & allodiis avitis præsertim etiam primogenitura affectis nicht von Ihnen, sondern a communi stipite haben. Si enim Primogenitura quocunque modo introducta, tam

natis

natis qui de familia sunt, quam nascituris in bonis primogenitura affectis jus succedendi quaesitum: wovon der Beweis

T. I. Opusc. CRAMER p. 360.

zu befinden, und gilt solcher, wie bey Fideicommissis Familiae, nach der Lehre

COCCEJI in Diff. de Fideic. Famil. e manu hered. non cap. T. II. Disput. p. 1308.

also auch bey bonis avitis: cunctis enim maribus a primo acquirente, five a communi gentis suae auctore oriundis, jus quaesitum ex pacto & providentia Majorum suo cujusque ordine succedendi in terras avitas

ESTOR c. Diff. §. LII.

Ac proin

§. LVII.

omnia haec tanquam inter alios acta (in Comitibus), nec quicquam nocent tertio (posteris Hartenburgicis), sed plane erunt inutilia ac nullius momenti. Als aber zu Anfang des XVII. Seculi Westenburg sich den Fürstenstand in den Kopf gesetzt, und die Confirmation der von Hessone, vor sich und seine Erben / Grafen von Leiningen renovative erhaltenen Landgräflichen Würde bey Kayserl. Majestät nachgesucht, mithin auch den Rang und Vorsitz präcediret, hat Leiningen billig sich protestando verwahren müssen, und hierauf besag Adjuncti sub Lit. T. den Bescheid erhalten, daß auf den Fall man sich nicht vergleichen würde, derjenige so sich bey der Cantzley zu Worms zu erst meldete, die præcedenz in sessione & voto haben, solches aber keinem Theil an seinen Rechten nachtheilig seyn solle, welcher Præcedenz - Streit in denen vorherigen Zeiten cessirte, da das Senium beobachtet, oder, wie die Abgesandten erschienen, die Sessiones genommen worden.

Und obgleich in denen Leiningischen Erbtheilungen von dem Anspruch, oder Proceß, contra Westenburg specificè nichts gedacht worden; so ist doch in der Landestheilung de An. 1560. da die beyden Linien Hartenburg und Falkenburg entstanden, mit deutlichen Worten versehen, daß alle Forderung an Aspermont, Dem und NB. sonst, i. e. an Westenburg und dergleichen durch den ältesten Bruder ausgeführet werden sollen.

ad §. LI.

Wenn auch gleich die Herren Grafen von Leiningen von 1506. bis auf das Jahr 1510. keines derer Hessonischen Lehen empfangen, so hat doch bereits schon

REYSER P. II. Consil. posthum. Conf. XLV, n. 45. 46. & in Repræs. jur. Leining. N. 4. alleg. n. 45. & seqq.

respondiret, daß solches dem Hochgräf. Stamm-Haus zu einigem præjudiz um so weniger gereichen könne, als vielmehr bekannt, daß alle dergleichen unordentliche und denen alten Investituren zuwiderlaufende Belehnungen, als erschlichen, keinesweges attendirt zu werden pflegen.

Die angeblich stillschweigende Hartenburgische Begebung alles Anspruchs, ist was chimerisches, wenn auch gleich Hartenburg bis 1610. keines der

rer Besten
nischen Le-
ben em-
pfangen,

Nachdem die von der Churfürstlichen Pfalz An. 1477, 1479. und 1491. geforderte Lehen abgeschlagen worden, so ist leicht zu begreifen, warum man weiter auf keine Lehen-Empfangnis getrieben. Die Chur-Trierische und Wormsische Lehen-Höfe wußten den Proceß zwischen beyden gar wohl, wolten sich aber damit nicht vermengen, sondern ertheilten die Investitur demjenigen, der in possessione war, und bekümmerten sich nicht darum jure an injuria: da zumahlen gleichwie alle privilegia, also auch die Belehungen, sub clausula, salvo jure tertii zu verstehen.

BOEHMER T. I. Resp. CCCXLIX. n. 24.

Welches alleben auch die Grafen von Leiningen betrogen, sich gegen die vorgegangene Investituras nicht zu moviren, siquidem in feudis ex pacto & providentia Majorum, mutatio Investituræ Agnatis tam natis quam nascituris quin & postea susceptis nihil nocere & præjudicare potest.

SCHRADER de Feudis Part. 5. c. 2. n. 42.

HARTM. PISTOR. P. I. L. 2. Q. 6. n. 37. seqq.

ad §. LII. LIII.

Lind bis das
hin Sars-
denburg
den Titul
Leiningen,
Wester-
burg in als
len Schrei-
ben gege-
ben/ wenig-
er nicht
die Lande
vor Leis-
ning-We-
sterburg ers-
kennet.

Wenn aber auch die Grafen von Leiningen, Westenburgicis bis An. 1610. den Titul Leiningen Westenburg in allen Schreiben gegeben und die Lande vor Leining-Westenburgisch erkennen, so ist solches aus der oben (§. 44. 45.) selbst angerühmten Freundschaft und zu cultivirung nachbarlichen Vernehmens, rebus sic stantibus & salvo processu, geschehen, mithin so wenig capable Westenburgicis ein Recht bezulegen und denen ex pacto & providentia Majorum succedirenden posteris Hartenburgicis an ihrem jure quæsito zu schaden, als jemand durch actus jure familiaritatis vel amicitia gestos ein Recht oder possessione acquiriren, oder des andern possessione præjudiciren kan.

BESOLD. Conf. 118. n. 79.

MENOCH Conf. 202. n. 44.

POST. de Manut. Obs. 53. & 54.

Westenburgici haben selbst auf ein sub dato den 14ten April 1669. a Cancellaria Leiningensi an dieselbe erlassenes Schreiben, worinnen denenselben das Prædicat Leiningen nicht gegeben worden, unterm 23ten Junii ej. a. sich vernehmen lassen: Daß solches der zwischen beyden Hochgräfl. Häusern ohnerörtert schwebenden Sach an sich weiters nichts vortrage/ als daß es ein Zunder zu der Ohnmachbarkeit/ Feindschaft und vieler Weitläufigkeit seye/ mithin selbst anerkant, daß dadurch kein Jus noch Renunciation zu erzwingen seye.

Und gewiß wenn ein precarium alsdenn vorhanden, cum alter cum altero ita paciscitur, daß einer aus nachbarlichem Willen dem andern vergönne, einen gewissen Ort mit Neßen zu umstellen; und daraus fließet, concedentem ejusdemque heredes idem illud, quandoque libet, revocare, neque eidem præscribi posse.

BERGER P. I. Supplem. ad E. D. F. cent. I. Confil. 60. p. 805.

So

so muß es auch pro precario angesehen werden, wenn die Herren Grafen von Leiningen denen von Westerburg aus nachbarlichem Willen nachgegeben, daß Sie Sich des Gräflichen Tituls von Leiningen bedienen mögen, mithin pro lubitu Comitum Leiningensium revocable gewesen seyn. Daß übrigens Westerburg von dem Titul Leiningen sich keine besondere Ehre gemacht, läuft gegen alle weltbekante historische Nachrichten. Warum hat denn Margaretha sich eine Gräfin von Leiningen und Frau von Westerburg geschrieben, und Ihr Gemahl Reinhardus zugelassen, daß Sie seinen Geschlechts-Nahmen postponiret?

vid. Leining. kurtzen Berichts Beylag L. H. & I.
& Westerburg Auszugs-Beylagen n. 26.

Und warum haben Westerburgici mit so grossem Eifer bey denen Kaysern die Erhöhung gesucht, so fort sich Grafen von Leiningen Westerburg geschrieben, und Ihren Geschlechts-Nahmen nicht vorsezset?

ad §. LIV. LV.

Nachdem ferner bekant, quod omnis dispositio intelligatur sub clausula, rebus sic stantibus; so mag nichts hindern, daß An. 1552. und 1606. die Grafen von Leiningen Ehe-Pacten von Westerburg, worinnen so gar wegen der Erbfolge verordnet war, ohne Widerrede unterschrieben. Sie haben auf den damahligen Statum bonorum gesehen, da nemlich die Güther in fremden Westerburgischen Händen waren; wobey Sie sehr interessirte, daß selbige pendente Processu beyeinander bleiben, und durch die Kinder des Weibstammes nicht weiter unter fremde Geschlechter zerstreuet werden möchten. Welcher Status rerum aber so gleich geändert wird, wenn der Process durch Hochnichterlichen Spruch sich endiget, und dem Leiningischen Haus die demselben gebührende bona avita Leiningensia zugesprochen werden, wodurch sofort diese und dergleichen Handlungen zerfallen, eum non censetur consentire, qui tantum supposita certa qualitate consentit, quæ tamen deficit.

oder die Ehepacten von Westerburg, worinnen so gar wegen der Erbfolge verordnet war, ohne Widerrede unterschrieben

PVFFENDORF L. 3. de J. N. & G. c. 6. §. 6.

ad §. LVI. LVII.

Wie ist es denn wohl möglich, aus solchen Handlungen zu schlüssen, daß man sich alles Anspruchs auf die Leiningische von Westerburg besessene Lande begeben habe? Tunc enim demum tacita renunciatio seu remissio ex actu infertur, si necessario infertur, non etiam si alia conjectura capi potest,

und Harztenburg bis 1610. Westerburg mit denen Landen alles thun lassen, was immer ein Herr thun kan.

GALERAT de Renunc. L. 5. c. I. n. 54.

woran es per modo deducta hier nicht fehlet. Wenn daher auch Harzdenburg Westerburg bis 1610. mit denen Landen alles thun lassen, was immer ein Herr thun kan, so ist doch dieses factum omissionis noch nicht concludentissimum, daß man eine remissionem juris sui & agnitionem Westerburgici nothwendig, wie doch erforderlich,

BOEHMER Consult. 696. n. 64.

N

datz

daraus schliessen müste, anertvogen man in all dieses Hartenburgischer Seits, salvo processu, conniviret haben, und insonderheit bey Errichtung derer Pactorum Familiae Westenburgicae still gesehen seyn kan, weil man erkant das Sie zur Conservation der Güther bey der Westenburgischen Familie gereichen, mithin dadurch verhütet werden könne, das sie nicht in potentioerem transferiret, noch das judicium elusorium werden möchte.

Seynd nun Westenburgici von Kayserlicher Majestät und dem Reich vor Grafen von Leiningen, pendente processu, erkant, und betitult worden, so kan auch dieses Leiningensibus, qua tertius, nicht präjudiciren, noch ihre jura sanguinis auf Westenburgicos transferiren.

Es ist auch theils ex falso præsupposito, theils in Ansehung des Besizes der Leiningischen Lande geschehen, worinnen sich Westenburgici sola conniventia derer Herren Grafen von Leiningen befunden. So wenig demnach durch diese nur ein jus possidendi zu erlangen;

LYNCKER 169. n. 7.

so wenig mag sothane Agnitio was Westenburgicis vortragen, und naturam rei immutiren, sondern wenn die Herrn Grafen von Leiningen ein obsiegliches Urtheil, welches dieserwegen doch ergehen kan, erhalten, cessirt der Effect aller solcher Handlungen, sintemahlen Sie zu keines präjudiz so wenig als confirmationes superioris angesehen gewesen, und salvo cursu processus vorgegangen sind.

ad §. LVII. LIX.

Nachdeme denn dasjenige, so zum Beschluß hier angeführet, als ob die zu Anfang des vorigen Seculi zwischen beyden Häusern entstandene Uneinigkeit, und weil man disseits wegen des halben Theils von Dachsburg, Dürckheim, Bechtheim, Herrheim und andern eine Klag vermuthet, die wahrhafte Ursache seye, das man die Sache in einen ordentlichen Proceß einzuleiten gesucht habe, keine Antwort verdienet, sondern in der That und Wahrheit recht Lachens würdig ist, also will man sich auch damit nicht aufhalten, sondern sogleich zur

Die angesführte Ursache woher der jezige Rechts Krieg entstanden ist lachens würdig.

REFVTATION

der dritten Zergliederung

von der Hartenburgischen Begebung gegen Chur Pfalz

schreiten.

ad §. LX. LXI. LXII.

Hartenburg hat an Pfalz des Anspruchs gen alle an

Man könnte zwar deren gänzlich enthoben seyn, weil die ganze Zergliederung lauter recocta in sich enthält, denen man

§. LIII. & seq. Erbfolgrechts

zur

zur Genüge abgeholfen. Um aber denen gegentheiligen Ausflüchten dere, wes gen Land, graf Hess presso pede zu folgen, und deren Unbestand handgreiflich zu machen; sen, sich nicht begeben noch den Leiningischen Vergleich und Versicht dahin anlegen können. so ist ganz klahr, daß man Westenburgischer Seits sich wegen desjenigen, so man nur immer an dem Leiningischen Landes Antheil besizet, an die Churfürstliche Pfaltz zu halten nicht befugt ist, an erwogen evictio ex non jure auctoris geschehen muß, wenn man sich ihretwegen an Jhn zu halten befugt seyn solle.

STRYK ad Lauterbach h.t. verb. (ex causa antecedente).

Nun hat ja aber Chur-Pfaltz all sein Recht von Westenburg. Wenn demnach gleich hernach ein Austausch und Rückkauf vorgegangen, sofort die dadurch an Westenburg wieder gebrachte Leiningische Güther Jhme abgesprochen werden solten, rühret der ganze Verlust a non jure Westenburgicorum her. Wie können sie sich also an die Churfürstliche Pfaltz halten? würden Sie nicht eo ipso ihr eigen factum impugniren? cum tamen nemo factum proprium impugnare possit tanquam vitiosum.

NICOL BYRGVNDVS de evict. c. 49. n. 1.

Sie haben den Verlust lediglich Sich selbstem und zwar aus der Ursache bezumessen, daß Sie rem in controversiam vocatam veralieniret, und doch wieder titulo oneroso an sich gebracht, in welchem Fall denen bekanten Rechten nach evictio cessiret.

BOEHMER consult. CCCC. XXI. n. 59.

Und wenn gleich Hartenburg Chur-Pfaltz vor denjenigen angesehen, mit welchem es die Sache allein zu thun hätte, so hat doch solches eines theils blos daher gerühret, weilen der Chur-Pfältzische Schutz der Hauptstein des Anstosses gewesen, und Leiningen vor was leichtes gehalten gegen Westenburg zu reussiren, wenn solcher gehoben wäre; andern theils Chur-Pfaltz Dominus directus von dem Lehenrührigen corpore der Graffschaft gewesen. Man nimmt dannenhero von Seiten Leiningen die in denen Pfältzischen Lehens-Protocolle dem Angeben nach sich befindende Anlag sub Lit. Y. utiliter hiermit an: indeme daraus klahr erhellet, daß man gegen Westenburg keinesweges still geseßen, noch weniger daselbe von dem Anspruch entlediget, sondern Graf Emich der jüngere, (welcher nach Anleitung sothanen Adjuncti Hofgesind zu Heidelberg ironice genennet wird, aber einer von denen vornehmsten Bedienten des Chur-Pfältzischen Hofes gewesen und unter diesem Rubro und der Liste, des Chur-Pfältzischen Hofgesindes auf dem von Kayser Maximiliano An. 1495, gehaltenen Reichstag zu Worms mit denen Churfürstlichen Prinzen, denen Grafen von Nassau, Solms und andern Reichsgrafen eingeritten

HERZOG Chron. Alsat. L. 2. p. 146).

noch in An. 1497. alles Lehen und Eigen von Landgraf Hessen bey Chur-Pfaltz nachgesuchet, mithin eben dasjenige, was sein Vater allschon verlanget, gethan.

vid. Westenburg. Auszüge-Berlag n. 27.

und die ganze Verlassenschaft Hessonis, worunter auch, besag des gegentheiligen producti, alles, so Westerburg im Besitz gehabt, namentlich enthalten war, prärendiret hat. Es folget aber, wie pars ad-versa vermeinet, noch lange nicht, Leiningen hat die ganze Verlassenschaft bey Chur-Pfalz in Anspruch genommen. Ergo hat man auch bey dem darauf getroffenen Vergleich sich wegen der Total Forderung aus einander setzen müssen. Gleichwie ein Vergleich pretium erfordert, ut nempe uterque transigentium aliquid præstet, vel remittat,

L. 38. C. de Transact.

LEYSER spec. 47. Med. 6.

und alles davon dependiret, wie die Parthenen einig werden können, also kan öfters geschehen, daß nach einem Vergleich ein Theil der Forderung noch übrig bleibt, ja der ganze Vergleich nicht anders, als in so weit er ein Mittel abgiebt, solche desto leichter contra tertios durch zu setzen, zu stande gebracht worden, inmassen solches gegenwärtige causa klahr ausweiset, sintemahlen Graf Emich, als Er mit seiner ganzen Forderung an die Hessoische Verlassenschaft nicht fortkommen können, mit Chur-Pfalz sich private gesetzt und begnügen lassen, daß selbiges gegen Losgebung derjenigen Portion, welche es in Besitz gehabt, die noch übrige gegen Westerburg hinführo ohngehindert verfolgen zu lassen versprochen hatte. Daß dieses die alleinige Absicht des Transacts gewesen, ist in demselben mit ausdrücklichen Worten angedeutet. Mithin lauft es contra finem & intentionem transigentium, wenn der Transact auch auf die Westerburgische Forderung extendiret wird. Es hat ja Graf Emichen freygestanden, ob er sich nur mit Chur-Pfalz, oder mit Westerburg zugleich vergleichen wolten. Und da er die Schwierigkeiten wohl eingesehen die ganze Forderung durchzutreiben; hat er besser gethan, einen derselben loszugeben, und den andern noch zu behalten.

Wenn denn in dem von Kayser Maximiliano, als er den 10ten Octobr. 1518, Graf Emichen zu Augspurg von der Reichs-Acht öffentlich losgesprochen, und vor unschuldig erkläret hat, eodem tempore & loco zwischen Chur-Pfalz und Leiningen gemachten Transact auffer denen verschiedenen annoch strittig gewesenem aber geschlichteten Posten der in An. 1506. errichtete Haupt-Vergleich in allen clausula cæsarea autoritate confirmiret worden, als ist dahin auch dasjenige zu referiren, was wegen Aufhebung des dem Haus Westerburg vorher geleisteten widerrechtlichen Schutzes verabredet und geschlossen worden.

Zugeschweigen also, daß im Vergleich selbstem der Anspruch an Westerburg davon eximiret; so könnte jedoch, wenn auch solches nicht geschehen, sondern der Vergleich noch so general wäre, erwehnter Anspruch nicht darunter begriffen werden, da man bey allen Vergleichen fürnemlich auf die causam & occasionem transactionis sehen, und daraus die interpretationem verborum dubiorum thun muß, zum Vergleich quæst. aber lediglich und allein vorgedachter massen occasion gegeben, daß Graf Emich, als er Chur-Pfalz wegen der ganzen Hessonischen Verlassenschaft supplicando angegan-

gen,

gen, wahrgenommen, wie er seinen Endzweck nicht erlangen können, und also lieber die Prætenſion gegen Weſterburg beybehalten, als die ganze Forderung verlohren geben wollen.

Als daher in pacto de An. 1519. wegen der in die Heſſoiſche Verlaſſenſchaft gehörigen 50. Pfund Heller tranſigiret, und Leiningen das Peritorium mit deutlichen Worten reſerviret worden, ſind die Herren Gegner ſo wenig allhier, als in dem Vertrag de An. 1506. Grafen von Leiningen ſondern nur die von Weſterburg genennet worden, da doch ſicher und gewiß iſt, daß, wenn man die Strittigkeiten zugleich mit Weſterburg hätte debattiren wollen, die Herren Grafen von Hartenburg von der Churfürſtlichen Pfalz dahin würden getrieben worden ſeyn, dieſelbe, als Grafen von Leiningen, zu erkennen, das verfloſſene mit Ihnen aufzuheben, und dem contract nominatenus inferren zu laſſen.

Solchemnach und da die an Chur-Pfalz An. 1506. beſchene Renunciatio ſub n. 12. ſich auf den eodem tempore geſchloſſenen Vergleich beziehet, dieſer aber Chur-Pfalz allein concerniret, mag ſolcher eben ſo wenig als der Vergleich ſelbſten auf Weſterburg gezogen werden; gleich denn auch die Worte des Verzichtes keinesweges auf die an Weſterburg habende Ansprüche, ſondern nur dahin gehen, daß wenn der Verzicht in und auſſerhalb Rechtens nicht genugsam wäre, ſothaner Mangel gehalten werden ſolle, als ob er darinnen nahmentlich ſtünde: *Relatio enim ita facienda non eſt, ut per eam induceretur repugnantia, vel contrarietas, ſeu verba remanerent ſuperflua & ſine effectu operandi,*

ALEXAND. Conf. 48. L. I. Conf. 213.

CRAVETT. Conf. 623. n. 17. L. 4.

wie ſolches geſchehen müſte, wenn durch die Renunciatio derjenige Anſpruch an Weſterburg aufgehoben würde, welcher doch, vermög deutlichen Inhalt des Tranſacts und deſſen ganzen Abſicht, beybehalten werden ſollen. Und es iſt fürwahr nicht erlaubt, die Worte des Verzichtes ſo zu verdrehen. Der Context lautet folgender geſtalt: aller unſer und ir Anſpruch und Forderungen / die betreffen Guttenberg mit ſeiner Zugehörung / auch Anforderung von weyland Landgraf Heſſen von Leiningen ſeligen herrührende gegen der Pfalz / aber anderſt nüchzig ausgenommen; zeigt alſo klährlich an, daß die Worte aber anderſt auf die Objecta, welche die Anforderungen betreffen, und nicht benennet worden, mit nichten aber auf die tertios auſſer Chur-Pfalz gehen.

Ab weſch allem ſich noch weiter ergibt, wie ungegründet das Affertum ſeye, daß, wenn auch Weſterburg nicht zugleich mit angeſprochen worden, die ganze Forderung jedennoch um deſwillen getödtet ſeye, weilien Hartenburg in dem Verzicht bey Verluſt ſeiner Lehen verſprochen, daß alles ſo der Pfalz weiters, dann darinn nahmentlich enthalten, nutzen könne, vor deutlich ausgedruckt zu halten. Denn zu geſchweigen, daß hier abermahlen durch Verdrehung derer Worte eine offenbahre fallacia begangen wird; ſo kan doch die von Seiten Leiningen An. 1506. abgeſchworne Renunciatio um da

weniger auf Westerburg gezogen werden, als offenbahr ist, daß des-
sen Ausschließung der Churfürstl. Pfalz, weder Nutzen, noch Scha-
den bringen könne, weil dieselbe dem Haus Westerburg gar keine
Eviction zu leisten schuldig ist.

per modo & sapius in retroactis deducta.

Hiernächst müssen beyde clausulæ generales nur auf die Strittig-
keit, welche zwischen Pfalz und Hartenburg beygelegt werden sol-
let, ausgedeutet werden: cum generales clausulæ in transactione re-
lationem habeant ad litem, de qua transactum est.

L. 31. C. de Transact. ibique BRUNN.

MANTICA de tac. & ambig. convent. L. 26. tit. 6. n. 7.

Und aus diesem Fundament zerfällt auch dasjenige, was aus dem in
An. 1618. an Leiningen ergangenen Dehortatorio hier und in retroa-
ctis mehrmahlen angeführet worden, indeme solches ex falso supposi-
to herrühret, und zweifels ohne importunis precibus & suggestionibus
erschlichen worden, auch zu nichts anders dienen kan, als die ohnpar-
thenische Welt zu überzeugen, wie man ex parte Westerburg die
Churfürstliche Pfalz beständig in die Sache zu meliren, folglich den
Proceß desto schwehret zu machen, oder wo möglich gar zu æternifi-
ren gesucht habe: Renunciatio namque secundum quid facta, genera-
liter non est explicanda.

BOEHMER Consult. I. n. 23.

ad §. LXII.

Wester-
burg kan
den Chur-
pfälzischen
Vergleich
mit Har-
tenburg
auf sich
keines-
wegs zie-
hen.

Nachdem also Westerburg den Vergleich von 1506. nicht mit
gemacht, noch mit der Sache, worüber der Streit gewesen, was
zu thun gehabt, da die Chur-Pfälzische jura a Westerburgicis sepa-
rata gewesen, (sonsten es auch ohnfehlbahr, wie pars adversa selbst
gestehet, bey denen Handlungen zugezogen werden müssen,) so gilt
auch hier: renunciaciones & transactiones ad jura separata extenden-
das non esse.

GALERAT. de Renunc. L. I. c. 9. n. 18.

Wahr ist es: quotiescunque paciscentis principaliter interest contra
tertium non agi, toties tertio datur Exceptio pacti:

L. 23. D. ff. de Pact.

quoniam alias paciscenti pactum non prodesset, si non tertio daretur
exceptio quia hic ad paciscentem remitteret, Actorem & ita per obli-
quum pactum fieret inutile. Da aber die Churfürstliche Pfalz ad evi-
ctionem præstandam nicht gehalten ist,

per hætenus deducta,

so ist auch derselben nichts daran gelegen, daß der Anspruch gegen
Westerburg fortgesetzt wird, einfolglich findet dahier angeführter
Rechtssatz keine Application. Noch weniger aber kan man sich adver-
santischer Seits auf

L. 25. & 26. ff. de Pact.

betus

berufen, angesehen selbige offenbahr de pacto fidejussoris; ne a principali debitum petatur, disponiren, non prodesse quidem ita, ut exceptionem pacti habeat debitor, sed habere tamen eum exceptionem doli succedaneam, quia

ut ait BRUNNEMANN ad d. l.

creditor dolo id petit, id est contra promissionem factam fidejussori. Wo ist aber im Vergleich de An. 1506. nur mit einem Wort an Westerbürg gedacht, geschweige, daß Chur-Pfalz bey Leiningen stipulirt hätte, ne a reo (Westerbürgicis) quoque petatur, vielmehr ist, wie öfters erinnert, das Gegentheil darinnen enthalten. Daher bleibt es auch hier dabey, quod transactio tantum valeat inter transigentes, aliis vero nec noceat nec profit.

L. 3. pr. ff. de Transact.

TIRAQUELL. in Comm. ad tit. C. res inter alios act.

Und läßt man bey so gestalten Sachen eines jeden obpartheyischen Urtheil anheim gestellt, ob die fundamenta intentionis Leiningensis Scheingründe, welche fast nicht des Beantwortens lohnen, zu nennen gewesen, und mit was vor Zug das axioma juris: quod actore non probante reus absolvatur, hier angebracht worden; wie auch ob nicht vielmehr die gegentheilige Gründe, ne quidem juris colorem haben, ja meist auf contrarietatem und Wortverdrehungen hinaus laufen.

REFUTATION

der zweyten Abtheilung

und anmaßlichen Abfertigung derer Hardenbürgischen Gründe.

ad §. LXIV. LXV. LXVI. LXVII.

Was man bisher Leiningischer Seits behauptet: daß weder überhaupt in Teutschland, noch insonderheit bey dem Hause Leiningen, die Weiber jemahlen an Land und Leuten etwas geerbet hätten, stehet annoch, der Westerbürgischen Impugnationen ohngeachtet, auf felsen festem Grunde. Denn daß die Salisch und Ripuarische Gesetze die Grafschaft Leiningen nicht angegangen, ist ein Einwurf, dessen Unerheblichkeit sogleich, ohne sich in die Strittigkeiten über den Geburtss-Ort des Legis Salicæ, wovon

Man be-
ruft sich
Lein-
ingischer
Seits nicht
umsonst
auf die Sa-
lisch und
Ripuari-
sche Ge-
setze.

KOPPENS Historia Juris p. 197.
nachzulesen, einzulassen, darab erhellet, daß die Grafschaft Leiningen in denen Fränckisch Rheinischen Landen, wo die Curia & conventus Regni gehalten und die Familia Francica sich lange Zeit aufgehalten, gelegen,

vid. Erbfolgsrecht §. 4.

und aber EGINHARDVS

in vit. Carol. M. c. 29. apud REYBER. Scriptor. Rer. Germ.
p. 23. edit. noviss.

bezeuget, daß in sämtlich Fränckischen Landen nemlich derer Saal- und Rhein-Francken, alles Recht in diesen beyden Gesetzen bestanden, verbis: Franci duas habent Leges plurimis in locis valde diversas, als unter welchen bereits BESSELIUS in notis ad Eginhardum, und GOLDASTVS, wie auch BIGNONIUS in notis ad Titulum Legis Salicæ, und selbst BALVZIVS keine andere, als obgedachte Gesetze ver- stehen können, die aber, was exclusionem foeminarum a successione in bona immobilia, præsertim avita, anbetrifft / einerley Absicht, nemlich die Erhaltung sothaner Güther bey der Familie und insou- derheit dem Stammhause gehabt, mithin auch darinnen mit einan- der übereinkommen, und daher auch aus einander erkläret werden können. Solchemnach und da Lex Ripuariorum

Tit. LVI. §. 3.

überhaupt disponirt, sed cum virilis sexus extiterit, foemina in he- reditatem aviaticam non succedat; so ist es blos exempli gratia gesche- hen, wenn Lex Salica nur derer Söhne Meldung gethan, ohne die Ausschließung derer Weibspersonen auf den ersten Grad zu restringi- ren; daher alleben Lex Ripuaria von der Ausschließung ab aviatica he- reditate, und nicht, wie andere Teutsche Gesetze, a terra paterna, ab alode paterna gehandelt, zur klahren Anzeige, daß so lang jemand vom Mannstamm vorhanden, die Weiber von der Erbfolge ober- wehnter massen ausgeschlossen seyn sollen. Und was ist klärer als daß, wenn Lex Salica selbst

Diese schliesen die Weiber nicht nur in gleichem, sondern auch ungleichem Grad aus.

Tit. LXII. §. V.

diejenige überhaupt zur Erbfolge beruft, qui ex paterno genere ve- niunt, die aus denen Belfischen, Heroldisch, und Wendelinischen Codicibus

§. XXXV. der Auszüge

angezogene Stelle nicht restrictive ad filios zu verstehen sey. Womit die übrige

§. XI. Erbfolgrechts

angeführte Teutsche Gesetze übereinstimmen. Denen noch Lex Saxo- num

tit. VII. p. 76. sq. edit. GAERTNER.

begefüget werden kan, als worinnen folgendes versehen: qui filiam aut filium habuerit, & filius uxore ducta filium genuerit, & mor- tuus fuerit, hereditas patris ad filium filii, i. e. nepotem, non ad filiam pertineat.

Der nach- gefolgte Gebrauch giebet hier von untrüg- liche Nach- richt.

Der nachgefolgte Gebrauch ist auch vielmehr vor die Herren Grafen von Leiningen als gegen Sie. RENATVS CHOPPINVS

ad LL. Andeg. L. III. tit I. p. 268. & de Morib. Paris. L. II. tit. 5.

hält es vor eine Fränckische Weise, daß die Weibspersonen über- haupt in der Erbfolge von denen Mannspersonen ausgeschlossen wer- den.

Und

Und Frankreich giebt die sicherste interpretationem usualem derer Teutschen Gesetze an Hand; anertwogen die meiste Scribenten der Meinung, daß die Gewohnheit, welche die Französische Prinzessinnen von der Cron-Folge ausschließt, auf den sechsten Artikel Legis Salicæ de Allodiis gegründet worden.

Com. de BÜNAV Teutsche Kayser- und Reichs-Historie P. II. L. I. p. 81.

Wem aber ist unbekant, daß diese Gewohnheit nicht bloß ad gradum primum restringiret ist, sondern, vermöge derselben, die Weiber in jedem Grad ausgeschlossen werden? und wann der hohe Gegentheil fordert, von allen Familien in ganz Teutschland nur ein einiges Exempel ausser denen besondern Bedingen bis in das Jahr des Hessonischen Todesfalls 1467. bezubringen; welches disseitiger Meinung gemäß wäre, so ist solches bereits

§. 4. Erbfolgrechts

præstiret, und oben durch die Exempel des Pfälzisch und Nassauischen Hauses mit mehrerem dargethan.

Auf die Provincias Belgii beruft man sich vergebens; indem

CHRISTINAËVS Decision. Cur. Belg. Vol. VI. Dec. XXXIV. f. 76.

die Erbfähigkeit derer Weiber alda vor eine besondere Gewohnheit ausgiebet, wodurch die alte Gesetze abgebracht worden. Denn daß vorher Lex Ripuaria auch in selbigen Gegenden in usu gewesen, ist ab dem zu schliessen, was

ECCARD in Not. ad Leg. Sal. p. 93.

begebracht, wenn et verba Legis Salicæ tit. 50. Et si intra Ligerim & Carbonariam aut citra mare ambo maneant, auf Legem Ripuariam restringiret: da denn ferner aus HADRIANI VALESII Notitia Galliarum und WENDELINI Natali solo Legis Salicæ

C. X.

bekant, daß Carbonaria nichts anders ist, als Belgii Sylva, pars Arduennæ in Hannoniæ atque Brabantiaë confiniis.

Es waltet auch kein Zweifel für, daß Lex Salica zugleich alda gegolten. Denn da er dem Fränkischen genie gemäß war, wurde er auch nach und nach bey allen Francken recipiret; daß aber Francken circa Carbonariam gewohnet, erhellet ex Annalibus Metensibus ad An. 687.

Überdies wenn Curia Feudalis Ducatus Geldriaë & Comitatus Zutphaniaë bey CHRISTINAËO

c. l. D. IV.

judicirt hat: Feudum Familiaë relictum in perpetuum non censerim masculinum, ut non transeat ad foeminas etiam proximiores extantibus masculis remotioribus de familia; so wurde die Decision auf jura singularia Zutphaniaë & Geldriaë gegründet, dabey aber consuetudo contraria & jus commune in Germania aliisque circumstantibus

¶

provin-

provinciis nicht negiret, vielmehr zugegeben, secundum CHAS-
SANAËVM

in Consuetud. Burgund. Rubr. de Succession. & in Tract.
Gloria Mundi P. I. concl. 21. consider. 4.

nec non in Burgundia, quæ olim prædominabatur huic dictæ Pro-
vinciæ Geldriæ

n. 25. usque 28.

ad §. LXVIII. LXIX.

Insonder-
heit ist bis-
her mit
Rechtsbes-
stand eine
Gewohn-
heit des
Hauses
Leiningen
welche die
Weiber
ausges-
schlossen
behauptet
worden.

Insonderheit aber ist disseits bishero mit Bestand behauptet
worden, daß im gräflichen Haus Leiningen, die Weibspersonen in
Conformität des Fränckischen Rechts durch eine ununterbrochene Ge-
wohnheit per tot secula ausgeschlossen worden. Mithin hat dem Ge-
gentheil bishero obgelegten præjudicia in contrarium bezubringen,
oder sonst, wie sich in Rechten gebühret, zu beweisen, daß die
gräfliche Töchter vor denen masculis remotioribus Erbfähig gewesen,
und dieselbe NB. an Land und Leuten in bonis scil. avitis Leiningen-
sibus excluderet haben, welches aber derselbe annoch nicht præstiren
können, immassen alle von §. V. bis XVI. derer Westerbürgischen
Auszügen zu Tag gebrachte Vorfällenheiten obgesetzten Fall nicht be-
rühren. Und was man disseits statuiret, daß bey denen Rechtsgelehrten
eine ausgemachte Sache seye, daß das Wort Leibeserben, worauf der
Gegentheil sein alleiniges Fundament setzet, in bonis avitis nur den
Mannstamm bedeute, auch in denen Gräflich-Leiningischen Erb-
theilungen und pactis die foeminas keinesweges involvire,

Erbfolgsrecht §. 20. usque 27.

das stimmt mit der oft citirten Estorischen Dissertation völlig über-
ein, denn es heist,

§. LV.

quum semper ii tantum Heredes esse intelligantur, qui successionis
avitæ capaces sunt, sua sponte sequitur, ut quamdiu superstites sunt
mares primi acquirentis posterius, tamdiu eo heredum nomine non com-
prehendantur foeminae. Unde si qua verba pacti, quo divisio ter-
rarum fit, ita se habeant, uti plerumque se habere solent, ut scil.
alter frater eam terrarum partem, quæ divisionis jure illi contigit,
sibi suisque heredibus perpetuo possidendam habeat, foemineis tamen
ejus fratris posteris nihil ex his verbis juris oritur, dum adsunt mascu-
li alterius Lineæ, siquidem hoc casu hi potius, quam illæ isto here-
dum nomine intellecti merito videntur.

ad §. LXX. usque LXXV. incl.

Der Leining-
Rixingische
Fall wirt
disseitige
Fundamenta
nicht überein
haufen.

Wogegen der so oft ad nauseam usque angezogene Casus Rixin-
gensis nichts irret, vielmehr die disseitige Befugniß bestens bestätig-
et. Denn so gewiß es ist, daß Graf Friedrichs, oder Fritzmans
Gemahlin eine Erbtöchter von Rixingen demselben die Grafschaft
dieses Nahmens zugebracht,

vid. Repræsent. jur. Leining. ibique endliche Deduct. und
Schluß

Schlusschrift de A. 1616. prob. Geneal. p. 65. Beylag.
N. 18.

add. IMHOF. Not. Proc. Imp. L. 6. c. 8.

SPEN. Op. Herald. spec. L. 3. c. 45. §. 2.

So falsch ist hingegen, was man gegentheilliger Seits allhier zu asseriren keinen Scheu träget, daß nemlich schon vor der Theilung de An. 1317. Grafen von Leiningen Rixingen gewesen, und Bischoff Sigfridus II. zu Speyer welcher 1127. zu regieren angefangen, in gleichem sein in dem Jahr 1148. zum Bisthum erhobener Successor, Namens Günther, nicht minder Henrich II. und Emich, der in An. 1314. zur Bischöflichen Würde gekommen, sich Grafen von Leiningen zu Rixingen und Feuerbach, Herren zu Lamsheim und Dürkheim geschrieben. Denn, zugeschweigen, daß sich die geistliche Fürsten niemahls den Geschlechtsnahmen beygelegt, sondern nur simpliciter e. gr. Fridericus, vel Emico, Episcopus Spirensis geschrieben, so beruhet der gegentheilige Beweis sub Lit. Z. auf einem Extract einer angeblichen alten Chronic, und einer Genealogie sub Lit. A., deren Unrichtigkeit theils oben ad §. 2. dargethan worden, theils aber auch darob erhellet, daß die bewährteste Geschichtschreiber hiervon gar nichts melden,

vid. LEHM. Chron. Spir. L. 5. c. 43. 94. & L. 7. c. 33.

und keine Spur anzutreffen, daß ein Graf von Leiningen weltlichen Standes sich einen Grafen von Feuerbach und Rixingen, Herrn zu Lamsheim und Dürkheim genennet, oder geschrieben habe, welches doch gewiß geschehen wäre, wenn die von Rixingen ein besonderes Haus derer Herren Grafen von Leiningen um selbige Zeit ausgemacht hätten. Ueberdieses hat Lamsheim denenselben niemahls gehöhret, mithin ist auch dieser falsche Umstand eine untrügliche Probe, daß dem allegirten Extract nicht der geringste Glaube bezumessen seye.

Wenn also pars adversa den Leiningischen Stammbaum hier abermahlen falsificiret, und nach seiner Caprice verändert, mithin unter andern Erdichtungen statt dieser Erbtochter, welche er doch selbst vorhero anerkannt,

vid. Westerburg. Auszüge ibique Tab. Geneal. I.

nummehr eine adeliche von Rüdlingen, oder, wie es vielleicht heißen soll, von Raldingen, welches Geschlecht mit Johann dieses Namens An. 1389. ausgestorben, und dessen Herrschaft Dachsstuhl durch die zwischen seiner einigen Tochter und Henrich von Fleckenstein getroffene Heurath, auf Fleckensteinische Freyherrliche und nummehr auch in dem Mannstamm erloschene Familie devolviret worden,

Herzog Els. Chron. L. 5. p. 132.

einzuschreiben sich unterfangen, ist solches um da mehr eine fiscal-wütige Vermessenheit, als Er bekennen müssen, daß solches aus bloßer Vermuthung, die er sich selbst formiret, geschehen seye, auch nicht leugnen kan, daß die Graffschaft Rixingen in der alten Theilung nicht stehe. Dieser Umstand ist eine klare Anzeige, daß dieselbe zu denen

Leiningischen bonis avitis nicht gehöre, weiln dem Primogenito alle avita nach des Landes Recht und Gewohnheit zugetheilet worden, solchem nach und da seinem eigenen Geständniß nach, die Grafschaft Rixingen sehr ansehnlich war, wenigstens doch, wenn es Sach gewesen wäre, wie Gegentheil fingiret, daß der Stamm-Vater Friederich solche seinem Sohn Jofried noch bey Lebzeiten abgetreten hätte, compensando, vel alio modo derselben würde gedacht worden seyn.

vid. Westerb. Auszugs Beylag. N. 2 usque 5.

Wenn aber Rixingen inter bona avita Leiningensia nicht zu referiren, wie kan man leugnen, daß es ein eingebrachtes Gut seye? Um doch aber hiervon das Publicum zu überreden, wird der Hochgräfliche Stammbaum weiter falsificirt, und Jofried Stifter von der Jüngern, oder Hartenburgischen Linie auch zugleich zum Stamm-Vater der Leiningen-Rixingischen Branche gemacht. Allein so falsch es ist, daß Graf Jofried, Fritzmans Bruder bereits im Jahr 1355. die Grafschaft Rixingen besessen, so ungegründet ist es auch, daß Fritzmann An. 1366. erst Besitzer davon worden. Beydes erhellet aus genauer Untersuchung derer von dem Sachwalter sub Lit. Aa. & B. ans Licht gebrachten Documenten selbst. Denn es ist dieser Gotfried II. welcher Domherr zu Mayntz und Cöln gewesen, eben derjenige, so besag

Westerb. Beylag sub Lit. G.

an seinen Bruder Emiconem An. 1351. (mithin 4. Jahr vorher, ehe die Verschreibung an den von Warey geschehen) alle seine unbewegliche Güther, salvo tamen usufructu, irrevocabiler cediret und übergeben, einfolglich nicht zu begreifen, wie Er 4. Jahr hernach noch sothane reventuen andern verschreiben können. Vielmehr ist wahrscheinlich, daß, da noch ein Jofried nemlich Fritzmans Sohn vorhanden, von diesem die Verschreibung geschehen, und also ein Irrthum in der Jahrzahl vorgegangen seyn müsse: wie denn auch im angezogenen Document nicht stehet, daß derjenige Jofried, welcher die Verschreibung ausgestellt, Fritzmans Bruder gewesen.

Was aber den sub Lit. B. enthaltenen Vergleich Fritzmans mit denen Gebrüdern von Babaix betrifft, vermög welches jener diesen aus denen Rixingischen reventuen Schulden, welche seine Eltern darauf gemacht, bezahlet haben solle, und woraus geschlossen werden will, daß Fritzmans Vater bereits Rixingen besessen,

Westerb. Beyl. sub Lit. B. in nota.

so wird nicht darinnen gedacht, daß die Schulden aus der Herrschaft Rixingen bezahlt, oder von dem Vater wegen Rixingen gemacht worden, sondern es heist blos, die von Babaix hätten wegen Bürgschaften, welche ihre Vorfahren vor Fritzmans Eltern und Jhn selbst zu Saulebourg und Marsaul geleistet, und noch wegen einiger andern Posten Anforderung gemacht, seyen auch derentwegen befriediget worden.

ad

Man gestehet disseits willig ein, daß die Güther, welche die Herren Grafen von Leiningen-Rixingen besessen, ansehnlich gewesen. Denn es hat Graf Frikmann in der zwischen Ihm und seinen Gebrüdern Graf Emich, Johann und Gottfried, nach ihres Vaters Tod An. 1345. gemachten Theilung, weiln Er der Primogenitus gewesen, eine Tertz an Land und Leuten bekommen, die übrige zwey Terthen aber sind unter die übrige drey Brüder getheilet worden.

Wahre Beschaffenheit derer Leining-Rixingischen Güther, welche auf die Weiber gekommen.

vid. Repräes. jur. & facti in Sachen Leiningen Gunterßblum und Leiningen Heidesheim p. 14.

Rixingen aber hat derselbe keinesweges aus der väterlichen Verlassenschaft, noch vielweniger von seinem Bruder Gottfried dem Domherrn, sondern durch Heurath mit Johanna Gräfin und Erbtochter von Rixingen deducirter massen bekommen. Der Antheil an dem grossen und kleinen Zehenden, welchen Er nebst einigen andern Gesällen zu Grünstatt und dasiger Gegend gehabt, ist ihm ebenfals, wie ad §. 25. gewiesen worden, durch diese Heurath zugefallen. Was er aber an Dachsburg, Bockenheim, Franckenstein und sonst in der Grafschaft Leiningen besessen, gehöret zu denen bonis Leiningensibus, welche nach Abgang seines Mannestamms wiederum denen Hochgräflichen Agnatis zugewachsen, und bey denenselben bis dato im Seegen verblieben. Welchemnach der Gegentheil die angezogene

Richtung in der Leining-Hartenburgischen grossen Deduction und Schlußschrift de An. 1616. Part. II. p. 90.

künstighin nicht als ein geflissentlich zerstimmeltes Document angeben, noch auch wegen Hartenburg

ex pag. 86. ibid.

einem ungegründeten Schluß formiren wird. Daß nun sothane Güther, welche die Herren Grafen von Leiningen Rixingen ausser dem besessen, keine Stamm- sondern solche Güther gewesen, welche auch auf die Weiber kommen können, ist falsch; angesehen zwar des Graf Hamans von Leiningen Rixingen 2. Töchter in Gemeinschaft mit Ihme und seinem Bruder Becker mit dem sechsten Theil, welchen sie an Dachsburg gehabt, von dem Stift Strassburg belehnet worden. Es ist aber solches sub & obreptie geschehen, und hat keinen Effect gehabt, sondern als die Agnaten ihr jus qualitum auf die mit dem fideicommissio perpetuo afficirte Güther bey dem Lehnhof vorgestellt, sind sie nach dem Ableben vorgemeldter Gebrüdere mit diesem sechsten Theil eben so wohl als dem übrigen, einfolglich mit dem toto der Grafschaft investiret, und auch dabey manutentiret worden; gestalten auch die vorherige Belehnung nicht anders, als vorbehaltlich des Stifs-Manne und eines jeden Rechten vorgegangen. Bey welchen Umständen es nicht nur der kundbahren Wahrheit zuwider ist, daß die Töchter von Leiningen Rixingen den sechsten Theil Hartenburg zu kaufen gegeben, sondern auch, daß sie zu Grünstatt und Bockenheim, so in allerältesten Leiningischen Güthern bestanden,

den, Gefälle geerbet haben: dann daß die eine Helfte Graf Tritzmans uxorio nomine besessen hätte, und nach Abgang seiner männlichen Erben solche Hohensels Reipoltskirchen eodem jure zu theil gefallen, sofort An. 1556. von Westerburg ertauscht, und die andere Helfte An. 1735. erst von Kloster Longueville erkaufte worden wäre, beruhet beydes noch auf besserer Untersuchung.

Und wann der Kayser Maximilian denen Grafen Haman und Becker zu Leiningen Rixingen befohlen, ihrer Schwester Margaretha das väter- und mütterliche Erbtheil abfolgen zu lassen, so ist solches geschehen, nachdem Becker An. 1489. sein Antheil an Mörs Münster, Stadt und Schloß Rixingen, Geroltheck, Malsperg und Sareg mit aller Zugehör an Graf Emich den jüngern verkauft, und der andere Bruder Haman seine zwey Töchter und Tochtermänner von Dhun Reipolzkirch in seinem Antheil in die Gemeinschaft eingenommen, mithin der Margaretha, was ihr auf den ledigen Anfall an der väter und mütterlichen Erbschaft gebühret hätte, gegen alle Rechte entziehen wollen, gedachte Gebrüdere auch so gar die bona Leiningensia angetastet, und, wie oben gemeldet, An. 1492. wegen Dachsburg die Belehnung vor Dhun und Reipoltskirchen erschlichen, als in welchem nemlichen Jahr erwehnte Gräfin Margaretha bey Kayser Maximilian Klag erhoben, und das

sub Lit. E². gegentheil. Beylagen

producirte Mandat erhalten. Allein da aus denen nachhero beygebrachtten gegentheiligen Nachrichten zu Tage nunmehr lieget, daß der Proceß in Camera Imperiali geführet worden, auch Urtheil und Executoriales, ja so gar An. 1497. die Achtserklärung ergangen, die Gebrüdere Haman und Becker aber beständig exceptionem Fori incompetentis und nullitatis sententiæ opponiret, damit auch so viel bewürcket, daß sich die Frau Impetrantin darauf an dem Lothringischen Hof wenden, daselbst ihre Klage einführen, und doch endlich vermöge eines An. 1512. zu Luneville ergangenen Arbitralspruchs mit dem usufructu der Herrschaft Sareg (five castri terrae & Domini Sareccani) auf Lebenslang begnügen müssen; so kan man daher den sichern Schluß machen, daß die Forderung keinesweges auf die bona Leiningensia, sondern lediglich auf Rixingen und andere auffer dem Reich gelegene Güther gegangen seye.

Wenn aber auch gleich Maximilianus gegen das Teutsche Mannrecht gesprochen hätte; so weiß doch der hohe Gegentheil selbst, was er denen fremden Römischen Rechten und Kayser Justiniano zu gefallen gethan, von welchem aber bekant, daß er die Prædia Genarchica, oder Stamm-Güther, mit denen Töchtern zu theilen befohlen,

Novella XXI.

Edict. Just. III.

de LVDWIG in vita Just. C. VIII. §. 137. not. 832. 577. 578.

welches solchemnach denen Agnaten gegen die Teutsche Weise zum Präjudiz um so weniger ausgedeutet werden kan, als bekant, daß
der

der Kayser Justinianus hierunter den gemeinen Endzweck der Kayser zu Rom und im Orient vor Augen gehabt, welche den Legem Voconiam von Ausschließung weiblichen Geschlechts von der vollen Erbfolge deswegen aufgehoben, damit die mächtige Römische Geschlechter, die allen Kaysern gefährlich gewesen, dadurch zertrennet und zertrümmert werden möchten. Welchen Endzweck Sie auch damit erhalten, so daß jezo von denen alten Römischen Häusern keines mehr übrig ist: dahingegen der Teutsche Adel in so odnzehnlischen Geschlechtern, sich fast über tausend und so viele hundert Jahre aufrecht und bey Mitteln, und ferner bis an das Ende der Welt, oder des Teutschen Reichs, erhalten wird, wenn die Söhne und männliche Erben die Weibliche in der Erbfolge ausschließen.

ad §. LXXVI. LXXVII.

Daß denen Herren Grafen von Leiningen die Lust vergehen solle, dasjenige, so in der Theilung de An. 1317. von Graf Emichs Erben oder Nagen geredet wird, auf eine Ausschließung des Weibstammes zuziehen, ist keine Ursache vorhanden. Denn eines theils ist von keiner Erheblichkeit, was

In denen Jahren 1317. und 1319. ist bey der Theilung nicht alle Gemeinschaft zwischen Harzburg und Dachsburg aufgehoben.

§. IX. Westerb. Auszüge not. B.

dagegen angeführet wird, daß nemlich darunter entweder die Ansprüche derer von Oberstein auf die heimgefallene und von Leiningen erhaltene Lehen, so durch Emichen von Dhun ledig worden, gemeinet, oder aber Graf Emich eine unächte Ehe müsse getroffen haben, vielleicht auch mit Geld abgefunden gewesen seyn, daß dessen Erben nicht zur Succession gekommen; jenes um deswillen, weil diese Theilung bereits in An. 1318. geschehen, Graf Emich von Dhun und sein Sohn lange hernach verstorben, und die von Ihnen besessene Mannlehen, als das Dorff Wissen, und was dazu gehöret, wie auch der Weinzehende zu Lammshaim von dem Stift Weissenburg, Graf Friedrich dem alten und Friedrich dem jüngern An. 1354., mit hin 26. Jahr hernach erst conferiret worden,

vid. Westerb. Auszüge Beyl. N. 18.

die von Graf Emich von Leiningen hinterlassene bona avita auch mit Graf Emichs von Dhun Güthern keine connexion gehabt, einfolglich so wenig als die Personen und Geschlechter confundiret werden mögen; dieses aus der Ursache, weil die Gebrüdere Friedrich und Jofried keine unächte Kinder, vor Erben und Nagen Ihres Vettern anerkannt, noch weniger eine gemeinschaftliche Vertretung gegen dieselbe sich unter einander zu stipuliren, vor nöthig würden erachtet haben.

vid. Erbfolgerecht §. 20.

Andern theils streitet gegen den klahren Buchstaben der brüderlichen Theilung de An. 1237. daß Graf Friedrich und Emich in völliger Gemeinschaft gewesen, und alle Lehen gemeinschaftlich ausgegeben haben sollen: alldieweil nach eben dieser Vergleichung dem Primogenito Friedrich die Comecia, alte Graf oder Landgraffschaft Leining

gen und was dazu gehöret, nach des Landes Recht und Gewohnheit, zugetheilet, mit denen Lehen und allem übrigen aber, wie bey der Theilung de An. 1318. gehalten worden.

vid. Westerb. Auszüge Beyl. n. 1. usque 5. und Leining. Erbsolgsrecht S. 4.

Das zum vermeintlichen Beweis angezogene Adjunctum sub Lit. F2. opuliret dem Herrn Segner gar nicht: indeme solches keine Investitur, sondern eine Consens- Ertheilung ist, als das Schloß Wartenberg der Hof zu Rohrbach und übriges Mannlehen An. 1285. zu Weiber oder vielmehr zu rechtem Lehen gemacht worden. Die Bewilligung war von beyden Hochgräfflichen Gebrüderern um da nöthiger, als die Brüder Wernher und Conrad von Wartenberg einen Theil der Baldgemarchung, welche Sie von denen Herren Grafen von Leiningen zu Lehen hatten, mit ihrem Consens An. 1270. mithin 15. Jahr vorhero dem Kloster Otterberg übergeben, und dagegen das Haus Wartenberg mit aller Gerechtigkeit und Eigenthum übertragen.

vid. KOLB von Wartenberg väterliche Instruction an seine Kinder samt Genealogie p. 260. & 261.

So wenig nun eine völlige Gemeinschaft zwischen Graf Friedrich und Emichen erwiesen, so ungegründet ist, daß in denen Jahren 1317. und 1318. bey der Theilung alle Gemeinschaft zwischen beyden Häusern dadurch aufgehoben worden, daß vermög ausdrücklicher Worte derselben einer mit des andern Theil nichts zu thun haben selle. Denn wo auch *divisio minus plena* geschehen, da hat keiner mit des andern Theil was zu thun, *quoniam eadem ususfructus germanicus cuique separatim conceditur, rei communis substantia indivisa manente.*

de SENCKENBERG cit. Diff. c. IV. §. 4.

Und wenn aus der Ursache noch nicht *divisio plena* anzunehmen, *quia pacto divisionis sequentia verba inserta: daß contrahentes eine ewige unwiederruffliche Theilung, wie die in Rechten, oder Gewohnheit, Macht haben kan und mag, getroffen hätten vel etiam: eine unwiederruffliche offenbahre, bewährte, bestätigte, gerechte und kräftige Erbverschreibung und Abtheilung, eine von beyden Theilen beliebte und angenommene Erbtheilung, bey welcher beyde Theile beständig zu verharren gedächten, quod hæc verba nil præter id velle vidantur, neminem partium, quousque scilicet utraque linea adsit, divisioni contravenire aut se in ea læsam, vel divisionis negotium denuo celebrandum esse contendere debere,*

Dn. de SENCKENBERG c. 1.

so hat man hier eben wenig Ursache dazu, da der angezogenen Clausul die nemliche Bedeutung beygelegt werden kan.

Hiernächst sind sämtliche *bona quæstionis* an Eigen und Lehen avita, und haben *dignitatem annexam*, wovon es ferner

l. c.

heißt: *minus plena (divisio) facta videtur in feudis, aut allodiis paternis, nec non feudis dignitatem annexam habentibus.*

Wenn

Wenn Landgraf Hess, wie hier angegeben wird, zu Erhaltung der Landgräflichen Würde in dem Jahr 1444. zu Wien vorgespiegelt, daß seine Linie von der Gotfriedischen ganz untercheiden, und weit edler seye, solches auch so gar in das Kaiserliche Landgräfliche Diploma ohne Widerreden eingeflossen wäre, hat Hesso durch solche gegen die offenbahre Wahrheit laufende narrata dem jüngern Stamm eben so wenig, als wenn derer Herren Gegnern gräfliche Vorfahren demselben die Agnation mit der ältern Linie so gar in Zweifel zu ziehen sich nicht entblödet, an ihrer Würde und daraus fließenden Befugniß präjudiciren können, mithin keiner Widerrede bedürft, die ohne dem vergebens gewesen wäre. So ist aber auch in dem Original Diplomate das Wort Edler nicht einmal befindlich, sondern es stehen darinnen die Worte: von dem ältesten Stamm / so die Landgrafschaft Leiningen geerbet und besessen hat / und dieselbe noch inhat und besitzt. Gleichwie nun Landgraf Hess tempore renovationis Carareæ nichts anders besessen, als was zur alten Grafschaft Leiningen / welche an dem Heil. Reich / *ut verba sunt sequentia sonant*, mit aller Ehren und mercklichen Diensten redlich herkommen ist / gehöret und was die ältere Linie von der Churfürstlichen Pfalz, nach ausweis der gräflichen Theilungs-Briefe, vermannen müssen, und womit die Hartenburgische bis auf Landgraf Hesso's Tod simultanee investiret worden; so ist es ein gegen alle Rechte laufendes Geschwätz, daß die beyde Linien totaliter und dergestalt von einander separirt gewesen, daß auch ein und dem andern Theil kein Erbrecht an des ohne männliche descendenz abgestorbenen Land und Leuten übrig geblieben seye.

Weder Landgraf Hess hat jemals eine gänzliche Abtheilung behaupten können / noch Leiningen ein Urtheil hierinnfals gegen sich erhalten.

vid. abermahlige Confur. Schluß- und Bittschrift de An. 1621. §. Es betrügt sich auch Begner & Refut. des Westerburg. Gegenber. p. 65.

Ferner gleichwie durch die Theilung die gesamte Hand gebrochen wird,

Jus Feudale Saxon. C. XXXIV. p. 192. Corp. Jur. Feud. SENCKENBERG.

Jus Feud. Alem. c. 65. §. 2. p. 60.

also ist im Gegentheil, wo selbige, wie in præsenti casu, besage derer Lehen-Briefe vorhanden, untrüglich zu schliessen, daß die vorgegangene Divisio nicht plena, sondern minus plena seye.

Endlich soll Hartenburg wegen sothaner behaupteten Gemeinschaft gar ein Urtheil wider sich haben, welches in dem

sub N. Westerburg. Beylag.

producirten Laudo bestehen solle. Es streitet aber solches gegen diejenige Gemeinschaft, welche disseits behauptet wird, gar nicht. Graf Emich prätendirte, nach ausweis der gegentheiligen Beylage

sub G.

R

gegen

gegen Landgraf Hessen in allem ein Condominium plenum, ubi tam
 proprietas ipsa, quam ususfructus communia sunt.

de SENCKENBERG cit. Diff. §. 8. c. 1.

Wann nun solche Gemeinschaft / so der obgenannt Grave
 Emich von Lyningen in sinem Zuspruche setzet, von Ihme in
 Rechten mit beybracht / als recht ist / wie die Worte des Adjuncti
 sub cit. Lit. N.

lauten, und ferner: So soll der obgenannt Grave Hesse dessel-
 ben Grave Emichs Zuspruch ledig und Ihme darumb nicht
 pflichtig sin, wie kan dieses Laudum denen Herrn Grafen von Lei-
 ningen obmovirt werden, die kein condominium plenum in allem,
 sondern nur minus plenum in dem Bertheilten, wie in feudis & al-
 lodii paternis, nec non dignitatem connexam habentibus allezeit sta-
 tuiret haben? Und wie mag solchemnach dieses Laudum vor die weib-
 liche Beerbung gegen die Hartenburgische Linie angezogen werden?
 da zu mahlen in selbigem kein Wort davon enthalten, obgleich Graf
 Emich vermeinet, daß auf seine pretendirte Gemeinschaft erkannt
 werden sollen, damit die Graffschaft Leiningen desto baß bey
 einander bleiben / nicht an fremde Erben kommen / oder
 entglied werden möchte / weshalben aber nicht nöthig gewesen,
 auf ein condominium plenum zu erkennen, da dieses inconueniens
 auch bey der divisione minus plena nicht zu befürchten ist, quod in di-
 visione plena quidem altera Linea extincta, filia masculos ab altera ve-
 nientes in feudis & allodiis excludant, in minus plena autem agnatis
 omnia salva sint.

Dn. de SENCKENBERG c. Diff. c. IV. §. 5.

Welchemnach jetztberührtes Laudum Leiningen gar nicht zuwi-
 der ist, vielmehr daraus unwidersprechlich folget, daß, nachdem
 Graf Emich seinen Anspruch allzuweit extendiret und so gar besag
 Lit. G. behaupten wollen, daß alles in unzertheilte Gemeinschaft
 zwischen beyden Linien geblieben und Graf Hesse die Schloß, Städte
 und Dörffer namentlich Madenburg, Nanstall, Greuenstein,
 Algersheim und Dalsheim, welche dessen Altfordern, oder Er selbst
 von der Graffschaft Leiningen theils verkauft, theils versetzt,
 wieder herbey schaffen und freymachen solle, Beklagter aber von dem
 Anspruch absolviret worden, die benahmte Ort zum Theil entweder
 gar nicht zu dem corpore der Graffschaft gehöret, und in acquisitis
 bestanden, oder die Alienation mit Willen, Gunst und Bewilligung
 Graf Emichs Altfordern, nach denen deutlichen Worten des Ent-
 scheids auch NB. zum Theil nur revocabiliter geschehen sey.

Erbfolgsrecht §. 33. 66.

ad §. LXXX.

Daß viele
 Stücke in
 unzertrenn-
 ter Ge-
 meinschaft
 verblieben/
 unterstützt

Daß aber viele Stücke unzertheilt in Gemeinschaft verblieben,
 hat keinen Zweifel, und beruft man sich dießfals auf die Theilung
 von An. 1317. & 1318. und Westerburg. Bekänntnisse selbst.

vid. Westerb. Auszüge §. 6.

verb.

verb. mittelst sothaner Rachtung erhielte Graf Friedrich Alten-^{nicht wenig} Leiningen mit allem Recht &c. samt der Landgraffschaft / die Wiesen ^{diseitige} halb zu Erpolzheim und Dürckheim das Dorff zur helfte / ^{Intention.} Hochspener, wie auch die Zölle und das Geleite zur halbschied; so dann die Pfand-Güter, Güttenberg und Falckenberg, weniger nicht Dachsburg in Gemeinschaft.

it. §. 7.

Graf Jofried hingegen bekame vor sein Antheil Hartenburg, Güttenberg, Falckenberg und Dachsburg in Gemeinschaft.

& §. 7.

Man bedunge sich hierbey eine gemeinsame Vertretung zurecht gegen Graf Emichs Erben und Magen, sodann daß die Geleite, Zölle, Jägerereyen und Fischerereyen gemein seyn, in dem übrigen aber außer denen in Gemeinschaft behaltenen Landesstücken einer mit des andern Theil nichts zu thun haben solle: welches bey einem Condominio inæquali zu geschehen pflaget, da z. E. einer der Condominorum Jurisdictionem Ecclesiasticam in subditos, jus patronatus &c. private absque concursu alterius erhält.

Dn. de SENCKENBERG cit. Diff. §. 10. C. I.

Daß man demnach auch sagen kan, es seye durch ersagtes Urtheil Graf Emichen bloß ein gesuchtes condominium æquale, mit nichten aber inæquale aberkant worden. Und in diesem gemeinschaftlichen statu blieben die beyde Linien bis auf Landgrafen Hessonis Tod. Daß nun damahls, was gemein gewesen, Graf Emich, als ohnsrittiger Erb, sogleich zu sich gezogen, ist notorisch, wiewohlen in denen darauf erfolgten, Befehdungs Zeiten die mit Hessone in Gemeinschaft besessene Dörter, Dürckheim, Erpolzheim, Herrheim nebst vielen andern wieder verlohren gegangen.

vid. Westerb. Ded. Jur. & facti p. 5. & 6.

Leining. Erbfolgsrecht §. 46.

Durch den in An. 1506. mit Thur-Pfalz geschlossenen und von Kaiser Maximiliano confirmirten Vergleich aber haben selbige die Herren Grafen von Leiningen wieder erhalten. Und nachdeme denn die Lehensherren von vorgemeldten 4. Orten, nicht minder auch das Stift Straßburg wegen der Gemeinschaft Dachsburg Leiningenes vor Landgraf Hessonis Agnaten und Erben anerkannt, und willig investiret; also hat Westerb. dagegen sich im geringsten nicht moviret, noch von An. 1467. ad hunc usque diem, weder judicialiter, noch extrajudicialiter, einen Widerspruch, noch vielweniger einige Klage derentwegen zu formiren sich in Sinn kommen lassen.

ad §. LXXXI. LXXXII. LXXXIII.

Wenn auch gleich die Grafen der jüngern und Gotfriedischen Vondeneyn Linie bey blühender ältern den Landgräflichen Titul nicht geführt hätten, wäre solches kein Wunder, weil diese das Landrichterliche Amt verwaltet. Es ist doch aber gewiß genug, daß sich die Herren Gra-

Tituln ist
so wenig
als von
Wappen
ein bündel

diges Argument herzunehmen. Grafen von beyden Branches in den erstern Zeiten nur simpliciter Grafen von Leiningen, hernach aber Grafen von Leiningen=Dachsburg als welche Graffschaft Sie insgemein besessen, genennet.

vid. Endliche Ded. und Schlusschrift de An. 1616. ibique Beyl. Lit. A. B. C. D. M. N. O. Q. V. Z. DD. &c. n. 2. 3. 4. usque 10.

Den Titul als Landgraf hat Hesso zum ersten angenommen, sich aber bald Landgraf, bald nur Graf von Leiningen geschrieben.

vid. Refut. des Westerburg. Gegenber. p. 28. und Erbfolgsrecht §. 39.

Nach Abgang des Primogenitur - Stamms stunde sodenn Graf Emichen frey, sich entweder Landgraf, oder nur Graf zu schreiben, und eben diese Befugniß haben auch noch die von Ihme descendirende Herren Klägere bis dato gehabt.

Und da der gegentheilige Schriftsteller allhier selbst bekennet, daß die jüngere, oder Jofriedische Linie, die Halbschied von Dachsburg jeder Zeit besessen, wie hat er sich doch erfrechen können, denen Herren Grafen von Leiningen den Titul von Dachsburg in Disput zu ziehen? Und wie reimt sich hiermit, wenn derselbe

§. LXXXVII. der Auszüge

schreibet: Friedrich und Hesse / welche Antheil zu Dachsburg hatten / konten sich nicht wohl anderst, als Grafen zu Dachsburg / schreiben? Ist nicht solches ein offenbahrer Widerspruch? Da Er nun

c. 1. §. LXXXIX.

weiter meldet, daß Leiningen Hartenburg in dem Dachsburgischen, als einem in unzertheilte Gemeinschaft besessenen Stücke, geerbet, ist es nicht die größte Vermessenheit, daß er seine Herren Principalen in dem Rubro dieses Impressi Grafen zu Dachsburg betitult? Man reserviret sich ex parte derer Herren Grafen von Leiningen gegen diese Fiscal-würdige Handlung die behörige Rechts-Befugniß hiermit per expressum

Daß endlich auch nunmehr am Tage seye, wie die Wappen derer beyden Linien ganz und gar von einander abgegangen, ist nirgends woher zu ersehen, am allerwenigsten ab dem allegirten §. XC. derer Auszüge.

Es hat in Ansehung dererselben ebenfalls keine Absonderung zwischen beyden Linien noch dargethan werden können. Gesezt aber auch, daß man aliqualem diverfitatem einraunte; so bliebe es doch bey dem, was bereits der berühmte HERTIVS

in Repräf. I. & F. f. 6.

respondiret, es seye nichts neues, daß in einem Fürstlichen oder Gräflichen Haus unterschiedene Linien in einigen Stücken an dem Wappen distinguiert werden, oder discernicula haben;

vid. SPENER Oper. Herald. P. I. c. 8. per tot. & §. 10. nominatim de Comit. Leining.

add.

add. HUNDIVS P. I. Bayer. Stamm-Baum p. 213. &
P. 2. p. 265.

Und gleichwie der Herr von SENCKENBERG

§. 3. cit. Diff. C. III.

die doctrin pro fallaci hält, wenn man ab identitate Insignium ad condominium schliesst; also ist auch nicht weniger der Schluss ab aliquali diversitate Insignium contra condominium trüglich.

Wobey man nochmahls erinnert, wie bereits

§. XXX. Erbfolgrechts

geschehen, daß man disseits ab identitate tituli & Insignium keinesweges auf ein Condominium geschlossen, sondern nur dadurch die ehemahls strittig gewesene Agnation ins Licht gesetzt, weil denen Teutschen Rechten nach alle Schild, Wappen- und Namensgenossen pro una familia ac domo, instar suorum heredum bey denen Römern gehalten worden.

Consilia Hallenf. T. II. L. II. N. XCII. n. 72.

ad §. LXXXIV.

Wenn Landgraf Hef seine Lehensleute vor sich und seine Erben, Grafen zu Leiningen belehnet, vermeinet der hohe Gegentheil, daß die Worte: Derer Erben aus der Ursache die Herren Grafen von Hartenburg nicht betreffen können, weil die ausgegebene Lehen zu denen Land und Schlössern gehöret, an welchen Landgraf Hef ihnen die Gemeinschaft nicht zugestanden.

Wahre Beschaffenheit der Belehnung Landgraf Hefens Vasallen.

Nachdem aber oben bereits dargethan, daß Landgraf Hef die Gemeinschaft nicht gänzlich geleugnet, sondern blos in so weit Graf Emich ein condominium plenum in allem, so gar auch denen der Primogenial-Linie zugetheilten Ländern prætendiret; als muß er auch nothwendig unter seinen Erben die Herren Grafen jüngerer Linie verstanden haben.

Und wie ist es wohl möglich ein anderes zu erdichten? Es ist gar keine Folge, daß wenn Landgraf Hef im Samitnahmen die Vasallen beliehen, Leiningen Hartenburgischer Seits dergleichen auch hätte geschehen, und die Belehnung derer gesanten Vasallen, nach dem Seniorat, von einem Hause zu dem andern herum gehen müssen. Es hätte ja auch seyn können, daß einer Linie das Lehens-Directorium überlassen gewesen wäre, als wie es sonst einen Prodominum feudi directum giebt,

conf. STRYK de Prodomino Feudi directo.

oder daß ein jeder Condominus absonderlich den Vasallen mit denen Lehen in solidum belehnet hätte, ohne daß die Belehnung nach dem Seniorat von einem Hause zu dem andern herum gehen müssen, wie solches SCHILTER

ad Jus Feud. Alem. c. 58. §. 10.

gar wohl angemercket, und zugleich mit OTTONE FRISINGENSI
L. VII. c. 20.

wei-

weilers behauptet, auch das alleinige Exempel der Herrschaft Müns-
enberg, welches dem Herrn Reichs-Hofrath von SENCKENBERG
nicht unbekannt ist, bewähret.

cit. Diff. c. 2. §. 12. in not. Lit. a.

Da aber bey dem gräflichen Haus Leiningen die Primogenitur einge-
führet war,

§. 4. Erbfolgerecht.

so gehörte der Lehenhof, wie sonst regulariter zur Primogenitur-
Linie, gestalten auch nach der Theilung de An. 1317. dem Primoge-
nico alle zu dem alten Eigenthum gehörige Vasallen private zuge-
theilet worden.

Erbfolgerecht §. XXXI.

Die übrige Feudalia konten so denn bey der jüngern Linie vorgehen,
ohne daß darab eine völlige Abtheilung zu schliessen, womit gar schön
übereinstimmet GÜNTHERVS

in Ligurino L. VIII. v. 637. seqq. apud REYBER. Scriptor.
Rer. Germ. p. 674.

Marchia seu Comitatus possessio, five Ducatus
Integra permaneant: Feudalia cætera multis
Participanda patent, Domino dum quisque fidele
Spondeat obsequium, jurandaque foedera præstet.
Sic tamen, ut Dominos ejusdem nomine plures
Vasallus feudi non compellatur habere.

Gleichwie demnach Landgraf Hess, als Primogenitus, die Bes-
lehnungen vorgenommen, als mußte Er sie auch vor die Agnaten
Grafen von Leiningen vollziehen, und ist es ganz was natürliches,
wenn solche unter seinen Erben mit begriffen werden. Denn daß das
Wort Erben auch die Stamms-Verwandte bedeute, kan allein
durch dasjenige bestärcket werden, was SCHILTER

ad J. F. Alem. p. 232. nov. edit.

aus dem Pfälzischen Mannbuche anführet: Mannlehen auf der
Seiten Rheins / da Heydelberg liegt / verfallen nicht / all-
dieweilen Mannlehens Erbe eins Stamms und Wesens sein /
und die zu gebührenden Seiten empfangen. Und wenn der Sach-
walter eingestehet, daß wenn das Wort Nachkommen dem Wort
Erben annoch beygesetzt, darunter auch die Stammsverwandte be-
griffen seyen, so kan Er ja selbst in præsentis casu selbige nicht aus-
schliessen, weil zum öftern auch Landgraf Hess diese beyde Wörter
zusammen gesetzt, z. E.

N. IV. Beyl. Leining. Refut. §. 82.

Wir Hesse Grave zu Lyningen und Landgrave bekennen
und thun kund vor Uns unser Erben und Nachkommen zc.
Zur klahren Anzeige daß Er diese Wort promiscue genommen, daher
auch die letztere unterweilen weggelassen.

ad §. LXXXV. LXXXVI. LXXXVII.

Was weiter gegen das Fideicommissum Leiningense recoquendo angeführet wird, hat bereits hinlänglich

Befestigung des Leiningischen Fideicommiss.

§. XXXII. Erbfolgrechts

seine abhelfliche maas erhalten. Die dagegen bengebrachte neue Exempel gereichen zu des Gegentheils selbst eigener Beschämung: dann es besaget das sub Lit. I. junct. Lit. H. nichts anders, als das Graf Jofried seine Tochter, da sich dieselbe an Raugraf Philipp verheurathet, wegen Ihrer Ausstattung auf Hardenburg, Grethen und Dürckheim Versicherung gethan. Nachdem aber das nothwendig bezahlet werden muß, und auch auf denen Lehen und Fideicommiss - Güthern in subsidium haftet;

v. MEV. P. 3. D. 367. n. 2. ibi. alimentorum & dotis debitum universali Germaniæ consuetudine factum est onus feudi & P. 6. Dec. 184. n. 5.

add. CARPZ. D. 173.

Consilia Hallens. T. I. Conf. 46. n. 6.

also hat die Verschreibung gar wohl geschehen können, und es der Verwilligung derer Seitenverwandten nicht bedurft.

STRVV. C. XIV. Aph. 17.

GAIL. Obl. II 7.

RHETIVS I. F. p. 105. n. 3.

HORN. Jurispr. feud. c. 21. §. 13.

Aus Lit. K. aber kan man nichts anders erlernen, als das Graf Emich im Jahr 1384. das Gericht von Groß und Klein Bockenheim benebst 160. fl. an Geld vor 6000. fl. Capital (und nicht 6000. Goldgülden) an Bechtholffen von Flersheim versetzt habe, und solcher von Bechtholffen ausgestellte Revers auf die darüber errichtete Briefe, sich beziehe, mithin, da diese nicht produciret, kan man nicht wissen, ob es de facto, oder mit Einwilligung der Stammsverwandten geschehen, oder ob nicht sonst ein Casus fürgewaltet, worinnen so gar lege alienatio Fideicommissi erlaubet, quales casus fufius recenset

KNIPSCHILD de Fideic. Famil. c. II.

PEREGRIN. de Fideic. art. 52. n. 94. & art. 42. n. 87.

FVSAR. de Substit. Qu. 531. & pluribus aliis.

PETR. ANTON. de PETR. de Fideic. Qu. 8. n. 330. Qu. 14. n. 9.

Ubrigens kan man eingestehen, das eben dieser Graf Emich A. 1412. Churfürst Ludwig einen Viertel seiner Dörffer niederwendig Dürckheim gelegen vor 4000. fl. verkauft habe, indem, vermög ausdrücklichen Inhalts des Adjuncti, falsch ist, das solches, wie angegeben wird, sonder Vorbehalt des Widerkaufs geschehen, so denn noch dieses hätte bemercket werden sollen, das alles und jedes seinem Sohn Emiconi VII. von der Churfürstlichen Pfaltz ohnentgeltlich re-

stituirt worden. Endlich beruft sich auch dieses Document wider auf die darüber errichtete Briefe, welche nicht producirt worden, daß man daraus hätte sehen können, was es vor Umstände gehabt, beweist also tanquam referens sine relato wieder nichts.

Es möchte auch die Leiningen-Rixingische Linie in dem Jahr 1416. besag. Lit. M^o. Ihr Antheil an Franckenstein und Albsheim an Graf Philipp von Nassau Graf Emich von Hartenburg und Dietrich von Inseltheim verkauft haben, so ist doch intuitu des Graf Emichs nichts gegen die fideicommiss Rechte gehandelt. Warum aber dieser Nassau und Inseltheim mit in die Gemeinschaft genommen, ist aller Wahrscheinlichkeit und dem ganzen Inhalt des Adjuncti nach, aus Noth der Vertheidigung halber in damaligen trüben Fehde Zeiten, mithin zur Conservation derer Güther, einfolglich propitio jure geschehen.

conf. BOEHMER Consult. T. II. P. I. Consult. 696. n. 17. seqq.

Und genug, daß dieser Verkauf mit Wissen und Willen Heinrichs, Graf Johanns von Rixingen Sohns, geschehen, indem ehemahls die Contrahenten in alienationibus bonorum avitorum sich gar öfters sicher genug erachtet, wenn nur der Söhne, als nächster Successoren, Einwilligung adhibiret worden, daher man in Codice Ludwiano Diplomatico sive Reliquiis Manuscriptorum medii ævii unzählich viel Exempel von Contracten findet, worinnen blos des consensus filiorum Meldung geschieht, ohne derer weiteren Stammesverwandten Erwähnung zu thun,

conf. quoque de LVDWIG Miscell. T. I. L. I. Opusc. 8. c. 6. & 7. §. 12.

welches doch aber diesen, wenn wider alles Vermuthen, die Güther Ihnen angefallen, actionem revocatoriam nicht benommen; daher sich alleben andere Contrahenten besser prospiciret, und den Consensus derer Agnatten zugleich erfordert, damit auch diese facto suo obligiret werden möchten.

conf. de LVDWIG c. 1.

Wenn auch Graf Friederich der gemeine Stamm-Vater An. 1313. sein eigenthümliches Haus Stackeden an seinen Tochter-Mann Graf Georgen von Beldenz geschencket, so hat er eben um deswillen, daß solches sein Eigenthum gewesen, und zu der Graffschaft nicht gehört hat, das Fideicommissum Leiningense keinesweges infringiret, in mehrerm Betracht, daß nach seinem Tod alle bona avita an Lehen und Eigen sorgfältig separirt, und dem primogenito zugetheilet, die Töchter aber, mithin auch des Grafen von Beldenz Gemahlin, gänzlich ausgeschlossen worden.

Nachdeme auch Graf Jofried, als dem Stifter der Hartenburgischen Linie, nur acquisita gegeben worden, welche zu der alten Graf- oder Landgraffschaft Leiningen nicht gehört haben; so kan es wohl seyn, daß man bey Verpfändung ein und andern Particulier-Stücke den Consensum Agnatorum nicht eben so nöthig zu seyn geglaubt hat.

Im:

Inmittelst haben jedennoch Friedrich der alte und Friedrich der junge von der Primogenitur-Linie in An. 1386. vor sich NB. Ihre Erben und Nachkommen versprochen, auch einen leiblichen Eyd zu Gott dem Allmächtigen geschwohren, daß Sie Neu-Leiningen und Ihr Theil der Stadt Dürckheim, welches Sie mit der Hartenburgischen Linie in Gemeinschaft besessen, niemand als Ihren Bettern Graf Emichen von Leiningen und seinen Erben und Nachkommen verkauffen, noch veräußern sollen noch mögen, mit dem Beyfügen, daß, wann Sie oder Ihre Erben dagegen handeln würden, Neu-Leiningen und Ihr Antheil von Dürckheim an ermeldten Graf Emichen und NB. seine Lebens-Erben nicht nur unwiederruslich verfallen seyn, sondern auch derselbe oder seine Lebens-Erben diejenige, so dagegen handeln würden, für treulos, ehrlos und meinedig, zu erklären befugt seyn solle.

vid. Endliche Ded. und Schlusschrift de An. 1616. Beyl. Lit. Z.

ad §. LXXXIX.

Daß die Impetrantische Herren Grafen vieles aus der Hessonischen Verlassenschaft mit Unrecht, sonderlich Dachsburg erhalten, auch das Archiv alda gleich nach Landgraf Hessen Tode hinweg genommen haben, ist eine offenbahre Verläumdung. Nun will man zwar aus Adjunctis D^o. und H^o. erlernen haben, daß Dachsburg nicht unter die gemeinschaftliche Güther gehöret, da doch in der Theilung de An. 1317. und 1318. Dachsburg zur Gemeinschaft mit deutlichen Worten ausgesetzet worden, und vormahls der Gegentheil selbst bekant, daß zu Dachsburg eine unzertrennte Gemeinschaft gewesen, und keiner ohne den andern etwas thun können, in welcherley Fällen die Beerbung ohne dem ihre Richtigkeit hat.

Offenbahre gegen theilige Verläumdung.

Westerb. Auszüge §. 7. & 98.

Lit. H^o. aber worauf doch alles selbst bey Lit. D^o. ankommen soll, vid. not. ibidem.

vermag nichts dagegen, sintemahlen nicht die Frage ist, was Landgraf Hess auf die von Graf Emichen gethane Ansprach excipiret, sondern was das Laudum selbst besaget, welches aber der Gemeinschaft nichts widriges in sich enthält.

ad §. LXXXIX. LXXXX. LXXXI.

Gleichergestalt ist falsch, was hier vorgegeben wird, ob hätten die Herren Grafen von Leiningen Ihre Klage gegen Westerb. jemahls auf eine Allodial-Gemeinschaft, in demjenigen Sinn, wie Sie der Gegentheil verstehet, fundiret. Die Lehenbarkeit der Graffschaft mit Ihrer Zubehörde, haben Sie jederzeit pro fundamento Ihrer Intencion angenommen. Solche nun soll so wohl wider die Churfürstliche Pfälzische selbstige häufige Bekantnisse, als auch wider Graf Emichs Ansprache, worinnen Lehen und Egen zugleich benennet worden, der gegentheiligen Meinung nach, streiten. Es ist aber zum östern schon der Beweis davon gefordert worden, daß

Unterstützung der auf sämtlich Leiningischen Landen ruhenden Lehenbarkeit.

daß es einen Widerspruch involvire: Die ganze Grafschaft seye von Chur-Pfalz Lehenrührig / und begreife doch auch die Landgrafschaft Hessen vom Kayser und Reich zu Lehenrührig, und doch viele theils von andern relevirende Particular-Lehen, theils allodia in sich begreift;

Erbfolgsrecht S. LXI.

Und gleichwie unio, bonorum separatorum naturam nicht ändert

MODESTIN. PISTOR. Conf. 40. n. 145. vol. I.

TREVTL. Conf. 77. n. 135. seqq.

also kan auch der Lehens-Nexus totius corporis in partibus nichts transmutiren, sondern läßt substantiam cujusque salvam: quia sic tolleretur unio, & fieret transmutatio. Hoc tantum per illam efficitur, ut unum quasi pars illius, cui unitur, censeatur, & pari jure aestimetur. Landgraf Wilhelm von Hessen hat in causæ Nassovicæ Actis selbst gestanden: daß das ganze Fürstenthum Hessen von vielen Particular-Stücken so wohl Allodial als Lehen zusammen gebracht / und ein corpus individuum und Fürstenthum daraus gemacht worden / und dasselbe dergestalt zusammen gebrachte ganze Fürstenthum mit allen und jeden seinen partibus integralibus der Erbverbrüderung nach (salvo tamen cujusque particulari jure Dominico) vom heil. Reich zu Lehen rühre.

Acta in Sachen Hessen contra Hessen in Deduct. Caus. Princ. n. 131. 132.

coll. REINCKING. de Regim. Sec. & Eccl. L. I. Cl. IV. c. XVII. n. 109.

So wenig demnach die Particular-Stücke des Fürstenthums Hessen durch sothane Lehens-Dependenz Reichs-Lehen geworden, so wenig kan man sagen, daß alles und jedes, was die Grafschaft Leiningen in sich begreift, dadurch zu Chur-Pfälzischen Lehen gemacht werde, daß man behauptet, die ganze Grafschaft in universo & corpore seye daher Lehenrührig.

Es ist also ein seltsamer Einfall, wenn man dafür hält, als wenn die Hartenburgische Rathgeber durch die behauptete Lehenbarkeit ihren eigenen Herrschaften die Last zugesüget, daß Sie alles zu Lehen gemacht, da Selbige sonst viele eigene Stücke ohne einige Wiederrede besitzen; mithin eben so seltsam, wenn man bey allen vorgegangenen Particulier-Beräußerungen die Chur-Pfälzische Einwilligung pretendiren will. Welchemnach es ein schlechter Behelf ist, wenn man

Lit. O².

auf ein Bekänntniß, daß Hartenburg nur etliche Lehen von Pfalz habe, sich berufet. Wo hat man disseits jemahls gemeldet, daß alles was, in dem Lehenrührigen corpore stecke, Chur-Pfälzisches Lehen seye? Und wo hat man jemahls negiret, daß bey der Lehenrührigen Grafschaft Leiningen, einige allodia avita sich befinden? In denen erstern Zeiten hat auf dem corpore der Grafschaft Leiningen keine

ne Pfälzische Lehenbarkeit geruhet, sondern die Herren Grafen haben, wie die Churpfälzische Geschichtschreiber selbst referiren, ihre Landschaft *beneficario Imperatorum jure* besessen,

vid. FREHER. de Orig. Palat. c. 2.

und in dem Speyergau auch dem Elsass, Nahmens derer Kayseren, das Amt eines Landrichters, oder Landvogts *sive Comitis Provincialis*, besag derer vorhandenen Diplomatum, öfters rühmlichst versehen.

vid. LEHM. Chron. spir. L. IV. C. XXI.

Nachdem aber das Durchlauchtigste Churhaus Pfalz post felicem cum Bavaria conjunctionem, seine Macht in tractu Rhenano sehr extendiret, und nicht nur jenseits Rheins die benachbarte pagos unter sich gebracht, sondern auch disseits den größten Theil von dem Speyergau und Wormsgau *admirabili fortunæ prosperitate* der Pfalz incorporiret;

alleg. FREHER. c. 14.

add. IRENICVS L. 3. Exeg. c. 51.

So haben die Herren Grafen von Leiningen ihre Graffschaft der Churfürstlichen Pfalz nach dem Exempel mehrer andern Grafen und Herren in damahligen Zeiten

GEMMING apud BESOLD. voce Reichs-Stand
& HERTIVS de Feud. Obl. §. IIX.

zu Lehen aufzutragen vor dienlich erachtet, auch ohne Schaden solches thun können, *quod vinculum feudale non officiat immedietati, nec superioritati territoriali*

v. GYLMANN. T. 3. Symph. p. 120. 260. & 328.
L. I. Decis. 46. n. 172.

MEISCHNER T. I. Decis. 32. n. 1.

LONDORP L. 10. Collect. Act. Publ. c. 206. ad An. 1670. ubi status Imperii testantur de universali Imperii observantia.

add. Præjudicium in causa Leiningen Hartenburg contra Bechtheim und das Hochstift zu Lüttig apud de LVDOLPH in Decis. For. P. 1.

Hallenses Conf. T. II. f. a. (130.) 23.

in specie vero oblatio non minuat jura territorii.

ibid. T. II. f. 1006.

Hiernechst hat auch das Hochgräfliche Haus noch insbesondere mit der Churfürstlichen Pfalz An. 1349. 1413. 1437. Aufregas conventionales solenniter aufgerichtet, und sind die Herren Grafen mit Kayser- und Königl. Freyheiten und stattlichen Privilegiis versehen, ihre Mann und Unterthanen von allen ausländischen Gerichten befreyet, stehen in Kayserlichen und des Reichs Special-Schutz und Schirm, und præstiren dahin ihre onera publica immediate; welche und andere

Prærogativen in denen öffentlichen Friedens=Schlüssen mit deutlichen Worten confirmiret sind.

vid. Instrum, Pac. Monast. Osnabr. Art. 4. §. 16.

Zwar meinet Pars adversa, daß hierbey eine schlechte auf das Landgericht 1424. erhaltene, nachmahls nicht zur Würcklichkeit gekommene Lehens=Anwartsung vor eine Samitbelehnung in der ganzen Grafschaft Leiningen ausgegeben werde. Wie kan aber derselbe vernünftig behaupten, daß die in denen Lehenbriefen sich befindende Worte: die Grafschaft Leiningen mit allem ihrem Begriff und dazu 3. Landgerichte 2c. It. die Strassen und das Geleite 2c. It. die Wildfänge die da kommen in die Grafschaft eine bloße Lehensanwartsung auf ein Landgericht andeuten? Und wie kan er vor der ohnparthenischen Welt sagen, daß Hartenburg solches erst 1424. erhalten habe? da doch Graf Emich bereits in An. 1398. mit der Grafschaft Leiningen, wie solche Graf Fridrich von Leiningen empfangen hat, wenn er der älteste war, als das die Theilungs=Briefe ausweisen, die ihre Eltern darüber gemacht, simultanee investiret worden. Man beziehet sich disfalls auf den buchstäblichen Inhalt derer Lehenbriefe.

vide Erbfolgsrecht §. 8.

Und wenn auch aus dem disseits über Guttenberg, Falckenburg und Minfelden sub N. 9. producirten Lehenbrief bewiesen werden will, daß bey einem jeden Theil der Grafschaft Leiningen die zum Schild gebohrne Töchter, wann keine Manns=Erben in gleichem Grad vorhanden, erbfähig seyen; so irret man wiederum gar sehr. Dann obgleich sonst bekant, si consuetudo loci foeminas admittat, eas a feudis sub formula zu rechter Manns= und Lehnschaft, item zu rechtem Mannlehen non excludi;

EYBEN Electa Jur. Feud. cap. IX. th. 5.

und um so viel weniger, wann in dem Lehenbrief alle die zu dem Schild gebohrne generaliter vociret seynd; Nachdem aber Pfaltzgraf Ruprecht Graf Emichen und seinen Lehnserven, und, da er von seinem Leibe nicht Lehnserven liesse, denen so zu seinem Schild und NB. zu der Grafschaft von Leiningen gebohren seynd, die Güther zu rechtem Mannlehen conferiret, und dann von eben diesem Pfaltzgrafen, Fridrich von Leiningen, de quo Hesso descendit, die Grafschaft Leiningen mit allem ihrem Begriff, wie NB. seine Altfordern dieselbe vermannet, An. 1398. erhalten, Graf Emich auch zu gleicher Zeit mit dieser Grafschaft coinvestiret worden, ihre Altfordern aber mithin auch Fridericus III. communis stipes, dieselbe zu einem rechten Mannlehen empfangen haben;

Erbfolgsrecht §. VIII.

So ist darauß Sonnen klar, daß eine Linie der andern, weilen sie beyderseits zu gleichem Schild und NB. zu der Grafschaft Leiningen gebohren, succediren sollen.

Erbfolgsrecht §. IX.

Gleichwie dann ohnstreitig ist, daß unter denen Lehnserven nicht
nur

nur diejenige, welche in gleichem Grad sind, sondern alle Masculi, so von dem Leib des primi acquirentis herkommen, nach denen deutlichen Worten des Lehnbriefs verstanden werden müssen, nach ihnen aber, die zu dem Schild und der Grafschaft Leiningen geböhren sind, folgen sollen, und von der Weiblichen Erbfolg keine quaestio seyn kan, ehe und bevor aber alle masculi erloschen, per deducta in Actis passim; als hat auch die a communi stipite abstammend, und zu gleichem Schild der Grafschaft Leiningen geböhrene, ja so gar mit derselben simultanee belehnt gewesene jüngere Linie von der regiersüchtigen Margaretha ohnmöglich excludirt werden können.

ad §. LXXXII.

Ausser dieser allgemeinen Lehnbarkeit, welche die Grafschaft mit ihrem Begriff angehet / hat die ältere Linie annoch verschiedene besondere Lehenstücke gehabt. Das vornehmste unter denselben ist das Weissenburgische Lehen / worauf Graf Emich nicht nur in An. 1467. eine Anwartsung, als ein Weltfremder, wie pars adverfa erdichtet, erhalten, sondern womit derselbe ex jure quaesito Majorum noch bey Lebzeiten Hessonis, da man die gegentheilige Machinationes zweifelstrey schon voraus gesehen, von Abt Philipp An. 1464. (und nicht 1467.) investiret, dem Landgrafen mit und beygesetzt, sofort auch nach seinem Tod vom Abt Jacob denuo belehnet worden.

An dem Weissenburgischen Lehen, hat Leiningen ein best gegründetes Recht.

Erbfolgerecht §. 41.

Zwar hält pars adverfa dafür, es hätte den Lehensherren nichts geholfen, wenn er diese Schwester ausschliesse, und nur Landgraf Hessen Leibes-Lehus-Erben i. e. Söhne und Töchter bey diesem Weiber-Lehen zulassen wollet, vielmehr selbiger hierinnen gegen die gemeine Lehenrechte gehandelt. Wie ist es doch aber möglich gewesen, daß man sich zum Beweis dessen auf

NEOSTAD. de Feud. Holl. Success. c. V. §. 40.

SANDE de Feud. tit. 3. c. I. §. 19. n. 9. 10.

berufen können, da solche just den Abgang von denen gemeinen Rechten apud Hollandos, Trajectenses, Brabantos atque in plerisque aliis vicinis ditionibus vortragen? SANDE

c. I. tit. 2. c. 4. §. 1.

sagt selbst: nostratibus ac plerisque vicinarum Provinciarum feudis non recte accommodatur illud commune Doctorum effatum, ex Transalpini moris ratione deductum: quod feudi proprietates per primam investituram pacto primi parentis jam diu successoribus omnibus acquisita fuerit: nam si hoc verum esset, ista feuda neque Domino refutari, neque alteri transcribi, neque per dispositiones Testamentarias Codicillares vel conventionales vel per mortis causa donationes transmitti possent ad alios, quam qui sanguinis jure heredes futuri essent,

& §. 3.

loquens de creditoribus feudalia praedia distrahi petentibus, quod licet

licet ex transalpinorum jure feudistico vix defendi possit, tamen minus dubii habet hac in nostra & vicinis provinciis, ubi feudalia bona cum consensu Domini in præjudicium cognatorum & successorum recte ac irrevocabiliter alienantur. Quod etiam testatur GVDOLPHVS in Tr. de Feud. P. 3. c. 1. num. ult.

Hæc ita, inquit, jure horum librorum, scilicet feudisticorum: nam si jus moribus nunc introductum respicias, feuda sunt redacta ad instar reliquorum, quæ in patrimonio sunt. Daher es kein Wunder, wenn allda nicht in beneficium primi acquirentis, sondern in bona ultimi defuncti succediret, mithin auch allein auf propinquitatem respectu postremi defuncti geschehen wird, als welches GVDOLPHVS ferner

c. l. c. 2. n. 13.

bezeuget verbis: Hæc ita jure feudorum, & ubi mos hanc formam succedendi approbavit: nam non possumus eam regulam sequi in feudis aliis Franciæ, & nostratibus, quæ dixi esse redacta ad instar ceterorum bonorum, atque adeo respici debet, propinquitas respectu illius, qui ultimus decessit. Welchemnach es hier heist, exceptio firmat regulam. Soll nun aber nicht vielmehr nach dieser als nach jener die Succession in dem Weissenburgischen Lehen beurtheilet werden? Die Regul kommt verbis expressis vor:

2. F. 17.

non patet locus foeminæ in feudi successione, donec masculus superest ex eo, qui primus de hoc feudo fuerit investitus.

Nun ist ja ex parte Wæsterburg in Actis prioris Seculi niemahls geleugnet worden, daß dieses Lehen in der Qualität eines Mann-Lehens allschon der communis stipes Fridericus Senior besessen. War aber nicht, als der Successionsfall An. 1467. sich zutrug, Emich als ein Masculus noch vorhanden, mithin dieses ein casus Legis in terminis? Alsdenn erst, sagt

b. de LVDOLPH de Jure Foem. Illustr. p. 65. n. 1.

foemina excludit masculum alterius Lineæ in territorio, quod olim ad foeminas transit, si facta sit Linearum separatio perpetua. Hier aber ist dergleichen per superioris deducta nicht vorhanden, mithin obtiniret das Gegentheil.

So falsch nun das Assertum vom Beyfall derer gemeinen Lehenrechte befunden worden, so ungegründet ist auch, daß Margarethe von Wæsterburg, als eine nächste unverziehene Tochter mit ihren Brüdern in Gemeinschaft sitzen geblieben. Nach ausweis der vom Schriftsteller falsificirten Tabulæ Genealogicæ ist sie bereits An. 1422. mithin 44. Jahr vor Landgraf Hessens und 20. Jahr vor ihres Bruders Friedrichs Ableiben schon verheyrathet worden, einfolglich keine unverziehene, sondern längst verziehene und von Beerbung Land und Leut ausgeschlossene Tochter und Schwester. Und wenn auch keine Verzicht=Notul sich finden sollte, hindert es nicht, daß Margaretha ipso jure nach hergebrachtem Recht von der Erbfolge ausgeschlossen worden; gestalten

CASP.

CASP. LERCH A DVRNSTEIN de Ordine Equestri P. II.
n. 156. p. 194.

angemercket, daß man viele tausend Adelige Heuraths = Briefe vorweisen könne, in welchen denen Töchtern ihre Abfindung an einem gesetztem Heurathsguth geschehen, ohne darinnen einer Verzicht = Notul Erwähnung zu thun. Sie ist auch mit ihren Brüdern so wenig in Gemeinschaft gestanden, daß ihrer weder in der Chur = Pfälzischen Lehens = Empfängniß über die Graffschaft, noch auch in denen Hessischen Activ = Belehnungen, noch andern Handlungen bey ihres Bruders Regierung mit einem Jota gedacht worden, welches doch selbst nach denen vom hohen Gegentheil passim in hac causa geäußerten principiis gewiß geschehen wäre, wenn Sie mit demselben in Gemeinschaft gestanden?

vid. Erbfolgsrecht §. 8. ibique Adj. N. 8. & Refut. des Westerb. Gegenber. f. 35.

Es ist auch der Margarethâ diese Fabel nach ihres Bruders Tod nicht einmahl in Sinn gekommen, weiln Sie dessen Verlassenschaft keinesweges aus dem ad casum nostrum gar nicht quadrirenden Principio eines Condominii, sondern einzig und allein ex propinquitate gradus und der nähern Sippchaft, nach denen gemeinen Römischen Rechten, wie in damahligen Zeiten öfters centiret worden,

de CRAMER de Pact. Hered. renunc. §. 12.

gesucht hat.

vid. Westerb. Gegenbericht & Refut. Leining. f. 32. & seqq. & in omnibus Actis passim bis auf die neuerliche Geburth der so genannten Auszüge.

und in denen Auszügen N. 26. verb. als eine leibliche Schwester Landgraf Hessen seel. NB. als von rechter Erbschaft wegen &c.

Als dannhero der Abt zu Weissenburg Graf Reinhard von Westerb. An. 1511. zuerst beliehen, ist solches Zweifels ohne auf bloße Churpfälzische Bitt und Begehrt geschehen / und das Unrecht vom Lehenhof selbstn gar wohl anerkannt worden: allermassen besag des Lehnbriefs

sub Lit. Q². gegentl. Beyl.

Das Weissenburgische Lehen Chur = Pfalz, (zwischen welchen und dem Abt vor denen Reichsständen laut

Lit. P².

ein Proceß darüber entstanden, ob solches ein Mann oder Erblehen das uff Sön und Töchter erbe seye,) als ein rechtes Mannlehen verliehen werden sollen, manifesto indicio, daß nach dem Erkänntniß des Lehenhofs das quæstionirte Lehen uff Sön und Töchter nicht erbe.

Gleichwie nun aber bey solcher Investitur die jura cujuscunque per expressam vorbehalten sind; also hat auch Peiningen damahls um die Mitbelehnung sich zu bewerben um so unschicklicher erachtet

als es sonst die wiederrechtliche Belehnung dadurch anerkannt hätte, vielmehr wolte es lieber die Reassumirung des Processus abwarten, und, da solches zu Anfang des verfloffenen Seculi geschehen, ist die Belehnung alsdenn auch gesucht und nicht nur in An. 1617. sondern auch in An. 1618, 1654, 1658, und 1706. mithin von Fällen zu Fällen willig erhalten worden. So lang auch die Primogenitur-Linie geblühet, hat Hartenburg die Belehnung um deswillen zu empfangen vor unnöthig gehalten, weilendiese ansehnliche Lehensstücke einen partem integrantem der Lehensrührigen Grafschaft ausgemacht, ingleichen Abt und Capitul zu Weissenburg so wohl, als die ältere Linie An. 1370. Graf Emich und seine Lehens-Erben vor Successores anerkannt haben, mithin ohne präjudiz bis nach Abgang der ältern Branche die Vermannung ausgesetzt werden können.

ad §. XCIII. & XCIV.

desgleichen an denen Trierisch und Leiningischen Lehens.

Gesetzt demnach, daß auch das Chur-Trierische Lehen an Westerburg ertheilet, in ganzen hundert und fünfzig Jahren darauf nicht gesucht, und erst bey Anfang des Rechts-Kriegs 1618. zum ersten mahl wieder erfordert worden; so ist doch auch nach dem eigenen gegentheiligen Geständniß in folgendem §. XCV. solche Belehnung salvo jure tertii geschehen; welches denn in praesenti casu durch die continuirlich beybehaltene Prætension auf das danke corpus der Grafschaft, wozu sothanes Lehen mit gehöret, bis zu Reassumirung des Processus conserviret worden.

Gesetzt auch daß Leiningen von dem Wormsischen Lehen Neuen-Leiningen niemahls eine Belehnung empfangen; so ist was anders, was nicht geschehen, und was geschehen sollen. Es ist dem ohngeachtet doch ein uralt-väterliches Mann-Lehen verblieben, woran Landgraf Hessonis Vorfahren, klagender Herren Grafen Vor-Eltern vor Lehensgenossen und Erben anerkannt haben, und welches

§. XLII. Erbfolgrechts

Graf Emich im Kayserlichen Cammergericht mit Urtheil und Recht bloß und allein derentwegen erworben, weilendies ihm von Weiland Landgraf Hessen erblichen, als ein uralt väterliches Stammlehen, angefallen.

§. L. Erbfolgsrecht.

Wogegen nichts releviret, daß Westerburg dabey nicht gehöret worden. Dann da Es gewust, daß Emich als Landgraf Hessonis Erbe, welche qualitas es ihm negiret, von dem Bischoff zu Worms das Lehen vindiciret, hätte es dagegen einkommen, und die Sentenz, wodurch Er vor Landgraf Hessens Erben und das Gut vor uraltväterliches Stammlehen declariret worden, per remedium juris a viribus rei judicatae suspendiren sollen: quilibet enim remediis suspensivis uti potest, cui sententia gravamen infert, non pars solum gravata, sive actor sive reus, sed etiam tertius, qui per indirectum læditur, si modo de ejus interesse constet.

SCHAUMBURG Jus Digest. L. XLIX. tit. I. §. 13.

Hat

Hat Westerburg dafür gehalten, daß dem Weibsstamm der abgestorbenen Linie, und nicht dem weiter gesippten Mannsstamm von der Seiten-Linie das Lehen gehöre, so hätte es auch wissen sollen, quod actio vel defensio primum sibi competat. Mithin hat hier

L. 63. ff. de re judic.

statt: scientibus sententia, quæ inter alios data est, obest, cum quis de ea re, cujus actio vel defensio primum sibi competit, sequenti agere patiatur;

Daß demnach gegen die Weibliche Beerbung vor die Hartenburgische Linie eine rechtskräftige

sub K. des kurzen Gegenberichts.

befindliche Cameral-Sentenz vorhanden ist, welche so gut ad casum præsentem quadriret, als übel das Thur-Pfälzische Laudum dahin gezogen worden.

Was endlich noch von der einen Helfte des Schlosses Alt-Reiningen gedacht wird, ob hätte es nicht einmahl in die Hessische Verlassenschaft gehöret, geschweige daß die Herren Grafen zu Reiningen jemahls eine Belehnung darüber empfangen hätten, supponiret wider den Beweis, daß vor und bey Lebzeiten des communis stipitis das halbe Theil quæst. in eigenthümlicher Gemeinschaft mit Spouheim und Nassau gestanden, welcher aber so oft vergebens gefordert worden.

§. XLII. Erbfolgerecht.

Wozu soll also das häufige recoquiren, als nur daß man die Welt bereden will, man könnte doch was vor sich anführen, so aber lauter lehre Worte sind? Dahin gehöret auch was zum Eckel des Lesers

ad §. XCV. & XCVI.

Von dem erdichteten Abgang der Samtbelehnung wieder aufgewärmet wird. Wie oft hat man sich nicht auf die der jüngern Linie ertheilt- und coram Commissione Cæsarea originaliter producirte Lehenbriefe berufen?

§. VIII. Erbfolgerecht.

Hier aber hat nichts darauf geantwortet werden können. Ebenmäßig ist das wieder angezogene Gedichte von der Nothwendigkeit der Samtbelehnung zur Erbfolge auch ausser Sachsen genugsam gehoben; daß demnach der ganze §. so wie die 2. vorhergehende hätte wegbleiben können.

Am lächerlichsten ist, daß die Textus 2. F. 17. und 2. F. 45. beweisen sollen, daß die gegentheilige Intention selbst nach denen Longobardischen Rechten fundiret seye, die doch das Gegentheil darthun, wie bereits FERRARIENSIS

in Praxi aurea Tit. 34. Gl. 8. n. 2.

nebst vielen andern erkant.

conf de CRAMER de Success. Agnator. etsi remotiorum §. 9. Opusc. p. 402.

Hartens-
burg hat
die Samts-
belehnung
vor sich,
welche der
Gegen-
theil erfors-
dert.

So gar
das frem-
de Longo-
bardische
Lehen-
recht ist
völlig vor
Harten-
burg.

Rühn ist es, wenn dem Publico weis gemacht werden will, *expres-
sis verbis ibi esse dictum, tum filiam succedere præ masculino*, da doch
ein jeder, der den Text selbst ansieht, die Worte sogleich finden kan:
pro masculino pronunciatum est; wohin auch der Text 2. F. 45. ab-
ziehet. Die übrige Autores sind *de divisione perpetua* zu verstehen,
wie

de LVDOLPH c. 1.
deutlich zu erkennen giebt. Daß ein Feudum antiquum divisum
pro quaque parte novum werde, ist falsch, wo es nicht stipuliret wor-
den; vielmehr lästet sich das Gegentheil ab dem schliessen, *quod &
feuda refutata pristinam naturam retineant.*

de CRAMER c. 1. §. 8. p. 401.

Es ist ja aber hier die Frage nicht von einem Lehen, da die Brüder
völlig mit einander getheilet, und ein jeder vor sich seine Erben und
Nachkommen investiret, mithin *per pacta reciproca feudum anti-
quum in novum invertiret und verändert worden*, sondern *de feudo
antiquo, quod proprio & sanguinis jure ad Agnatos pertinet,*

GAIL. II. Obs. 154. n. 2. & Obs. 50. n. 10.

& mutari non potest, nisi expresso agnatorum consensu,

Idem Obs. LXIX. n. 9.

ROSENTHAL c. 2. concl. 17.

STRVV. S. I. F. cap. 3. §. 3. n. 3.

ferner *de feudo regali & Comitatu, ubi transversales omnes in infini-
tum rejectis foeminis admittuntur,*

SCHRADER Conf. 3. Vol. I. n. 107.

ROSENTHAL C. 7. Concl. 56.

add. MENOCH. Conf. 204. n. 14. 15.

& Confil. Marburg. 22. Vol. 2. per tot.

wie nicht weniger von einer Grafschaft, welche nach Landgraf Hesse-
sonis Tod denen Agnaten Hartenburgischer Linie nicht nur als mit be-
lehnten, sondern auch als *condominis & compossessoribus publici pa-
trimonii ratione individuae universitatis accresciret* ist.

vid. abermahlige endliche Confutat. und Schlusschrift de An.
1621. §. daß aber dennoch abgesetzte Regul & passim.

Daß aber im XVten Seculo, da der Lehensfall sich zugetragen, das
Longobardische Lehenrecht dabey nichts soll zu thun gehabt haben,
widerlegt sich dadurch, daß Margaretha selbst

laut N. 26. derer Westerb. Auszüge Beyl.

als eine leibliche Schwester Landgraf Hessen Sel. als von rechter Erb-
schaft wegen, auf das fremde Römische Recht provociret, *cum ta-
men successiones Illustrium non sint juris privati, sed publici,*

STRVV. de Allodiis Imperii c. 4. §. 37.

mithin *vigore tituli ff.*

quod quisque juris in alter. statuerit.

Graf

Graf Emichen dagegen ausser den Landesrechten und Gewohnheiten, so Er vor sich hatte, das fremde Longobardische Recht, und zwar um so mehr schützen müssen, als es eine Lebenssache betroff, und zumahlen um selbige Zeit nemlich Sec. XV. darauf in denen wichtigsten controversiis gesprochen worden, wie ab denen Sentenzen Kayser Sigismundi in controversia Comitum Holsatiae cum Daniae Rege de Ducatu Slesvic. An. 1415.

apud JOANN. ISAC. PONTANVM L. 9. Historiae Danicae.

und derer Herzoge zu Bayern An. 1425.

apud ADLZREITTER P. 2. Ann. Boic. L. 7. §. 67.

mit mehrern ersichtlich ist. Ja das auch zur Zeit des Anfals Seculo XV. puncto Successionis mehr auf dieses fremde Longobardische als die Einheimische Feudal-Gesetze in judicando reflectiret worden, zeigt das Exempel der gesamten Hand, welche vorher in Teutschland universaliter nach dem allgemeinen Satz: es vererbet niemand sein Lehen, als der Vatter auf den Sohn /

Jus Sax. Feud. c. 6. 21. 32. Alemann. c. 42. §. 2.

recipiret war,

GEORG BEYER in spec. Jur. Germ. p. 304.

Durch das fremde Longobardische Recht aber meistentheils abgebracht worden; ita enim STRUVIUS

in Jurispr. Feud. c. 14. §. 1.

recepto potissimum apud Alemannos ratione successionis Jure Longobardico factum, ut sensim successio ex Jure sanguinis apud eosdem introduceretur, simultanea Investitura Saxonibus relicta.

So das nichts gewisser, quam quod hodiernum simultanea investitura Juris Longobardici pene per universam Germaniam obtineat,

vid. de LVDWIG de Simult. Investit. different. II. c. 2.

daher SCHANNAT, wenn Er

in Clientel. Fuldens. c. 2. §. 8. p. 38.

insonderheit von denen Fuldischen Lehen den non usum der gesamten Hand bekräftiget, folgende General-Anmerckung beyfüget: Ceterum feuda cum sint quasi familiae quaedam fideicommissa, sub lege fidelitatis & servitiorum concessa, competit omnibus de familia tam praesentibus quam futuris, jus in iis quaesitum a primo acquirente ortum, non vero quod illis ultimus, cui per investituram succedunt, relinquit.

Wenn aber Landgraf Hesz auf seine Schwester kein Jus succedendi transferiren können, wie hat Sie von rechter Erbschaft wegen in der Lehenrührigen Graffschaft Leiningen zu succediren sich nur in Sinn kommen lassen können?

Man gehet demnach zur

REFUTATION

der zweyten Bergliederung
von dem grund und bodenlosen Einwurff der
Verjährung.

ad §. XCVII.

Nicht Bar-
tenburg
sondern
Wester-
burg
brauchte
unerlaubte
Gewalt.

Nunmehr wird sich wohl kein derer Rechtsfachen kündiger Mensch, nachdem die wahre Umstände an das Licht gekommen, überreden lassen, daß die gegentheilige Possessio nicht vitiosa gewesen. Es gieng bey disseitiger Possessions- Ergreifung alles ruhig zu. Margareth hingegen war diejenige, welche Gewalt gebrauchte. HACHENBERG

in vita Frid. Bellic. ad An. 1467. p. 166. ex edit. KVCHEN-
BECKERI

bezeuget bloß, daß Graf Emich die Ihme ex providentia Majorum, jure primogenituræ, & vi simultaneæ investituræ durch den Tod Landgraf Hessens angefallene Güther privata autoritate in possessio genoumen. Dazu aber war er denen Rechten nach befugt; cum Primigenia æque minus ac fideicommissa familiæ e manu heredum accipiantur, sed propria auctoritate acquiri possint.

COCCEIVS Diff. T. II. Diff. 62.

um so mehr als bona avita wie fideicommissa familiæ anzusehen.

Hallenses T. I. L. III. Conf. XXXII. n. 20.

Dannhero die Possession, als solche der Bischoff von Worms und Margaretha durch die von Chur-Pfalz gegen Abtretung der Halbscheid entlehnte Hülfe apprehendiret, nicht mehr vacua gewesen, cum tamen res, quarum possessio apprehenditur, ante omnia ab aliis possessoribus debeant esse vacuæ,

L. 2. C. de acquir. possess.

mithin hier gilt was de LEYSER

Sp. 452. Med. 4.

lehret: qui possessionem ingreditur, dum alius jam insistit, vim facit & spolium committit. Daher ist seltsam, daß der Gegentheil sich persuadiret, ob wäre die zur Zeit des Anfalls ergriffene Possession justificiret. Und wenn auch Graf Emich Gewalt gebraucht hätte, wäre solche bloß defensiva und contra turbatores in possessione erlaubt gewesen, siquidem insignis possessionis acquisitæ effectus est, quod qui possident, in ea se privata autoritate defendere, atque dejecti de-jicientem confestim iterum dejicere possint.

GASSER de appreh. poss. c. 3. §. 9.

inmassen auch HACHENBERG selbstem nicht in Abrede seyn kan, Fridericum victoriosum Emiconem Leiningensem vi & metu coegisse, ut decederet omnibus, welches auf Seiten Margarethâ um so unjustificirlicher wäre, als sich nach ausweis

gegenth. Beyl. sub R².

Graf

Graf Emich zu recht erbothen, Margaretha aber sich des Rechten ge-
weigert: denn daß Er die an selbige abgelassenen Schreiben, auf deren
Abschriften er sich doch beziehet, nicht benzeleget haben sollte, wird
recht kühn vom Gegentheil erdichtet.

Wie reimt sich auch, daß Graf Emich
laut Notæ sub R².

seinem Schreiben keinen Nachdruck geben können, und doch aus ei-
gener Rachgier die Pfalz mit Befehdungen, und Heeres Macht an-
gefallen, und andere dergleichen Unbilde ausgeübet haben solle?

Es leget sich der Margareth gewaltsames Verfahren auffer dem
noch mehr an Tag, wenn Gegentheil

§. 2. f. 44.

weiteres anführet, daß selbige höchstgedachten Churfürsten so gar da-
hin animiren wollen, Emiconem aus dem Antheil von Dachsburg
und Dürckheim und andern Orten, wo doch Hesso mit demselben in
Gemeinschaft gewesen, auf gleiche Weise zu vertreiben. Obgleich
solches in denen darauf gefolgten Befehdungs Zeiten befolget worden,
so ist doch durch den An. 1506. getroffenen und von Maximiliano con-
firmirten Vergleich, wie oben ad §. 80. gemeldet, contra intentio-
nem Westerburgicam die plenaria restitutio geschehen.

Daß aber Leiningen aus eigener Rachgier die Pfalz mit Hee-
res Macht angegriffen, ist eine offenbahre calumnie und in retroa-
ctis widerleget worden.

v. Refut. des Gegenber. f. 31. & 38.

Der Locus beyin LEHMANN

Chron. Spir. L. 7. c. CXI. f. 884.

vermög dessen, Graf Emich von Leiningen auf ernstest Befehl
des Kayfers sich zum Kayserlichen Hauptmann (Herzog Ludwig
von Beldenz) geschlagen (gegen Fridericum victoriosum) muß doch
bey ohnparthenischen mehr, als die gegentheilige Imputationes gelten,
zumahlen der allegirte HACHENBERG impullum Cæsaris

c. l. p. 201.

selbsten nicht negiren kan, sondern blos nach den Umständen muth-
masset, daß es mehr ex odio erga Palatinum, als ex impulsu Cæsaris
geschehen seye.

ad §. XCVIII.

Solches alles beruhet nunmehr auf unwidersprechlichen Wahr- Die Bar-
heits Gründen, worauf Westerburg bisher nichts erhebliches zu verse- tenbur-
hen gewußt, gestalten dessen sogenante Auszüge zu äußerster Be- gische
schämung der Gebühr nach abgefertiget, auch solche Wahrheiten vor Schrifts-
Augen gelegt worden, die es anzutasten nicht capable ist. Leiningen steller ha-
hat auch zu keiner Zeit geleugnet, daß der Vergleich, welcher An. ben so wes-
1506. zwischen Pfalz und Ihme gemacht worden, von demjenigen, nig ehe-
so Maximilianus, nachdem Er Graf Emichen von der Reichsacht dem, als
An. 1518. cum omni causa restituirer, zwischen denenselben errichtet, anjerzo
was er
so sich in dichtet/
auf

Y

auf

der That
nicht so ver-
halten hät-
re.

auf alle Weis unterschieden sey. In dem letztern sind so wohl die noch übrig gewesene Irrungen debattiret, als auch NB. der Vertrag de An. 1506. mithin auch der Punct, wodurch der Churpfälzische Schutz intuitu Worms und Westerburg aufgehoben, mit deutlichen Worten confirmiret worden.

Refutat. des Westerb. Gegenber. f. 39.

ad §. XCIX.

Im Geg-
gentheil
aber die
Wester-
burgische.

Der Gegentheil betrügt sich sehr, wenn er glaubet, von Seiten Hartenburg sey gegen die Verjährung nichts übrig, als das Vorgeben, daß dem Haus Westerburg zwar der Titul von Leiningen, jedoch nur ex errore beygelegt worden. Es kommet hier, wie Er selbst eingestehet, auf den Titul gar nicht an.

vid. supra ad §. 52.

Man läset dem Westerburgischen hohen Adel sein Alterthum gar gern, und will dagegen nichts einwenden, gestehet auch, daß demselben durch den Titul von Leiningen kein Glantz um deswillen zu wachsen mag, weilen Reinhard von Westerburg die Erhöhung, als ein angegebener Erb von Landgraf Hessen, ad falsissima narrata erhalten. Hingegen gereichen auch die *invektivæ*, welche der gegentheilige Schriftsteller gegen das vornehme Haus Leiningen hier anführet, demselben zu keiner Unehre. Denn es ist das Residentz-Schloß Hartenburg ein Eigenthum derer Herren Grafen von Leiningen, und haben dieselbe nullo tempore davon ein Besthaupt bezahlet, noch unter denen Hubschöffen von Roththalben Platz genommen. Die Falsität ein und des andern ist aus der angezogenen

Beylag derer Auszüge f. 3. & 4.

selbsten ersichtlich. Es sind auch dieselbe keinem unadelichen Abten in particulari jemahls mit Lehenbarkeit verwandt, wohl aber des von Kayser Conrado in Territorio Durekheimensi An. 1030. fundirten ohnmittelbahren Kloster Limpurg Kastenvögte / Schutz- und Schirm Herren gewesen, und haben von dieser berühmten und reichen Abten die Advocatiam Vogtey oder Fauthen Durekheim, mit aller hoch und niedern Jurisdiction zu Lehen getragen, die onera publica aber davon jederzeit an das Reich immediate præstiret.

Nachdem sofort das Stift in denen Befehdungen Churpfälzischen Schutz angenommen, ist in dem Vertrag de An. 1509. verabredet worden, daß der Abt von Limpurg von der Pfalz Schirm, von wegen der Grafen nicht getrungen werden, und sich die Grafen gegen Ihn und sein Gotteshaus gnädlich und nachbarlich halten, Ihm kein Intrag thun, oder gestatten zu geschehen, auch Ihn nicht mit Gewalt, oder ohne Recht entsetzen sollen, und a tempore secularisationis ab Electoribus Palatinis factæ wird Leiningen von der Churfürstlichen Pfalz mit der Fauthen noch dato belehnt. Solte nun auch das Schloß Grevenstein einen Zins an dem Hubhof zu Roththalben, besag vorgeanter Beylag

f. 4.

gegeben,

gegeben, beydes aber auf der ehemahligen Abtey von Herbolzheim Grund und Boden gelegen und in denen Dingen, so den Hubhof zu Roththalben concerniret, die Hubschöpffen nach Beschaffenheit derer damahligen Zeiten einige Gerichtbarkeit exerciret haben; so wäre denen Herren Grafen von Leiningen an ihrem Stand und Würde dadurch gar nichts benommen gewesen, weilen es mit denselben, als des Klosters gewesenen Bögten Schutz und Schirm-Herren Verwilligung geschehen, auch gar nicht ungewöhnlich Principem ab Abbate vel Prælato, Comite vel Barone de feudo investiri. Nec desunt exempla ubi subditus superiori suo feudum concessit:

EYBEN in El. Feud. c. II. §. 9.

HORN Jurispr. Feud. c. 5. §. 33.

nam concessio Domini utilis ac stipulatio fidei totam absolvit feudi substantiam. Princeps itaque æque nobili vel rustico fidelitatem suam potest spondere, quam nobilis aut rusticus Principi.

FLEISHER Inst. I. F. p. 268. §. 53.

Inde fit, ut Domini directi quandoque vassallos suos vocent gnädige Herren, & substitutos admittant, qui manu saltem stipulata fidem promittunt.

RHETIVS I. F. J. p. 124. n. 2. seqq.

LYNCKER c. v. ad Struv. §. 15.

Wie man denn auch Exempel genug beybringen könnte, daß die grösste Herzoge unadelichen Abten mit Lehenbarkeit verwand gewesen. Es kan aber dasjenige allein hinreichend seyn, da der Herzog von Braunschweig und Lüneburg verschiedene Güther vom unadelichen Abt zu Bergen bey Magdeburg zu Lehen empfangen.

conf. LEYSER in Addit. ad Wismannum in Diss. de Feud. Brunsvic. §. 20. & 22.

Coll. MEIBOMII Chron. Bergensi Script. Rer. Germ. T. III. f. 290. seq.

ad §. C.

Was Gegentheil von dem Concluso de An. 1715. meldet, ist ebenfalls verfehrt vorgetragen worden, angesehen solches ausweis N. I.

Refut. des Westerb. Gegenber.

nicht das Haus Westenburg, sondern Leiningen zur Antwort angewiesen. Weilens denn jenes vorgestellet, daß die Herren Klägere die beklagter Seits den 10ten Junii 1628. übergebene correctiores responshones 81. Jahr unbeantwortet ersitzen lassen, mithin sich mit der Verjährung

juxta L. I. §. I. C. de Annal. Except.

aushelfen wollen, dem ohngehindert aber das allgeregchteste Conclusum darauf erfolget, daß pars Impetrans seine Nothdurft darauf replicando verhandeln solle; so ist wohl disseits, nachdem man einmahl

Die entges
gen gesetzte
Verjährung
ist
pess conclusum
de An.
1715. vor
gehoben
zu achten.

wieder zu weiterer Handlung admittiret worden, allem rechtlichen Vermuthen nach nichts mehr von der entgegen gesetzten Verjährung zu befürchten, und wendet man sich demnach gleich zur

REFUTATION

der dritten Zergliederung
von denen Hartenburgischen Rechtsgründen gegen den
obmovirten Verzicht von 1506.

ad §. CI. & CII.

Der Verzicht von 1506. ist vor Westerbürg nicht anzuziehen.

Das nicht die Hartenburgische sondern Westerbürgische Schriftsteller gewohnet sind, die kundbahrste Wahrheiten abzuleugnen, und lauter Verdrehung zu gebrauchen, wird ein jeder bey solch bisher deducirten Beschaffenheit der Sache eingestehen müssen, und ist es eine gar nicht wahrscheinliche Muthmassung, daß jene den ganzen Verzicht von 1506. verneinet haben würden, wenn derselbe nicht in extenso seiner Grösse nach vor Augen läge, indem er ja dem Hartenburgischen Theil gar sehr favorabel, und allzu klahr ist, daß Pfaltz darinnen Worms und Westerbürg wider Hartenburg nicht zu schützen zugesaget, und daher vor dieselbe die Renunciation nicht angenommen, oder nur verlangt habe.

Man sagt aber des wegen Pfaltz nicht nach als ob es Treu und Glauben gebrochen?

Man lædiret dadurch den höchstbesagtem Churhause schuldigen tieffsten Respekt nicht, wenn man solches denen Rechten nach nicht verbunden erachtet, denen mit Westerbürg in An. 1467. und 1481. ex mala informatione, mithin dolo malo errichteten pactis nachzuleben: pacta conventa, quæ dolo malo facta non erunt, servabo, ait Prætor.

L. 7. §. 7. ff. de Pact.

IMHOF nennet sie ingratiis erzwungene pacta,
l. c.

welche contra bonos mores laufen, und von keiner Kraft sind.

L. 6. ff. de Pact.

So wenig aber Churpfaltz hieran gebunden war, eben so wenig und noch vielweniger ist dieses Durchlauchtigste Churhaus Westerbürgicis eine Gewährung schuldig. Denn gleichwie dieselbe vor Landgraf Hessonis Tod disseits Rheins keinen Fus breit Landes gehabt, also kan Ihnen auch ex facto nullo jure justificabili im geringsten nichts zu wachsen, noch durch Entziehung des Churpfälzischen Schutzes und gerichtliche Aberkennung derer mit Unrecht besessenen Güther ein Schaden zugefüget werden: evictionem autem præstare est, eum, qui ex ista oblatione damnum patitur, indemnem præitare.

SCHAUMBURG in Jure Dig. L. XXI. Tit. I. §. I.

Das auch nachdem der Hartenburgische Anspruch gegen Westerbürg in Ansehung derer Hessoischen Güther annoch bis 1506. gewähret, das nachfolgende Stillschweigen bis in das Jahr 1610. den Sinn des Ver-

Vergleichs von 1506. dahin auszulegen nicht an Hand gebe, daß der Verzicht gegen Chur-Pfalz wegen dieser geschwinden Veränderung die Forderung getilget haben müsse, ist bereits oben ad §. 38. deduciret, wie nicht weniger ad §. 92. erwiesen worden, daß angeregte Auslegung sich dadurch nicht im mindesten begründet finde, daß die Herren Grafen von Hartenburg sich 1479. annoch mit dem Weissenburgischen Lehen beleihen lassen, nach 1506. aber davon abgestanden; inmassen darab deutlich erhellet, daß gleichwie Hartenburg nicht nöthig gehabt nach dem Vergleich von An. 1506. den Proceß sogleich zu reasumiren, sondern bey denen vorhandenen Umständen eine bequemere und demselben anständige Zeit abzuwarten, also auch selbtes bey dem Weissenburgischen Lehenhof die Belehnung nach belieben suchen, oder aussetzen können: *actus autem qui ab alterius libertate dependent, renunciationem juris non inducunt.*

BOEHMER Consult. T. II. Conf. 724. n. 27. 28.

conf. §. LII. Erbfolgrechts.

ad §. CIII.

Wie die Verzichts-Notul zu interpretiren, ist ex doctrina de Scipulationibus bekant; worinnen aber communi Doctorum consensu, womit GROTIUS übereinstimmet,

de J. B. & P. L. 2. c. XVI. §. 32.

mit nichten auf des Stipulantis, sondern promittentis verba zu sehen. Nun ist aber Chur-Pfalz stipulans, Leiningen hingegen promittens; solchemnach und da in dem Verzicht nichts von der Portion der Hessischen Erbschaft enthalten, welche Westerburg im Besitz behalten, sondern derselbe blos auf diejenige geht, welche Chur-Pfalz gegen den ertheilten Schutz cediret worden; als kan auch vom Acceptanten der Verzicht niemahls dahin extendiret werden, wenn er gleich mehr dabey gedacht hätte: weil Er es hätte müssen exprimiren lassen, oder sonst den Verzicht nicht acceptiren sollen.

Der Gegentheil gestehet oben §. 43. selbst, daß alle Ansprachen / welche man von 1468. bis 1505. an Chur-Pfalz findet / von Leiningen Hartenburg pur auf Pfalz selbst in dem geringsten aber nicht mit einem Worte gegen Leiningen Westerburg gerichtet gewesen. Nachdem sich denn Chur-Pfalz solcher Ansprachen durch den Verzicht entlediget, wie ist es möglich denselben auch auf die Ansprache gegen Westerburg zu extendiren? Ausser dem kan Chur-Pfalz bey der Acceptation auf mehr nicht als seine Portion gesehen haben, weil es doch dagegen, daß Leiningen Verzicht gethan, selbigem hinwieder einen Vortheil zugebracht haben muß, cum transactio differat a gratuita remissione: kein Vortheil aber zu begreifen, wenn Leiningen seiner Prætension an die Hessische Erbschaft sich gänzlich hätte begeben sollen, als wie im Gegentheil, wenn Leiningen seine Prætension gegen Westerburg behalten, und in deren Verfolgung weiter nicht durch den Churpälzischen Schutz gehindert werden sollen. Nachdem auch Chur-Pfalz die Ungerechtigkeit desjenigen Theils, mit dem es bis hieher gehalten, eingesehen hatte,

Die Leiningen heygemesene Felonie ist ein Westerburgisches Hirngespinnst.

fonte es sich mit bestem Zug Rechtens mit dem andern wegen des Antheils Güther, so es von jenem vor den ertheilten Schutz und dabey gehabtes Ungemach erhalten, diesem aber von Gott und Rechts wegen gebühret, vergleichen, daß es Ihme nichts wieder heraus zu geben brauchte, wenn es dem Ungerechten weiter beyzustehen unterliesse, da ja über sothanen Antheil derjenige, welcher eine Rechts begründete Forderung daran hat, vielmehr als ein anderer, dem solche fehlet, zu disponiren befugt ist. Wenigstens ist Chur-Pfalz eben so wohl berechtiget gewesen, sich wegen des Antheils Güther, so es aus der Hessoischen Verlassenschaft im Besitz hatte, mit Leiningen zu vergleichen und zu versprechen Westerburg weiter nicht zu schützen, als es sich mit Westerburg in Ansehung eben dieser Güther verglichen, den Schutz gegen Leiningen zu ertheilen: und ist weiter kein Unterscheid, als daß Es in diesem Falle das Unrecht nicht erkant hat, so es im ersten schützte.

Dannhero das Churpälzische Dehortatorium de An. 1618. dahin nicht auszulegen, als wolte Chur-Pfalz wieder abgehen und dem ungerechten Theile beystehen, sondern es ist vielmehr solches lediglich ex eodem fonte herzuleiten, woher die Pacta de An. 1467. und 1481. entsprungen, nemlich ex mala informatione, & falsis suggestionibus ac precibus, welche sich aber durch die klahre rechtliche Vorstellungen disseitiger Befugniß veroffenbahren, und weiter nicht in Consideration kommen werden.

ad §. CIV.

Titel Ur-
sachen/
warum ei-
ne Felonie
begangen
seyn solle:

Wodurch denn das Westerburgische Hirngespenn der Felonie, welche die Herren Grafen von Leiningen begangen haben sollen, von selbst verschwindet, als welche vornemlich in ingratitude & violatione reverentiae Domino feudi debita bestehet. Gleichwie es nun überhaupt heisset, qui jure suo utitur, nemini facit injuriam; also wird auch vor nichts injurieuses oder Respect widriges zu halten seyn, wenn Leiningen Chur-Pfalz von Westerburg ab und auf seine Seite gebracht, auch öffentlich bekant gemacht, wie es Westerburg durch falsche Vorspiegelungen mißbraucht, und zu Handlungen verleitet hat, die es nach der Zeit selbst verabscheuet. Leiningen weiß gar wohl, was diesem grossen Churhause gebühre, und wird an un-terthänigster Devotion sich niemahlen etwas zu schulden kommen lassen, beruft sich auch diesfals auf den völligen Inhalt derer Acto-rum.

Sonsten kommt hier noch gar was seltsames vor, daß man um zu beweisen, wie der Vergleich von An. 1506. bloß auf die künftig mit Worms und Westerburg vorkommende Streitigkeiten gehen könne, als eine bekante Rechts Regul appliciren will, quod nulla Lex, nul-lum pactum agant in præteritum, sed in futurum. Von Legibus heist es zwar

L. 7. C. de Legib.

Leges & constitutiones futuris certum est dare formam negotiis, non ad facta præterita revocari, Es stehet aber dabey, nisi nominatim, &

& de præterito tempore, & adhuc pendentibus negotiis cautum sit: wie denn auch LYNCKER eine ganze Dissertation de vi Legis in præteritum geschrieben. Nun war ja aber noch über die Hessoische Verlassenschaft zwischen Leiningen und Westerburg *Lis pendens*; will man also auch den Vergleich de An. 1506. als einen Legem wiewohl ungeschicklich ansehen; warum soll man ihn nicht auf solchen vielmehr, als künftige Strittigkeiten dahin auslegen, daß Pfalz dabey Westerburg weiter mit seinem Schutz nicht assistiren wolle? Solchergestalt disponirt er auch nicht de præterito, sed futuro, daß nemlich *hæc* führo der Schutz cessiren solle. Eigentlich aber läßt sich von *Pactis* nicht wie von *Legibus* sagen, daß ihr *objectum res futura* seyen, da so wohl de *futuris rebus* als *præteritis*, e. g. *alimentis pacta* pflegen errichtet zu werden.

STRYK de I. Sens. l. c. 3. n. 25. d. 2. c. 3. n. 12.

ad §. CV.

Der Gegentheil fragt zwar, was könnte wohl sich vor ein Fall ereignen, da in Betracht des Hessoischen Erbanfalls die Churfürstliche Pfalz Worms und Westerburg wider Recht schützen sollte? Wolte etwa Hartenburg, wie von Anfangs bey gewaltsamer Einnehmung des Schlosses Neuen Leiningen geschehen

Die Leisingische Interpretation des Vergleichs de A. 1510. ist der gesunden Vernunft ganz gemäß.

HACHENBERG vit. Frid. victor. ad An. 1467.

wieder mit gewafneter Hand zu fahren, und sollte Pfalz, welches damahls als Schutzherr des Stifts Worms der Gewalt widerstanden, dabey jeho das Unrecht nicht mit Gegengewalt abkehren? War denn aber ante pacem publicam die Selbsthülfe was seltenes? Und warum sollte damahls Leiningen nicht billig gewesen seyn, was Westerburg recht war? per pacem publicam ist zwar der Selbsthülfe Einhalt geschehen: es dienet doch aber das *pactum* dazu, daß Leiningen die richterliche Hülfe gebrauchen und in *via juris* dasjenige was Ihme von GOTT und Rechts wegen gebühret suchen kan, ohne daß Ihme *Exceptio renunciationis* obstiret. Ja was noch mehr ist, man kan liberal seyn und zugeben: daß in dem Vergleich und Verzicht auch Westerburg mit begriffen gewesen. *Ultra possessorium* können sie doch nicht extendiret werden, da so viel die in die Hessoische Erbschaft gehörige 50. Pfund Heller betrifft, *expressis verbis*

N. 10. Erbfolgrechts

nur das *possessorium* durch Chur-Pfalz zwischen Leiningen und Westerburg verglichen, das *petitorium* hingegen in salvo verblieben, mithin noch vielmehr in Ansehung der ganzen Hessoischen Erbschaft *salvum* erhalten werden müssen. In Betracht dessen man denn einer obsieglichen Urtheil, wie bereits gebethen worden, oder sonsten *utiliter* gebethen werden können oder mögen, sich gänzlich versichert hält, und solche ehestens aus Zuversicht zu GOTT dem gerechtesten Richter, auch Kayserlicher Majestät allerhöchsten

höchsten Billigkeits Liebe zu vernehmen hoffet, ohne sich von dem
 sogenannten Borschmack von einer angeblichen Widerklage das ge-
 ringste widrige vorzustellen, gestalten die ganze noviter von mehr
 dann dritthalb hundert Jahren zum Vorschein gebrachte lächerli-
 che und einfältige Chimeres, denen man in meris generalibus
 hiermit contradiciret, bey dem Erfolg eines gerechtesten Aus-
 spruchs, eo ipso velut recta sublatis columnis zerfallen
 müssen.

T A N T V M.



2009 4 003640